

Verhandlungsschrift

über die 6. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Edt bei Lambach vom **14. Dezember 2022**

Tagungsort: Gemeindeamt Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1

Anwesende:

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Bgm. Bäck Ing. Alexander (ÖVP) | 11. GR Stieger Andreas (ÖVP) |
| 2. Vbgm. Rotschopf Maria (ÖVP) | 12. GR Wildfellner Horst (ÖVP) |
| 3. Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA (SPÖ) | 13. GR Wildfellner Tobias (FPÖ) |
| 4. GV Wolf Tino (FPÖ) | 14. GR Wolf Alfred (FPÖ) |
| 5. GR Heizinger Karin (ÖVP) | 15. GR Wolfgruber Ing. Helmut (SPÖ) |
| 6. GR Kostal Barbara (ÖVP) | 16. EGR Riedlbauer Peter (ÖVP) |
| 7. GR Palmstorfer Ing. Thomas (SPÖ) | 17. EGR Brenninger Ing. Gerald (ÖVP) |
| 8. GR Rüttershoff Anita (ÖVP) | 18. EGR Schröder Ing. Markus (SPÖ) |
| 9. GR Schröder Martina (SPÖ) | 19. EGR Kalteis Regina (SPÖ) |
| 10. GR Schröder Simon (SPÖ) | |

Leiter des Gemeindeamtes: AL Ing. Erik Kinast

fachkundige Personen: VBI Sattleder Petra

sonstige Personen: Zuhörer: EGR Thomas Hochrainer, EGR DI Alfred Mitterbauer, Abordnung FF Edt-Winkling 10 Personen

Es fehlen entschuldigt: GR Schoberleitner Mag. (FH) Michael (ÖVP), GR Obermayr Ing. Florian (ÖVP), GV Puchinger Reinhold (SPÖ), GR Palmstorfer Hildegard (SPÖ), EGR Bürgmann Franz (ÖVP), EGR Lidauer Mst. Stefan (ÖVP), EGR Parzer Mst. Michael (SPÖ);

Es fehlen unentschuldigt: -x-

Schriftführer: VBI Bernhard Frömel

Feststellung:

Der Vorsitzende eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung, begrüßt die Mitglieder, Ersatzmitglieder und Bediensteten und stellt fest, dass

- die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- die Verständigung hierzu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am **05.12.2022** unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- die Verhandlungsschrift über die Sitzung vom **10.11.2022** aufliegt.

Protokollfertiger der heutigen Sitzung sind:

ÖVP: GR Heizinger Karin
SPÖ: GR Ing. Wolfgruber Helmut
FPÖ: GR Wolf Alfred

Inhalt

Verhandlungsschrift	1
Feststellung:	1
Verständigung.....	3
Dringlichkeitsanträge:	5
Posteinlauf:	5
1. Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die FF Edt/Winkling - Beschluss;	6
2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.17 und des Flächenwidmungsplanes 5.67 - Beschlüsse;	8
a. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit Herrn Florian Obermayr und der Firma GHB Gartner Handels- und BeteiligungsgmbH – Beschluss;	8
b. ÖEK-Änderung Nr. 1.17 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.67 – Beschluss; 9	
3. Bericht des Prüfungsausschusses – Kenntnisnahme;	76
4. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 – Beschluss;	78
5. Gemeinde Edt bei Lambach – Festlegung der Hebesätze und Tarife – Beschlüsse; 79	
a. Grundsteuerhebesätze 2023;	79
b. Tarif Hundeabgabe 2023;	79
c. Tarife Wassergebührenordnung 2023;	79
d. Tarife Kanalgebührenordnung 2023;	79
e. Tarife Abfallgebührenordnung 2023;	79
f. Tarife Kindergartentransport 2023;	80
6. Gemeindevoranschlag 2023 – Beschluss;	81
7. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2023-2027 – Beschluss;	89
8. Abschluss von der Darlehensurkunden für die Ausfinanzierung der Generalsanierung Sportheim - Beschlüsse;	90
9. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Land Oberösterreich – Landesstraßenverwaltung zur Verlegung einer Wasserleitung in der L537 Sattledter Landesstraße - Beschluss;	91
10. Umsetzung des Projektes Branchenverzeichnis Edt - Beschluss;	99
11. Verlängerung der Teilnahme am Kulturmagazin Vielfalt - Beschluss;	101
12. Planung zur Gewährung eines Zuschusses für Mietkosten-Indexerhöhungen 2023 – Grundsatzbeschluss;	102
13. Abschluss von Verträgen für die Heizkostenabrechnung von Gemeindegebäuden mit der Firma Messtechnik GmbH und Beauftragung der notwendigen Umrüstarbeiten - Beschluss;	103
14. Verleihung von Verdienstabzeichen der Gemeinde Edt bei Lambach – Beschluss; 105	
15. Allfälliges;	106

Verständigung

Edt bei Lambach, **05.12.2022**

Tel.: 07245 / 289 91-0

gemeinde@edt.ooe.gv.at

Zahl: Gem-004-2/2022

Verständigung

Sie werden höflich zu der am [Mittwoch, den 14. Dezember 2022 um 18:30 Uhr](#) am Gemeindeamt Edt bei Lambach stattfindenden **6.** Sitzung des Gemeinderates eingeladen.

Tagesordnung:

-
1. Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die FF Edt/Winkling – Beschluss;
 2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.17 und des Flächenwidmungsplanes 5.67 – Beschlüsse;
 - a. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit Herrn Florian Obermayr und der Firma GHB Gartner Handels- und BeteiligungsgmbH – Beschluss;
 - b. ÖEK-Änderung Nr. 1.17 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.67 – Beschluss;
 3. Bericht des Prüfungsausschusses - Kenntnisnahme;
 4. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 - Beschluss;
 5. Gemeinde Edt bei Lambach – Festlegung der Hebesätze und Tarife – Beschlüsse;
 - a. Grundsteuerhebesätze 2023
 - b. Tarif Hundeabgabe 2023
 - c. Tarife Wassergebührenordnung 2023
 - d. Tarife Kanalgebührenordnung 2023
 - e. Tarife Abfallgebührenordnung 2023
 - f. Tarif Kindergartenkindertransport 2023
 6. Gemeindevoranschlag 2023 – Beschluss;
 7. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2023-2027 – Beschluss;
 8. Abschluss der Darlehensurkunden für die Ausfinanzierung der Generalsanierung Sportheim – Beschluss;
 9. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Land Oberösterreich – Landesstraßenverwaltung zur Verlegung einer Wasserleitung in der L537 Sattledter Landesstraße – Beschluss;
 10. Umsetzung des Projektes Branchenverzeichnis Edt – Beschluss;
 11. Verlängerung der Teilnahme am Kulturmagazin Vielfalt – Beschluss;
-

12. Planung zur Gewährung eines Zuschusses für Mietkosten-Indexerhöhungen 2023
– Grundsatzbeschluss;

13. Abschluss von Verträgen für die Heizkostenabrechnung von Gemeindegebäuden
mit der Firma Messtechnik GmbH und Beauftragung der notwendigen
Umrüstellungsarbeiten -Beschluss;

14. Verleihung von Verdienstabzeichen der Gemeinde Edt bei Lambach – Beschluss;

15. Allfälliges;

Hinweis für Gemeinderäte:

Um pünktliches und verlässliches Erscheinen wird gebeten. Sollten Sie an der Teilnahme verhindert sein, so werden Sie gebeten, das Gemeindeamt unter Mitteilung des Verhinderungsgrundes unverzüglich zu benachrichtigen, damit das Ersatzmitglied einberufen werden kann. Dies hat durch den Bürgermeister bzw. die von ihm beauftragte Person zu erfolgen. (auf § 47 OÖ GemO 1990 idgF darf hingewiesen werden)

Ergeht an:

Gemeinderats-Mitglieder Rsb/Mail

Der Bürgermeister

Ing. Alexander Bäck

Dringlichkeitsanträge:

keine

Posteinlauf:

keiner

1. Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF) für die FF Edt/Winkling - Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet wie folgt:

Die Freiwillige Feuerwehr Edt/Winkling richtete am 17.11.2022 folgendes Ansuchen an die Gemeinde:



**Gemeinde
Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach**

Betreff: Antrag zum Ankauf eines Mannschaftstransportfahrzeuges (MTF)

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Die freiwillige Feuerwehr Edt-Winkling möchte sich vorab für die äußerst gute und wertschätzende Zusammenarbeit mit der Gemeinde bzw. den Entscheidungsträgern der Gemeinde Edt bei Lambach bedanken. Mit diesem Schreiben möchten wir auf eine Situation aufmerksam machen, die uns in Bezug auf den Mannschafts- und Jugendtransport vor immer größer werdende Herausforderungen stellt und gleichzeitig den Antrag zum Ankauf eines MTF stellen.

Hier eine kurze Auflistung der Aufgaben, die das MTF in der Zukunft zu leisten hat:

Seit einem Jahr ist das bei uns in der Feuerwehr stationierte Atemschutzfahrzeug nicht nur für Einsätze in unserem Abschnitt Lambach, sondern im kompletten Bezirk Wels Land zuständig. Da die Einsätze, bei denen das ASF eingesetzt ist, in der Regel länger dauern, ist eine Ablöse der Mannschaft notwendig, welche einen Mannschaftstransport von und zu den Einsatzorten erforderlich macht.

Ebenfalls erforderlich ist der Mannschaftstransport zu den Einsätzen, zu den Bewerbungen bzw. zur Teilnahme an Lehrgängen und Ausbildungsveranstaltungen. Weiters ist durch den erfreulichen Zuwachs der Jungengruppe in letzter Zeit auf mittlerweile über 20 Mitgliedern ein Transport mit sehr großem Aufwand verbunden. Dieser Transport ist jedoch für die Übungstätigkeit (ca. 20-mal pro Jahr), für die Teilnahme bei den Bewerbungen (ca. 5-mal pro Jahr) und zur Abhaltung der für die Gemeinschaftsbildung äußerst wichtigen Ausflüge und Aktivitäten (ca. 5-mal pro Jahr) unbedingt erforderlich und allein mit dem KDOF und dem LAST nicht mehr zu bewerkstelligen.

Bisher werden für diese Aufgaben oftmals private PKWs der Kameraden, gemietete Kleinbusse von Taxiunternehmen und das KDO verwendet, was für die meisten oben angeführten Aufgaben nicht mehr ausreicht. Zudem bedeutet es, dass unserer Gemeinde im Falle einer Alarmierung das KDO als Einsatzleitfahrzeug nicht zur Verfügung steht.

Daher stellen wir den Antrag auf Ankauf eines MTF.

HBI Günter Stieger
Kommandant

In einer interfraktionellen Besprechung wurde erörtert, dass ein gebrauchtes Fahrzeug angekauft werden soll. Die Kosten belaufen sich auf ca. € 40.000,00 wobei von diesem eine Förderung des LFK in der Höhe von € 5.000,00 und eine Nova-Rückvergütung in der Höhe von ca. € 5.000,00 abzuziehen sind.

Die FF Edt/Winkling beteiligt sich am Ankauf mit 1/3 der noch offenen Kosten, die restlichen 2/3 soll die Gemeinde Edt bei Lambach übernehmen.

Beratungsverlauf:

EGR Riedlbauer Peter erläutert nochmals die Notwendigkeit der Anschaffung gerade in Bezug auf die Jugendarbeit und stellt den

Antrag den Bürgermeister zu beauftragen, das gebrauchte Fahrzeug wie beraten anzukaufen und als MTF für die FF Edt/Winkling umrüsten zu lassen. Die Ausgaben sollen im Budget entsprechend vorgesehen werden (RA 2022).

GV Wolf Tino bestätigt die Notwendigkeit und schließt sich dem Antrag an.

Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA schließt sich dem Antrag ebenfalls an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

2. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.17 und des Flächenwidmungsplanes 5.67 - Beschlüsse;

a. Abschluss eines Baulandsicherungsvertrages mit Herrn Florian Obermayr und der Firma GHB Gartner Handels- und BeteiligungsgmbH – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet, das die Firma GHB Gartner Handels- und BeteiligungsgmbH vom Grundeigentümer Florian Obermayr das Grundstück Nr. 452/1 KG 51115 Kreisbichl zur notwendigen Erweiterung des Betriebsstandortes mit Lagerhallen und zugehörigen Aufstellflächen kaufte.

§ 15 des OÖ Raumordnungsgesetzes verpflichtet die Gemeinden, die örtliche Raumordnung durch privatrechtliche Maßnahmen zu unterstützen. Diesem gesetzlichen Auftrag folgend schließen die Beteiligten mit der Gemeinde eine Vereinbarung über die Tragung von Infrastruktur- und Planungskosten sowie die Nutzung des gegenständlichen Grundstückes.

Die Vereinbarung wurde durch Herrn RA Dr. Gerald Priller aus Eggelsberg ausgearbeitet und mit den Vertragspartnern in mehreren Verhandlungen erörtert. Ebenso wurde im Bauausschuss und im Finanzausschuss der Gemeinde über den Vertrag eingehend beraten und den Fraktionen übermittelt.

Der Vertrag liegt nun im Entwurf vor. **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Der Vertrag wird vor Behandlung im Gemeinderat von den Vertragspartnern Florian Obermayr und GHB Gartner Handels- und BeteiligungsgmbH rechtswirksam unterfertigt.

Beratungsverlauf:

Bgm. Bäck Ing. Alexander stellt den

Antrag, den Raumordnungsvertrag wie beraten und vorgetragen abzuschließen.

GR Palmstorfer Ing. Thomas gibt an, dass er den unterschriebenen Vertrag gerne sehen möchte.

AL Kinast Ing. Erik legt diesen zur Einsichtnahme vor.

GR Wolf Alfred meint, dass es ist für die Weiterentwicklung der Gemeinde zielführend ist und man einem verdienten Edter Unternehmen keine Steine in den Weg legen sollte und schließt sich dem Antrag an.

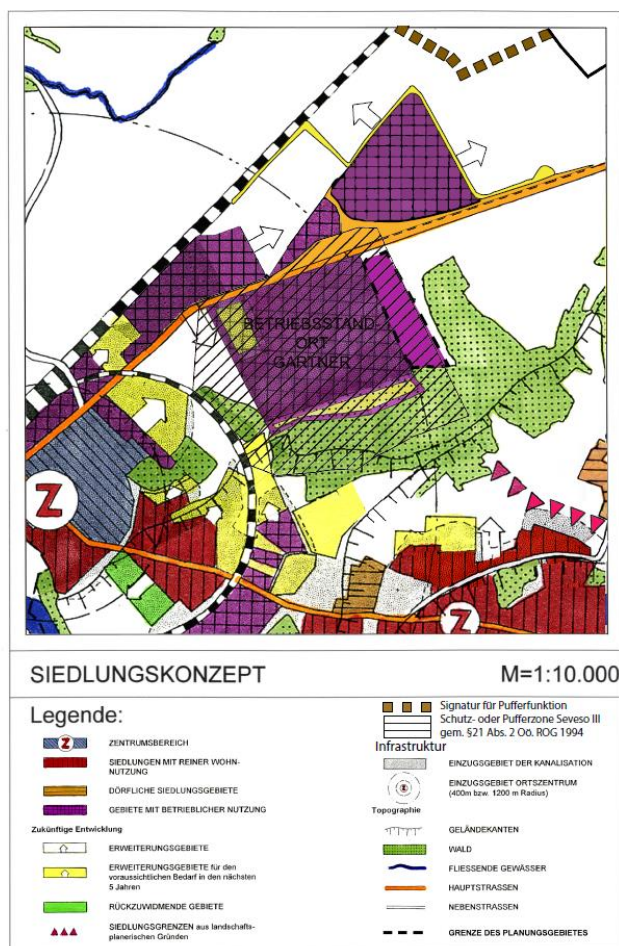
GR Wildfellner Horst erläutert die Beratungen im Ausschuss, erwähnt die zusätzlich geschaffenen Arbeitsplätze und schließt sich dem Antrag ebenfalls an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

b. ÖEK-Änderung Nr. 1.17 und Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.67 – Beschluss;

Bürgermeister Ing. Alexander Bäck berichtet, dass in der Sitzung des Gemeinderates vom 23.03.2021 der einstimmige Grundsatzbeschluss zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes gefasst wurde. Nach diesem Grundsatzbeschluss wurde das Planaufgeverfahren eingeleitet und an die Betroffenen, an das Amt der OÖ Landesregierung und an die Nachbargemeinden mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme übermittelt.

Pläne ÖEK Änderung:



GEMEINDE
EDT BEI LAMBACH

EV. NR. ÖEK	EV. NR. Ä.
1	1.17
1997	

ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 1
ÄNDERUNG NR. 1.17

M 1:10000

ÖFFENTLICHE AUFLAGE			BESCHLUSS	
			DES GEMEINDERATES	
AUFLAGE	VON	BIS	ZAHLE	DATUM

RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER RUNDSIEGEL BÜRGERMEISTER

GENEHMIGUNG **KUNDMACHUNG**

DER O.O. LANDESREGIERUNG KUNDMACHUNG VON ANSCHLAG AM ABNAHME AM

VERORDNUNGSPRÜFUNG

DURCH DAS AMT DER O.O. LANDESREGIERUNG

PLANVERFASSER

NAME lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH
ANSCHRIFT Stadtplatz 14, 4080 Leonding www.lassy.at
Tel: +43 732 66 20 11-0 office@lassy.at

Leonding

08.03.2021

RUNDSIEGEL ORT DATUM UNTERSCHRIFT

Daraufhin sind folgende Stellungnahmen eingelangt:

Amt der OÖ Landesregierung:

Amt der OÖ. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Ableitung Raumordnung

4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2021-200044/8-Eck

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Georg Eckmayr, Bakk.
Tel: 0732 7720-125 52
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 17.06.2021

Bem.	AI	BU	BW	EW	AV
Eing. 22. Juni 2021					
Gemeindeamt Edt bei Lambach					
AZ.:					

Gemeinde Edt bei Lambach

Gemeindeplatz 1

4650 Edt bei Lambach

Gemeinde Edt b. Lambach;

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 17

Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. 36 (4) Oö. ROG 1994

Zl.: ÖEK 1.17-2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o.a. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Die Gemeinde Edt bei Lambach beabsichtigt für das Grundstück 452/1, KG Kreisbichl eine Änderung des rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzeptes von „zukünftige Entwicklung - Erweiterungsgebiet“ in „Gebiet mit betrieblicher Nutzung“ im Gesamtausmaß von ca. 4,4 ha.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung derzeit nicht positiv beurteilt werden kann.

Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung kann in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Beurteilung festgestellt werden, dass die gegenständliche Erweiterungsfläche aufgrund des bereits vorhandenen großflächigen Betriebsareales grundsätzlich nachvollzogen werden kann.

Die geplante ÖEK-Änderung reicht im äußersten Südostbereich der Parzelle mit etwa 900 m² in den Umkreis von 200 m außerhalb des verordneten Europaschutzgebietes Untere Traun. Aufgrund der Entfernung von fast 200 m vom Europaschutzgebiet und in Zusammenhang mit der bereits bestehenden Vorbelastung des Raums durch das Werksgelände der Firma Gartner sind aber negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes, der die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der innerhalb des Gebietes vorkommenden in der Verordnung angeführten Vogelarten umfasst, gänzlich auszuschließen.

Im unmittelbaren östlichen Nahbereich befindet sich jedoch derzeit ein noch in Betrieb befindliches Abbaugelände. Ob die geplante Umwidmungsfläche bereits abgebaut wurde oder ob es sich um eine mögliche Erweiterungsfläche des derzeit in Betrieb befindlichen Abbaugeländes handelt, kann

Seite 1



auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden. Jedenfalls wäre darauf zu achten, dass die Rohstoffvorkommen vor Umwidmung in Betriebsbaugebiet gewonnen werden, da auf diese ansonsten nicht mehr zugegriffen werden kann. Aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung ist eine ergänzende Grundlagenforschung in Hinblick auf die Frage des Rohstoffabbaus zu erbringen.

Eine konkrete Umwidmung kann erst nach Vorliegen eines konkreten und nachvollziehbaren Bedarfes sowie eines Gesamtkonzeptes erfolgen.

Im Hinblick auf geplante Änderung des seit dem Jahr 2001 rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes muss zudem auf den gesetzlichen Auftrag gemäß § 18 Oö. ROG 1994 verwiesen werden. Eine generelle Überarbeitung wird daher dringend empfohlen.

Abschließend wird auf die schutzwasserwirtschaftlichen Informationen als auch auf die Anmerkungen des Seveso Beauftragten verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Georg Eckmayr, Bakk.

Beilagen:
5 Stellungnahmen (BBA-WE, WW, UBAT-SEV, BH-WL, RO-Ü)

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann diese Erweiterung auf Grund der massiven Vorbelastung, welche den gegenständlichen Bereich prägt, akzeptiert werden.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Robert Kornhuber

Mitgezeichnet:
Dipl.-Ing. Stefan Locher, 27.05.2021

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
4600 Wels • Durisolstraße 7



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
BBA-WE-2014-213386/30-Kor

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

BearbeiterIn: Dipl.-Ing. Robert Kornhuber
Tel: (+43 732) 77 20-47741
Fax: (+43 732) 77 20-24 77 99
E-Mail: uba-bba-we.post@ooe.gv.at

Wels, 27.05.2021

Gemeinde Edt bei Lambach
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 17
Stellungnahme Vorverfahren

zu RO-2021-200044/2-KO

Östlich der Betriebsliegenschaft Gartner ist die Übernahme eines ca. 44.000 m² großen Bereiches als betriebliche Funktion in das örtliche Entwicklungskonzept vorgesehen. Wiederum östlich schließt eine Kiesgrube bzw. Baurestmassendeponie an. Auf Grund der Nähe zum Europaschutzgebiet Untere Traun wurde eine Stellungnahme des Schutzgebietsbetreuers Mag. Dr. Alexander Schuster eingeholt:

„Die Gemeinde Edt bei Lambach beabsichtigt, die ÖEK-Änderung Nr. 1.17 zu erlassen. Bei dieser ÖEK-Änderung soll aufgrund des Antrages des Besitzers eine Änderung von zukünftige Entwicklung - Erweiterungsgebiet“ in „Gebiet mit betrieblicher Nutzung“ der Parz. 452/1, KG 51115 (Kreisbichl), erfolgen. Mit Bezug zum Europaschutzgebiet Untere Traun wird hier im Rahmen des Vorverfahrens folgende Stellungnahme abgegeben.

Die geplante ÖEK-Änderung reicht im äußersten Südostbereich der Parzelle mit etwa 900 m² in den Umkreis von 200 m außerhalb des verordneten Europaschutzgebietes Untere Traun (Vogelschutzgebiet, AT3113000).

Aufgrund der Entfernung von fast 200 m vom Europaschutzgebiet und in Zusammenhang mit der bereits bestehenden Vorbelastung des Raums durch das Werksgelände der Firma Gartner sind aber negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes, der die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der innerhalb des Gebietes vorkommenden in der Verordnung angeführten Vogelarten umfasst, gänzlich auszuschließen.“



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Körntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2015-146558/19-DI

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Hanwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 60
E-Mail: ww.post@ooe.gv.at

Linz, 04.05.2021

Gemeinde Edt bei Lambach,
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 17,
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2021-200044/2-KO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1.17 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser gefährdeten Bereich. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.

In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten:
Die Oberflächenwässer der Grundstücke sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort - sofern grundwasserfachlich zulässig - zu versickern.
Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund sind die Oberflächenwässer rückzuhalten und gedrosselt in den Vorfluter einzuleiten. Retention nach dem DWA-Regelwerk „DWA-A117“ zumindest für ein 30-jährliches Bemessungsregenereignis (T30) und gedrosselte Ableitung entsprechend des natürlichen Grünlandabflusses mit einer 2-stufigen Drossel (T1/D15 und T5/D15). Die geordnete Oberflächenentwässerung muss bei (Teil)-Bebauung wirksam sein.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.



Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Herwig Dinges

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtsigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
UBAT-2014-113994/26-He/Kb

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Rainer Hebenstreit
Tel: (+43 732) 77 20-13529
Fax: (+43 732) 77 20-21 29 96
E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at

Linz, 05.05.2021

Gemeinde Edt bei Lambach
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 17
Stellungnahme Vorverfahren
zu RO-2021-200044/2-KO vom 21.4.2021

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gegen die gegenständliche Änderung im Örtlichen Entwicklungskonzept der Gemeinde Edt bei Lambach im Bereich des Grundstücks 452/1, welches sich unmittelbar neben dem Seveso-Betrieb der Fa. Gartner befindet, auf „Gebiet mit betrieblicher Nutzung“, bestehen aus Sicht der Seveso-Relevanz keine grundsätzlichen Bedenken.

Anmerkung:

Es ist darauf hinzuweisen, dass im Zuge von zukünftigen Umwidmungsverfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes die Einschränkungen aufgrund der Lage innerhalb der Schutz- oder Pufferzone des angrenzenden Seveso-Betriebs beachtet werden. Neben der Umsetzung der Empfehlungen zum Thema Seveso des Büros Lassy (Seite 2 der Stellungnahme vom 8.3.2021 - Ausschluss von Betriebswohnungen) wird auch eine Nutzungseinschränkung zur Umsetzung des § 2 Abs. 3 letzter Satz i.V. m. § 21 Abs. 2 Oö. ROG 1994 nötig sein.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Rainer Hebenstreit

Hinweise:

Dieses Dokument wurde antesigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
4600 Wels • Herrngasse 8



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
BHWLForst-2015-283589/454-PM

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Martin Pichler
Tel: 07242 618-64420
Fax: 07242 618-274 399
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

Wels, 26.04.2021

Gemeinde Edt/Lambach,
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 17;
Vorverfahren -
Forstfachliche Stellungnahme

zu: RO-2021-200044/2-KO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die gegenständliche Planung der Gemeinde Edt bei Lambach wurde aus forstfachlicher Sicht im Sinne der "Richtlinien für die Mitwirkung der Forstbehörde bei der Flächenwidmungsplanung" Abschnitt III überprüft und es ergeht dazu folgende **forstfachliche Stellungnahme:**

Nach der vorliegenden Planung soll das Gst. Nr. 452/1, KG Kreisbichl, im Örtlichen Entwicklungskonzept statt bisher land- und forstwirtschaftliche Funktion als betriebliche Funktion ausgewiesen werden.

Das südlich benachbarte Grundstück Nr. 677/4, KG Kreisbichl, ist zwar im aktuellen Kataster noch als Wald ausgewiesen. Die nördliche Hälfte dieses Grundstückes wurde jedoch mit Bescheid der BH Wels-Land vom 15.02.2021 (BHWLForst-2020-685842) als „nicht Wald“ festgestellt.

Somit liegen keine Waldflächen im unmittelbaren Nahbereich (1 Baumlänge, 30 Meter) des Planungsraumes.

Der geplanten Funktionsänderung im ÖEK kann daher aus forstfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Martin Pichler



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2021-200044/4-KI

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Maria Klingler
Tel: 0732 7720-14830
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Örtliche Raumordnung
Im Hause

Linz, 17.06.2021

Gemeinde Edt bei Lambach
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 17 -
Vorverfahren Stellungnahme Überörtliche Raumordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Edt bei Lambach beabsichtigt die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes des Grundstücks Nr. 452/1, KG Kreisbichl, östlich der Fa. Gartner von derzeit „zukünftige Entwicklung - Erweiterungsgebiet“ in „Gebiet mit betrieblicher Nutzung“. Der nördliche Teil der geplanten Umwidmungsfläche ist derzeit als „Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsfläche – Kies“, der südliche Teil als „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche“ gewidmet und als „Bergrechtliche Festlegung“ ersichtlich gemacht.

Die gegenständliche Fläche befindet sich zwischen einem bestehenden Betriebsbaugebiet im Westen und einem derzeit noch in Betrieb befindlichen Abbaubereich im Osten. Ob die geplante Umwidmungsfläche bereits abgebaut wurde oder ob es sich um eine mögliche Erweiterungsfläche des derzeit in Betrieb befindlichen Abbaubereiches handelt, kann auf Grund der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden. Jedenfalls wäre darauf zu achten, dass die Rohstoffvorkommen vor Umwidmung in Betriebsbaugebiet gewonnen werden, da auf diese ansonsten nicht mehr zugegriffen werden kann. Im Süden in einer Entfernung von rd. 200 m liegt das Europaschutzgebiet „Untere Traun“.

Aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung ist eine ergänzende Grundlagenforschung in Hinblick auf die Frage des Rohstoffabbaus zu erbringen.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Maria Klingler

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Seite 1

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Bm.	AL	BU	BW	EW	AV
<i>[Signature]</i>					<i>[Signature]</i>
Eing. 20. Juli 2021					
Gemeindeamt Edt bei Lambach					
AZ.:					

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Geschäftszeichen:
RO-2021-200044/10-Ha

Bearbeiter/-in: Angelika Hazod
Tel: 0732 7720-12727
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Linz, 16.07.2021

Gemeinde Edt bei Lambach
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 17
Nachreichung einer Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Nachhang zum ho. Schreiben vom 17.06.2021 wird die nunmehr eingelangte Stellungnahme der Abteilung GVöV zur gegenständlichen Planung und weiteren Berücksichtigung übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

DI. Georg Eckmayr, Bakk

Beilage:
1 Stellungnahme

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
GVOEV-2019-254154/13-BME

Bearbeiter/-in: Michaela Bauer
Tel: (+43 732) 77 20-12587
Fax: (+43 732) 77 20 - 212822
E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

Linz, 07.07.2021

Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4) Oö. ROG
Gemeinde Edt bei Lambach
Flächenwidmungsplan Nr.: 4
Änderung Nr.: 17

Bezug: RO-2021-200044/2
GVOEV-2019-254154/8

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Eckmayr!

In der Beilage werden die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr zur
gegenständlichen Planung zum o.a. Betreff übermittelt.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Herbert Wöginger

Beilagen:
Stellungnahme (Kopie)

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Straßenneubau und -erhaltung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:
BauNE-2019-345773/5-PSK

Bearbeiter/-in: Katharina Pschebezin
Tel: (+43 732) 77 20-12636
Fax: (+43 732) 77 20-21 28 77
E-Mail: baune.post@ooe.gv.at

Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Linz, 06.07.2021

Gemeinde Edt bei Lambach
ÖEK Nr. 4
Änderung Nr. 17
Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: RO-2021-200044/2
GVOEV-2019-254154/8

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die ÖEK Änderung Nr. 4/17 betrifft Flächen an der B1 Wiener Straße, von km 221,600 bis km 221,730, links im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 44.400 m² von derzeit **Land und Forstwirtschaft, Ödland in Betriebsbaugebiet** umzuwidmen.

Gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplans bzw. des ÖEKs besteht seitens der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung ein Einwand.

Durch die Änderung sind Nachteile für den Verkehr auf der Landesstraße zu erwarten. Die Nachteile bestehen aus der geplanten Änderung und des daraus resultierenden erhöhten Verkehrsaufkommen auf der Landesstraße. Vom Antragsteller der Änderung ist daher ein Aufschließungskonzept zu erstellen. Zudem ist ein Leistungsfähigkeitsnachweis der Kreisverkehrsanlage unter Berücksichtigung des geplanten Ausbau der B1 Wiener Straße zwischen Gunskirchen und Lambach zu erstellen. Diese Konzepte ist von einem Ziviltechnikerbüro für Verkehrswegebau zu erstellen und ist mit der Landesstraßenverwaltung abzustimmen.



Bis zur Vorlage bzw. Genehmigung dieses Aufschließungskonzeptes kann seitens der Landesstraßenverwaltung keine Zustimmung zur Änderung erteilt werden.

Ing. Peter Bauer

Neumair Christian (Gemeinde Edt bei Lambach)

Von: Neumair Christian (Gemeinde Edt bei Lambach)
Gesendet: Mittwoch, 2. Juni 2021 08:44
An: 'Florian Obermayr'
Betreff: WG: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 17; Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde [secure] [signed OK]

Hallo Florian!

Zur Information übermittle ich nachfolgende Stellungnahme des Oö. Umweltschutzes zur ÖEK Änderung.

LG Christian

Von: Gemeinde (Edt bei Lambach)
Gesendet: Freitag, 21. Mai 2021 11:07
An: Bgm. Ing. Alexander Bäck (Gemeinde Edt bei Lambach) <buergermeister@edt.ooe.gv.at>; Neumair Christian (Gemeinde Edt bei Lambach) <christian.neumair@edt.ooe.gv.at>
Betreff: WG: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 17; Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde [secure] [signed OK]

Von: Hans-Juergen.Baschinger@ooe.gv.at <Hans-Juergen.Baschinger@ooe.gv.at>
Gesendet: Freitag, 21. Mai 2021 11:05
An: Gemeinde (Edt bei Lambach) <gemeinde@edt.ooe.gv.at>
Betreff: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Änderung Nr. 17; Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde [secure] [signed OK]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die beabsichtigte Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts der Gemeinde Edt bei Lambach zur Erweiterung des Betriebsbaugebiets östlich der Fa. Gartner wird wie folgt beurteilt:

Die Fa. Gartner verfügt westlich der geplanten Erweiterung einen 22 ha großen B-Komplex, nördlich davon über einen mehr als 10 ha großen B-Komplex. Nun sollen im ÖEK weitere 5 ha als Bauland B gekennzeichnet werden. Nach Ansicht der Oö. Umweltschutzbehörde ist der Flächenverbrauch in der Gemeinde Edt keinesfalls nachhaltig und widerspricht auch klar den Intentionen des Bundes, den Flächenverbrauch in den kommenden Jahren wesentlich zu reduzieren. Eine weitere Ausweitung von Betriebsbaugebiet im Gemeindegebiet Edt wird von der Oö. Umweltschutzbehörde abgelehnt.

Sollte die Gemeinde Edt dennoch an der Änderung 17 des ÖEK's festhalten, so wird als Abgrenzung zum Kiesabbau / zur Deponie der Fa. Felbermayr ein zumindest 10 m breiter Grünzug im Flächenwidmungsplan vorzusehen sein. In diesem Grünzug sind neben Bepflanzungsmaßnahmen auch naturnahe Sicker- und Retentionsmulden für zulässig zu erklären.

Für die Oö. Umweltschutzbehörde

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Oö. Umweltschutzbehörde

Gemeinde Fischlham:



GEMEINDEAMT FISCHLHAM

Pol. Bezirk Wels-Land/Oberösterreich
4652 Fischlham, Thalheimerstraße 5
E-Mail: gemeinde@fischlham.ooe.gv.at
Internet: <http://www.fischlham.at>

Fischlham, am 07. Mai 2021

Bearbeiter: Ing. Martin Hofinger

E-Mail: hofinger@fischlham.ooe.gv.at

Telefon: 07241/22 03-13

Fax: 07241/22 03-22

Gemeindeamt Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4652 Edt bei Lambach

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 17
Stellungnahme

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wird von Seiten der Gemeinde Fischlham kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung Nr. 17 des ÖEK Nr. 1 der Gemeinde Edt bei Lambach erhoben.

Es wird aber angemerkt, dass das Schwerverkehrsaufkommen auf der Sattledter Landesstraße in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat. Dies ist ua. auch auf die stetige Erweiterung des Betriebsbaugebietes entlang der Bundesstraße 1 in der Gemeinde Edt bei Lambach zurückzuführen.

Die Erstellung eines Verkehrskonzeptes zur Leitung des LKW- Verkehrs zur Autobahnanschlussstelle Wels West und zur Eindämmung von Mautflüchtlingen wird empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Lindinger
NR Ing. Klaus Lindinger
Bürgermeister

Weitere eingelangte Stellungnahmen:



Marktgemeinde GUNSKIRCHEN

Pol.Bez. Wels-Land
4623 Gunkskirchen, Marktplatz 1

Baurechtsverwaltung Gunkskirchen, Pichl, Bachmanning, Offenhausen, Pennewang
Tel.Nr.: 07246/6255, Fax.Nr.: 07246/6255-330
e-mail: gemeinde@gunkskirchen.ooe.gv.at

Bem.	AL	BU	BW	EW	AV
Eing. 15. April 2021					
Gemeindeamt Edt bei Lambach					

Gunkskirchen, am 12.04.2021
AZ: BauR-203-2/2021
Sachbearbeiter: Ing. Thomas Hechinger



42601

Gemeinde
Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

**Gemeinde Edt bei Lambach; Änderung Nr. 17 zum Örtlichen
Entwicklungskonzept Nr. 1/1997
Stellungnahme gemäß § 33 Abs. 2 u. § 36 Abs. 4 Oö.ROG 1994 idF.
Zu:ÖEK 1.17-2021 vom 07.04.2021**

Sehr geehrte Damen und Herren !

*„Seitens der Marktgemeinde Gunkskirchen wird die gegenständliche Änderung Nr. 17 zum
Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1/1997 der Gemeinde Edt bei Lambach, zur Kenntnis
genommen“*

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister

Christian Schöffmann



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden
Sie unter: <http://www.gunkskirchen.ooe.gv.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Christian Schöffmann



42592



MARKTGEMEINDEAMT LAMBACH

A-4650, Marktplatz 8, Pol. Bezirk Wels-Land

Zl.: 031-2/2021

Lambach, am 12.04.2021

Telefon/Fax: 07245/28355-217/ 07245/28355-213

DVR: 0077852

e-mail: petra.ott@lambach.oog.gv.at

Sachbearbeiterin: Petra Ott

Gemeindeamt Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Bezug: Ihr Schreiben vom 07.04.2021

Betreff: Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 – Änderung Nr. 17
Stellungnahme

Bgm.	AL	BU	BW	EW	AV
Eing. 14. April 2021					
Gemeindeamt Edt bei Lambach					
AZ.:					

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Bezugnehmend auf eure Verständigung vom 07.04.2021, Zl.: ÖEK 1.17-2021 wird mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Änderung des

**Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 –
Änderung Nr. 17**

seitens der Marktgemeinde Lambach **k e i n e** Einwände erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Petra Marischka
(Bürgermeisterin)



Datum: 09.04.2021
Bearbeiter: AL-Stv. Johann Hofinger
Telefon: +43 7245/26155-13
Email: johann.hofinger@offenhausen.ooe.gv.at
AZ: 031-20/2021

Gemeindeamt Edt
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 64
und ÖEK – Änderung 1.17

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die oben angeführte Änderung Nr. 64 des Flächenwidmungsplanes und des ÖEK – Änderung 1.17 der Gemeinde Edt bei Lambach werden unmittelbar keine Rechte und rechtlichen Interessen der Gemeinde Pennewang berührt und somit keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Mag. Franz Waldenberger



42614

Bgm.	AL	BU	BW	EW	AV
	✓		✓		
Eing. 6. April 2021					
Gemeindeamt Edt bei Lambach					



Gemeindeamt Edt bei Lambach
zH Herrn Bürgermeister Ing. Bäck Alexander
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

AZ.:

Christian Emprechtinger
Behörden & Umfeldmanagement
4851 Gampern, Schwarzmoos 28
T +43 (0)50 724-7636
F +43 (0)50 724-7300
E christian.emprechtinger@rag-austria.at

Gampern, 9. April 2021

Zl. ÖEK 1.17-2021
Flächenwidmungsplan Nr. 1 – Änderung Nr. 17
Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir beziehen uns auf Ihre Verständigung vom 7. April 2021 und teilen Ihnen mit, dass wir gegen eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 – Änderung Nr. 17 betreffend Grundstück Nr. 452/1, KG Kreisbichl keinen Einwand erheben.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Christian Emprechtinger unter der Tel. Nr. 0664 / 54 33 146 bzw. per E-Mail unter beauskunftung@rag-austria.at gerne zur Verfügung.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

RAG Austria AG
Betriebsabteilung Bohr- und Förderbetrieb

Dipl.-Ing. Gerhard Wallnöfer

RAG Austria AG
1015 Wien, Österreich

Schwarzenbergplatz 16
Postfach 56

T +43 (0)50 724
office@rag-austria.at

www.rag-austria.at

DVR 0054917 – Sitz der Gesellschaft Wien
Registriert beim Handelsgericht Wien unter FN 78563i UID-Nr.: ATU14188902



4030 Linz, Neubauzelle 99

Gemeinde Edt bei Lambach

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

-

Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Telefon: siehe Stellungnahme

Fax: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 14.04.2021

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 - Änderung Nr. 17**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

Anlage:
Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen



Netzregion

4030 Linz, Neubauzeile 99

DokId: 579762

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

-

Gemeinde

Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Telefon: 05 9070-19170

Ort/Datum: Linz, 13.04.2021

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 - Änderung Nr. 17**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH.** (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH



Netzregion

4030 Linz, Neubauzeile 99

DokId: 578780

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

-

Unser Zeichen: NR/HUS

Telefon: +43 5 9070 7425

Fax: +43 5 9070 57425

Ort/Datum: Linz, 09.04.2021

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Stellungnahme G A S

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1 - Änderung Nr. 17**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Hubert Stiefsohn (Telefon: +43 5 9070 7425, E-Mail: hubert.stiefsohn@netzooe.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Julius Renner
Teamleiter Netzregion

i.A. Hubert Stiefsohn
Netzplanung Gas

Während des laufenden Verfahrens wurde dann von der GHB Gartner Handels- und Beteiligungsgesellschaft m. b. H. und dem Grundeigentümer Ing. Florian Obermayr der Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes (Eingangsdatum 20.01.2022) von Grünland in Bauland Betriebsbaugelände gestellt.

GHB Gartner Handels- und
Beteiligungsgesellschaft m.b.H.
Linzer Straße 40
4650 Lambach

Bgm.	AL	BU	BW	EW	AV
Eing. 20. Jan. 2022					
Gemeindeamt Edt bei Lambach					
Edt bei Lambach, am 19. Jänner 2022					
AZ..					

An das
Gemeindeamt Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes

Wir ersuchen um die Abänderung der Widmung für das Grundstück

Parz. Nr. 452/1

EZ 27

KG 51115

Fläche: 44.324 m²

von derzeit Land- und Forstwirtschaftliche Grünfläche auf Betriebsbaugelände.

In der beiliegenden Lageskizze ist die beantragte Flächenwidmungsplanänderung farblich dargestellt. Wir erklären uns weiters einverstanden, dass die anfallenden Kosten für Ziviltechniker und/oder Ortsplaner für die Erstellung der erforderlichen Unterlagen und planlichen Darstellungen voll übernommen werden, auch bei negativer Beurteilung des Ansuchens.

GHB GARTNER
Handels- u. Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

4650 Lambach, Linzerstraße 40
Telefon 07240 1234-0

(Unterschrift des Antragstellers)

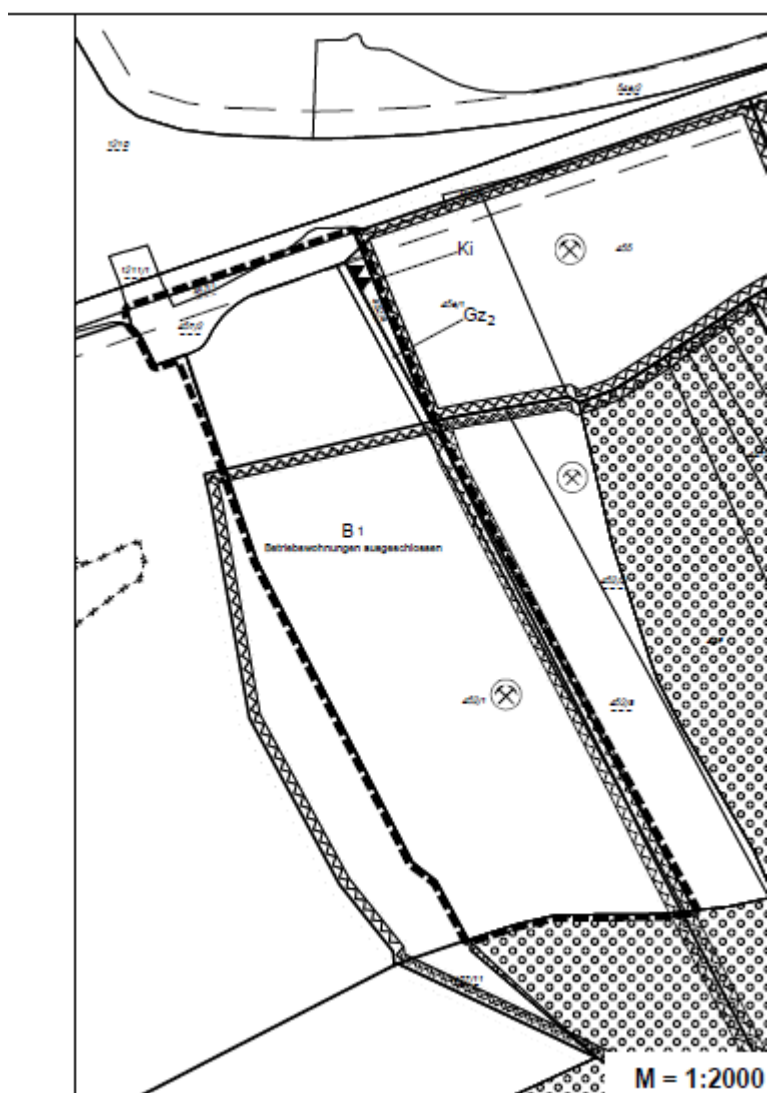
Florian Obermayr

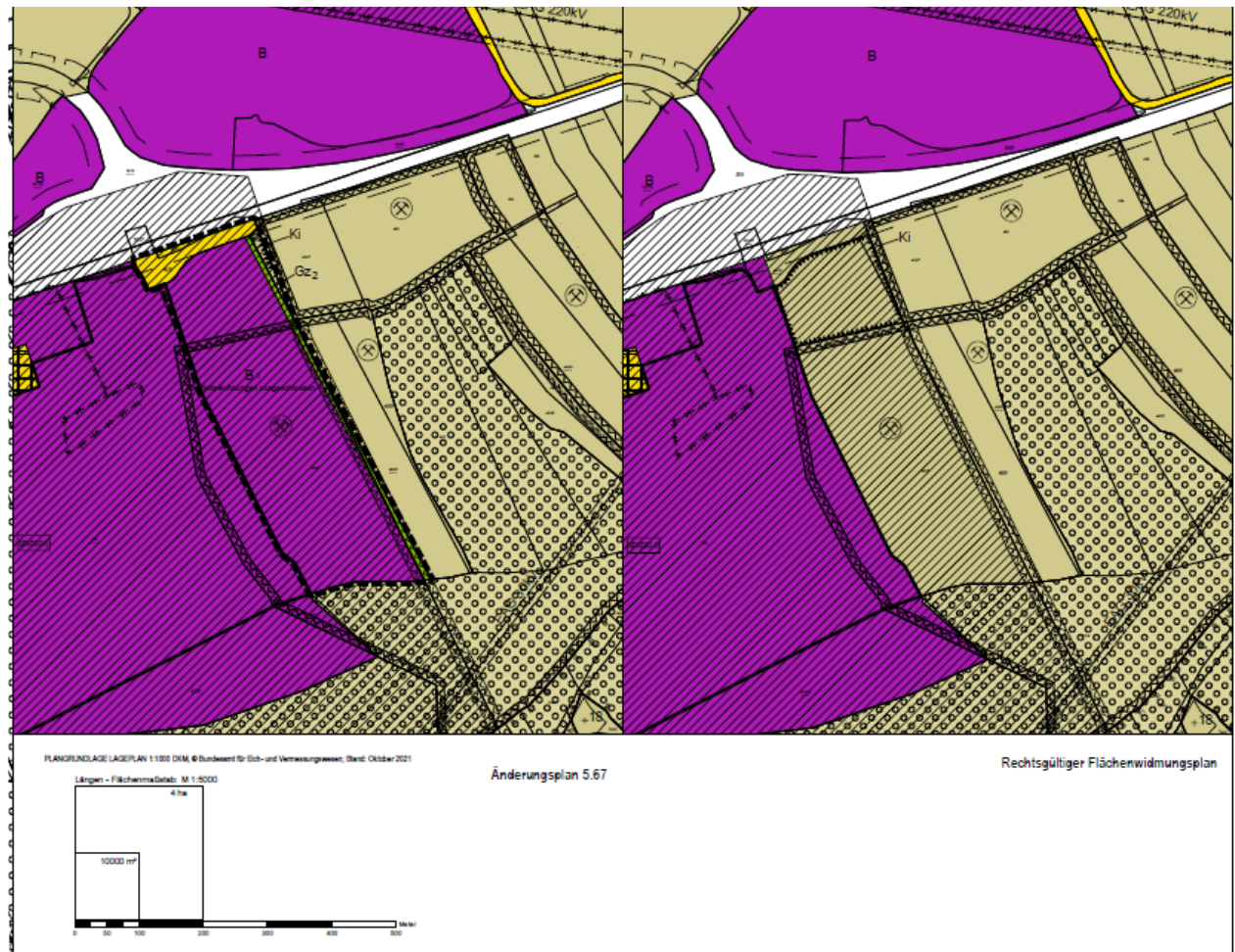
(Unterschrift des Grundeigentümers)

Dieser Antrag wurde dem Ausschuss für Bau- und Raumordnungsangelegenheiten am 17.02.2022 zu Beratungen vorgelegt und nach Beratungen mehrheitlich beschlossen, dass dem Gemeinderat die Fassung eines Einleitungsbeschlusses empfohlen wird.

In der Sitzung des Gemeinderates am 17.03.2022 wurde dann mehrheitlich der Grundsatzbeschluss und die Zusammenführung des Verfahrens mit der ÖEK Änderung 1.17 gefasst.

Legende 		FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE EDT BEI LAMBACH		EVNR. FW 5	EVNR.ÄNDERUNG FW 5.67																				
		TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 5 ÄNDERUNG NR. 5.67		M 1:5000																					
Änderungen <table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Grundstücksnummern</th> <th colspan="2">UMWIDMUNG</th> </tr> <tr> <th>VON</th> <th>IN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4521</td> <td>Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Betriebsausweisungsbereich, Löss.</td> <td>Betriebsausweisung</td> </tr> <tr> <td>4521 1v</td> <td>Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</td> <td>Grünzug (soll, getrennter Eintrag, Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Die Errichtung von naturnahen Stöcken- und Reckensystemen ist zulässig).</td> </tr> <tr> <td>4571, 4572 1v</td> <td>Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</td> <td>Verkehrsfäche</td> </tr> <tr> <td>453 1v</td> <td>Betriebsausweisung, Betriebsausweisungsbereich, Löss, Ödland</td> <td>Betriebsausweisung, ÖD/ÖSO</td> </tr> <tr> <td>453 1v</td> <td>Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Betriebsausweisungsbereich, Löss, Ödland</td> <td>Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</td> </tr> </tbody> </table>		Grundstücksnummern	UMWIDMUNG		VON	IN	4521	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Betriebsausweisungsbereich, Löss.	Betriebsausweisung	4521 1v	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünzug (soll, getrennter Eintrag, Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Die Errichtung von naturnahen Stöcken- und Reckensystemen ist zulässig).	4571, 4572 1v	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Verkehrsfäche	453 1v	Betriebsausweisung, Betriebsausweisungsbereich, Löss, Ödland	Betriebsausweisung, ÖD/ÖSO	453 1v	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Betriebsausweisungsbereich, Löss, Ödland	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	GRUNDLAGE TEL. B. ÖÖK NR. 1 ÄNDERUNG NR. 18 ÖFFENTLICHE AUFLAGE AUFLAGE VON BB ZAHL DATUM RUNDZEIGEL BÜRGERMEISTERIN RUNDZEIGEL BÜRGERMEISTERIN			
Grundstücksnummern	UMWIDMUNG																								
	VON	IN																							
4521	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Betriebsausweisungsbereich, Löss.	Betriebsausweisung																							
4521 1v	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünzug (soll, getrennter Eintrag, Bepflanzung mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern. Die Errichtung von naturnahen Stöcken- und Reckensystemen ist zulässig).																							
4571, 4572 1v	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Verkehrsfäche																							
453 1v	Betriebsausweisung, Betriebsausweisungsbereich, Löss, Ödland	Betriebsausweisung, ÖD/ÖSO																							
453 1v	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Betriebsausweisungsbereich, Löss, Ödland	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland																							
ÜBERSICHTSPLAN 1:50.000 		ÖEK-Ausschnitt 																							
VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESREGIERUNG		KUNDMACHUNG RUNDZEIGEL VOM ANSCHLAG AM ABNAHME AM RECHTSGÜLTIG AB RUNDZEIGEL BÜRGERMEISTERIN																							
PLANVERFASSER/IN NAME: lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH ANSCHRIFT: Stadtplatz 14, 4060 Leonding www.lassy.at Tel: +43 732 66 20 11-0 office@lassy.at		LEONADING 21.03.2022 RUNDZEIGEL / Stempel Ort Datum Unterschrift																							





Weiters berichtet Bürgermeister Ing. Alexander Bäck, dass die geplante Änderung vom 27.04.2022 bis zum 25.05.2022 an der Amtstafel kundgemacht wurde und die Verständigung der Betroffenen, Ämter, Behörden und Nachbargemeinden mit der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gesendet wurde. In der Zwischenzeit wurde auch eine Kottenstromzählung des Verkehrs im Bereich des Kreisverkehrs beauftragt und ein Leistungsfähigkeitsnachweis mit Prognosen im Falle der Erweiterung des Betriebsbaugebietes erstellt. Dieser wurde auch der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr des Amtes der OÖ Landesregierung zur Prüfung übermittelt und hierzu wurde auch im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben.

Folgende Stellungnahmen sind bei der Gemeinde Edt bei Lambach eingelangt:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung

Abteilung Raumordnung

4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Bgm.	AL	BU	EW	EW	AV
Eing. 14. Juli 2022					
Gemeindeamt Edt bei Lambach					

www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2022-497695/10-Eck

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Georg Eckmayr, Bakk. Techn.
Tel: 0732 7720-125 52
Fax: 0732 7720-212789
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Linz, 08.07.2022

Gemeinde Edt b. Lambach;

Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 67

Stellungnahme gemäß § 33 (2) bzw. § 36 (4) Oö. ROG 1994

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur o.a. Änderung des Flächenwidmungsplanes und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird gemäß § 33 (2) im Zusammenhang mit § 36 (4) Oö. ROG 1994 folgende Stellungnahme abgegeben:

Mit der vorliegenden Änderung des Flächenwidmungsplanes ist beabsichtigt, das Grundstück Nr. 452/1 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 453, KG Kreisbichl, im Gesamtausmaß von ca. 4,4 ha von Grünland welches teilweise mit der Ersichtlichmachungen (Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte: Kies; Schutzzone Seveso bzw. bergbaurechtliche Festlegung) überlagert ist in Betriebsbaugebiet zu widmen. Darüber hinaus sollen Teilflächen der Grundstück Nr. 457/1 und 457/2 als Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung derzeit nicht positiv beurteilt werden kann.

Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung kann in Übereinstimmung mit der naturschutzfachlichen Beurteilung festgestellt werden, dass die gegenständliche Erweiterungsfläche aufgrund des bereits vorhandenen großflächigen Betriebsareales grundsätzlich nachvollzogen werden kann.

Gem. § 18 Abs. 7 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde bei der Erlassung, Änderung oder regelmäßigen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes festgelegte Planungen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen. Zu derartigen festgelegten Planungen werden auch bergrechtlich festgelegte Abbaugelände gezählt.

Im Hinblick auf diese Bestimmung im Oö. Raumordnungsgesetz hätte die Gemeinde im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zu dieser Umwidmung- wie auch schon im Rahmen der ÖEK-Änderung 1.17 angemerkt worden ist- diesen Sachverhalt im Vorfeld mit der zuständigen Bergbaubehörde abklären und von dieser eine schriftliche Stellungnahme einholen müssen. Insbesondere wäre dies



Seite 1

zur Klärung der Fragen, ob und welche Abbaurechte und Rekultivierungsaufgaben auf der Fläche der gegenständlichen Umwidmung noch aufrecht sind, unabdingbar gewesen. Da dies von der Gemeinde bislang verabsäumt worden ist bzw. dies zumindest aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich ist, wird seitens der Überörtlichen Raumordnung ein schwerer Mangel in der Grundlagenforschung zu dieser Umwidmung festgestellt, der für eine umfassende und ausgewogene Interessensabwägung bei der Beschlussfassung des Gemeinderates von Edt bei Lambach zu dieser Umwidmung (aber auch zur ÖEK-Änderung 1.17) unerlässlich gewesen wäre. Im Detail wird auf die diesbezügliche Stellungnahmen verwiesen.

Im Hinblick auf geplante Änderung des seit dem Jahr 2001 rechtswirksamen Örtlichen Entwicklungskonzeptes muss zudem auf den gesetzlichen Auftrag gemäß § 18 Oö. ROG 1994 verwiesen werden. Eine generelle Überarbeitung wird daher dringend empfohlen.

Der Vollständigkeit halber wird für das gegenständliche Umwidmungsverfahren auch auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen zur ÖEK-Änderung 1.17 hingewiesen.

Ungeachtet der o.a. fachlichen Beurteilung wird auf die Regelungen in §§15 und 16 Oö. ROG 1994 hingewiesen und gefordert, dass die Gemeinde die Umsetzung der festgestellten Planungsziele durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) absichert.

Abschließend wird auf die schutzwasserwirtschaftlichen Informationen als auch auf die Anmerkungen des Seveso Beauftragten sowie die verkehrsfachlichen Hinweise verwiesen.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht aufgrund des Funktionsplanes derzeit festgestellt. Da diese Flächenwidmungsplanänderung im Zusammenhang mit der bereits zur fachlichen Prüfung vorgelegten Änderung der örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.17. steht, sind die weiteren Verfahrensschritte zeitlich und inhaltlich aufeinander abzustimmen.

Freundliche Grüße
Für die Oö. Landesregierung:
Im Auftrag

Dipl.-Ing. Georg Eckmayr, Bakk. Techn.

Beilagen:
6 Stellungnahmen (BBA-WE, WW, UBAT-SEV, BH-WL, RO-Ü, GVöV)

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Seite 2

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz
4600 Wels • Durisolstraße 7



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
BBA-WE-2014-213386/34-Kor

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Robert Kornhuber
Tel: (+43 732) 77 20-47741
Fax: (+43 732) 77 20-24 77 99
E-Mail: ubat-bba-we.post@ooe.gv.at

Wels, 09.06.2022

**Gemeinde Edt bei Lambach
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 67
Stellungnahme Vorverfahren**

zu GZ: RO-2022-497695/2-KO

Östlich des Betriebsgeländes der Firma Gartner bzw. westlich des Kiesabbaugebiets der Firma Felbermayr soll eine ca. 4 ha große Grünlandfläche in Betriebsbaugebiet umgewidmet werden. Diese Fläche schließt entlang der Längsseite direkt an bestehendes und bebautes Betriebsbaugebiet an.

Aufgrund der Lage beim Europaschutzgebiet Untere Traun wurde zusätzlich eine Stellungnahme des Schutzgebietsbeauftragten Mag. Dr. Alexander Schuster eingeholt:

Zu Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 67, Gemeinde Edt bei Lambach, betreffend die Parz. 452/1, KG51115 wird fachlich mit Bezug zum Europaschutzgebiet Untere Traun wie folgt Stellung genommen:

Die Fläche, die von Land- und Forstwirtschaft, Ödland auf Bauland – Betriebserweiterung umgewidmet werden soll, liegt außerhalb des Europaschutzgebietes Untere Traun (Vogelschutzgebiet, AT3113000) und reicht im äußersten Südostbereich der Parzelle mit etwa 900 m² in den Umkreis von 200 m um das Europaschutzgebiet.

Aufgrund der Entfernung von fast 200 m vom Europaschutzgebiet und in Zusammenhang mit der bereits bestehenden Vorbelastung des Raums durch das Werksgelände der Firma Gartner sind aber negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes, der die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der innerhalb des Gebietes vorkommenden in der Verordnung angeführten Vogelarten umfasst, gänzlich auszuschließen.



Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der großen Vorbelastung in diesem Bereich eine Erweiterung des bestehenden Betriebsbaugebietes akzeptiert werden kann.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Robert Kornhuber

Mitgezeichnet:

Dipl.-Ing. Stefan Locher, 21.06.2021

Hinweise:

Dieses Dokument wurde ambisigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/ambisignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Naturschutz
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
N-2016-244561/12-Sca

Bearbeiter/-in: Mag. Dr. Alexander Schuster
Tel: 0732 7720-11887
Fax: 0732 7720-211899
E-Mail: n.post@ooe.gv.at

**Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 67,
Gemeinde Edt bei Lambach, RO-2022-497695/2-KO**

Linz, 31.05.2022

STELLUNGNAHME

des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz

Zu Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 67, Gemeinde Edt bei Lambach, betreffend die Parz. 452/1, KG51115 wird fachlich mit Bezug zum Europaschutzgebiet Untere Traun wie folgt Stellung genommen:

Die Fläche, die von Land- und Forstwirtschaft, Ödland auf Bauland – Betriebserweiterung umgewidmet werden soll, liegt außerhalb des Europaschutzgebietes Untere Traun (Vogelschutzgebiet, AT3113000) und reicht im äußersten Südostbereich der Parzelle mit etwa 900 m² in den Umkreis von 200 m um das Europaschutzgebiet. Aufgrund der Entfernung von fast 200 m vom Europaschutzgebiet und in Zusammenhang mit der bereits bestehenden Vorbelastung des Raums durch das Werksgelände der Firma Gartner sind aber negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes, der die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der innerhalb des Gebietes vorkommenden in der Verordnung angeführten Vogelarten umfasst, gänzlich auszuschließen.

Mag. Dr. Alexander Schuster



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
UBAT-2014-113994/32-HeiM

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Rainer Hebenstreit
Tel: (+43 732) 77 20-13529
Fax: (+43 732) 77 20- 21 29 98
E-Mail: ubat.post@ooe.gv.at

Linz, 12.05.2022

Gemeinde Edt bei Lambach
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 67
Stellungnahme Vorverfahren
zu RO-2022-497695/2-KO vom 29.4.2022

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hinsichtlich der **Seveso-Relevanz** wird zum gegenständlichen Planungsvorhaben folgende
Stellungnahme abgegeben:

Geplant ist innerhalb der Seveso-Schutz- und Pufferzone u.a.
die Umwidmung von Grünland (Land- u Forstwirtschaft)
in
Bauland – Betriebsbaugebiet B unter Ausschluss von Betriebswohnungen.

Aus fachlicher Sicht ist, um § 2 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 des Oö. ROG 1994 zu entsprechen, die
Nutzung durch öffentliche Gebäude im Sinne der Anlage 3 zur Oö. Betriebstypenverordnung 2016
Abs. 1 und 2 (z.B. Hotels) **auch noch auszuschließen.**

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Rainer Hebenstreit

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Wasserwirtschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
WW-2015-146558/25-DI

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Herwig Dinges
Tel: (+43 732) 77 20-12480
Fax: (+43 732) 77 20- 21 28 60
E-Mail: ww.post@oos.gv.at

Linz, 23.05.2022

Gemeinde Edt bei Lambach,
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 67,
Stellungnahme Vorverfahren
Bezug: RO-2022-497695/2-KO

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.67 wird seitens der Abteilung Wasserwirtschaft wie folgt Stellung genommen:

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.

In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten:

Oberflächenentwässerung der Widmungsfläche:

Die Oberflächenwässer aus den zur Widmung vorgesehenen Grundstücken sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort - sofern grundwasserfachlich zulässig - zu versickern. Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund sind die Oberflächenwässer rückzuhalten und gedrosselt in den Vorfluter einzuleiten. Retention nach dem DWA-Regelwerk „DWA-A117“ zumindest für ein 30-jährliches Bemessungsregenereignis (T30) und gedrosselte Ableitung entsprechend des natürlichen Grünlandabflusses mit einer 2-stufigen Drossel (T1/D15 und T5/D15). Die geordnete Oberflächenentwässerung muss bei (Teil)-Bebauung wirksam sein.

Oberflächenwassereinstau Widmungsfläche:

Die betreffenden Widmungsflächen befinden sich entsprechend der Topographie lagemäßig in einem annähernd ebenen Geländegebiet, weshalb auch keine Hangwassergefährdung vorliegt. Die in der Hangwasserkarte der Web-Applikation „DORIS-weboffice“ dargestellte Überflutung der Widmungsflächen mit Wassertiefen von bis zu 80 cm zeigt die Auffüllung bzw. den Einstau von Geländemulden bzw. Geländesenken durch das Niederschlagswasser bei einem intensiven 100-jährlichen Starkregen mit einer Dauer von 30 Minuten.



Bei der Bebauung von Liegenschaften werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- Bei Liegenschaften mit Geländesenken ist zum Schutz gegen Einstau und Auffüllung des Geländes durch Niederschlagswasser das Grundstück auf ein annähernd ebenes Geländeniveau z.B. bis auf Straßenniveau anzuheben.
- Bei Liegenschaften ohne direkte Hangwassergefährdung sind die Erdgeschoßfußbodenoberkante der Gebäudes oder zumindest die Türschwellen von Gebäudeöffnungen zum Schutz vor Spritzwasser und kurzfristig stehenden Wasser bei Starkregen mind. 20 cm über das angrenzende Geländeniveau (Gartenfläche, Straße) anzuheben.
- Bei der Außengestaltung der Liegenschaft (Garten, befestigte Zufahrt, Wege, ...) soll für den raschen Oberflächenwasserabfluss zumindest im Gebäudebereich ein vom Gebäude abfallendes Gefälle ausgebildet werden.
- Zum Schutz vor Kanalarückstau, wie z.B. aus hydraulisch überlasteten Straßenkanälen, ist die maßgebliche Kanalarückstauenebene zu berücksichtigen.

Beim Bauplatz- bzw. Baubewilligungsverfahren ist durch die Baubehörde zu prüfen, ob die Liegenschaft grundsätzlich für eine Bebauung geeignet ist. Für die Zuerkennung der Bauplatzbezeichnung stellen die in

- Oö. BauO 1994 § 5 Abs. 2 und 4
- formulierten Bedingungen aus schutzwasserfachlicher Sicht die Mindestanforderungen an das Projekt dar.

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Trinkwasservorsorge

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBL. NR. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Bettina Gstöttner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
RO-2022-497695/4-Ma

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Andreas Mandlbauer
Tel: 0732 7720-14832
Fax: 0732 7720-212769
E-Mail: ro.post@ooe.gv.at

«Postalische_Adresse_Empfänger»

Linz, 17.05.2022

**Gemeinde Edt bei Lambach
Flächenwidmungsplan Nr. 5, Änderung Nr. 67
Stellungnahme Vorverfahren**

Gemäß Antragsunterlagen soll eine 4,43 ha großen Teilfläche des Gst.Nr.: 452/1, KG Kreisbichl von Grünland „Land- und Forstwirtschaft“ bzw. Grünland „Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffaufbereitungsstätte- Kies“ in Betriebsbaugelände (B1: Betriebswohnungen ausgeschlossen) und in Grünzug (Gz2: gliedernder Grünzug, Bepflanzungen mit standortgerechten Sträuchern. Die Errichtung von naturnahen Sicker- und Retentionsmulden ist zulässig) umgewidmet werden.

Für das gegenständliche Grundstück 452/1, KG Kreisbichl wurde auch bereits ein ÖEK-Änderungsverfahren (ÖEK 1.17) eingeleitet. Für dieses Änderungsverfahren wurde in der Sitzung des Gemeinderates von Edt bei Lambach am 23. März 2021 ein Grundsatzbeschluss gefasst, der bereits im Rahmen eines Vorverfahrens vom Amt der Oö. Landesregierung behandelt wurde. Nun soll mit dem gegenständlichen Verfahrensschritt die Änderung des Flächenwidmungsplanes 5.67 und das ÖEK Änderungsverfahren 1.17 zusammengeführt und gemeinsam weitergeführt werden.

Auf der geplanten Umwidmungsfläche sollen für das über 30 ha große Firmenareal des Speditionsunternehmens Gartner folgende Anlagen errichtet werden:

- Lagerflächen ab 15.000 m² mit modularer Erweiterungsmöglichkeit bis zu 25.000 m², (Das Lager soll als Umschlaglager genutzt werden.)
- Büro-, Sozial- und Sanitärräume mit einer Nutzfläche von 600 m² bis 1.400 m²
- Parkflächen für PKW in der Grünfläche zur Schottergrube hin
- LKW Parkplatz für Fremdanlieferungen mit bis zu 40 Stellplätze im Norden des Geländes (Im Gegenzug dazu soll der alte Fremdanlieferparkplatz am bestehenden Firmenareal aufgelassen werden.)

Das neue Gelände soll lt. Antragsunterlagen auf das gleiche Niveau wie der aktuelle Standort abgesenkt und somit auch noch ein Teil des dort lagernden Massenrohstoffs abgebaut werden. Genauere Angaben wurden jedoch mit den Antragsunterlagen nicht mitgeliefert.

Auf einem großen Teil der geplanten Umwidmungsfläche (ÖEK-Änderung 1.17, Parz.Nr.: 452/1, KG Kreisbichl) ist aktuell im Flächenwidmungsplan ein vor 1999 bergrechtlich genehmigtes Bergbaugelände (Abbaufeld „Kreisbichl“, Felbermayr Bau GmbH.) ersichtlich gemacht. Im Oö. Rohstoffinformationssystem sind hierzu folgende Aktenzahlen angeführt:



Seite 1

- 22246/12/97 11.09.1997 Berghauptmannschaft für Salzburg und OÖ
- 22246/18/95 02.08.1995 Berghauptmannschaft für Salzburg und OÖ
- 22246/5/92 28.08.1992 Berghauptmannschaft für Salzburg und OÖ

Gem. § 18 Abs. 7 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde bei der Erlassung, Änderung oder regelmäßigen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes festgelegte Planungen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen. Zu derartigen festgelegten Planungen werden auch bergrechtlich festgelegte Abbaugelände gezählt.

Im Hinblick auf diese Bestimmung im Oö. Raumordnungsgesetz hätte die Gemeinde im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zu dieser Umwidmung- wie auch schon im Rahmen der ÖEK-Änderung 1.17 angemerkt worden ist- diesen Sachverhalt im Vorfeld mit der zuständigen Bergbaubehörde abklären und von dieser eine schriftliche Stellungnahme einholen müssen. Insbesondere wäre dies zur Klärung der Fragen, ob und welche Abbaurechte und Rekultivierungsaufgaben auf der Fläche der gegenständlichen Umwidmung noch aufrecht sind, unabdingbar gewesen. **Da dies von der Gemeinde bislang verabsäumt worden ist bzw. dies zumindest aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich ist, wird seitens der Überörtlichen Raumordnung ein schwerer Mangel in der Grundlagenforschung zu dieser Umwidmung festgestellt, der für eine umfassende und ausgewogene Interessensabwägung bei der Beschlussfassung des Gemeinderates von Edt bei Lambach zu dieser Umwidmung (aber auch zur ÖEK-Änderung 1.17) unerlässlich gewesen wäre.**

Ergänzend wird für das gegenständliche Umwidmungsverfahren auch auf die Stellungnahme der Überörtlichen Raumordnung zur ÖEK-Änderung 1.17 hingewiesen (siehe: RO-2021-200044 vom 17. Juni 2021).

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Andreas Mandlbauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche
und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Geschäftszeichen:
GVOEV-2019-254154/16-DOM

Bearbeiter/-in: Maria Dobusch
Tel: (+43 732) 77 20-16208
Fax: (+43 732) 77 20 - 212822
E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

Linz, 04.07.2022

- **Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4) Oö. ROG**
Gemeinde Edt b.Lambach
Flächenwidmungsplan Nr.: 5
Änderung Nr.: 67

Bezug: 497695/2

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Eckmayr!

In der Beilage werden die Stellungnahmen der Direktion Straßenbau und Verkehr zur gegenständlichen Planung zum o.a. Betreff übermittelt.

Freundliche Grüße

Maria Dobusch

Beilagen:
Stellungnahme (Kopie)

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



Geschäftszeichen:
GVOEV-2019-254154/18-DOM

Bearbeiter/-in: Maria Dobusch
Tel: (+43 732) 77 20-16208
Fax: (+43 732) 77 20 - 212822
E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

Abteilung GVOEV
z.H. Frau Maria Dobusch
im Hause

Linz, 04.07.2022

—
Gemeinde Edt bei Lambach
Flächenwidmungsplan Nr. 5
Änderung Nr. 67

Stellungnahme Vorverfahren

Bezug: RO-2022-497695/2
GVOEV-2019-254154/14

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 5/67 betrifft Flächen an der B1 Wiener Straße, von km 222 B2 0,200+62 bis km 222 B2 0,200+178, rechts im Sinne der Kilometrierung, im Freilandbereich.

Es ist vorgesehen, eine Fläche im Ausmaß von ca. 47.000 m² von derzeit Land- und Forstwirtschaft, Ödland, Betriebsbaugelände, Seveso in Grünzug und Betriebsbaugelände, Verkehrsfläche, Betriebsbaugelände SEVESO, Land-Forstwirtschaft umzuwidmen.

Eine Stellungnahme wird seitens der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr (GVOEV) abgegeben.

Maria Dobusch





LAND
OBERÖSTERREICH

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Straßenbau und Verkehr
Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Abteilung Raumordnung
Örtliche Raumordnung
z. Hdn. Herrn Dipl.-Ing. Eckmayr

Geschäftszeichen:
GVöV- _____ -2022-Dom

Bearbeiterin: Fl. Maria Dokusch
Tel: (+43 732) 7720-16208
Fax: (+43 732) 77 20-212822
E-Mail: GVOEV.Post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 4. Juli 2022

Stellungnahme gem. §§ 33(2) bzw. 36 (4)Oö. ROG
Gemeinde Edt b. Lambach
Flächenwidmungsplan Nr.: 5
Änderung Nr.: 67

Bezug: 497695/2

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Eckmayr!

Stellungnahme zur geplanten ÖEK Änderung Nr. 4/17:

Auf Grundlage der Knotenstromzählung vom 10.5.2022 wurde die Leistungsfähigkeitsberechnung für den Istbestand, sowie für das Prognosejahr 2037 unter Berücksichtigung der geplanten Erweiterung von 44.400m² durchgeführt.

Die verkehrstechnische Untersuchung wurde von der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr geprüft. Der Prognosehorizont, die jährliche Verkehrssteigerung und die neue Verkehrserzeugung sind nachvollziehbar. Trotz Erweiterung ist die Leistungsfähigkeit weiterhin mit einer guten Qualität gegeben. Die ÖEK Änderung ist daher aus Sicht der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr möglich.

Beste Grüße

D.I. Herbert Wöginger



MARKTGEMEINDEAMT LAMBACH

4650 Lambach, Marktplatz 8, Pol.Bez. Wels-Land

Zl: 031-4/2022

Lambach, am 03.05.2022

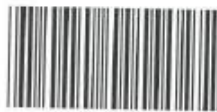
Tel/Fax: 07245/28355-217 / 07245/28355-213
E-Mail: m.wiesinger@lambach.ooe.gv.at

DVR: 0077852 UID: ATU23475709
Sachbearbeiter: Marlene Wiesinger

Marktgemeindeamt Lambach, Marktplatz 8, 4650 Lambach

Marktgemeindeamt Edt bei Lambach

Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach



Be	AL	BU	EW	AV
Eing. - 6. Mai 2022				
Gemeindeamt Edt bei Lambach				
AZ.:				

Bezug: Ihr Schreiben 26.04.2022

Betreff: Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 67

Sehr geehrter Bürgermeisterkollege Ing. Bäck!

Bezugnehmend auf deine Verständigung vom 26.04.2022 wird mitgeteilt, dass gegen die beabsichtigte Änderung des

Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr.67

seitens der Marktgemeinde Lambach **k e i n e** Einwände erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Johannes Moser
Der Bürgermeister



Datum: 02.05.2022
Bearbeiter: AL-Stv. Johann Hofinger
Telefon: +43 7245/26155-304
Email: johann.hofinger@offenhausen.ooe.gv.at
AZ: 031-2/2022

Gemeindeamt Edt
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 67

Sehr geehrte Damen und Herren!

Durch die oben angeführte „Änderung Nr. 67 zum Flächenwidmungsplan Nr. 5“ der Gemeinde Edt bei Lambach werden unmittelbar keine Rechte und rechtlichen Interessen der Gemeinde Pennewang berührt und somit keine Einwendungen erhoben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister

Mag. Franz Waldenberger



Gemeinde Fischlham
Pol. Bezirk Wels-Land/Oberösterreich
4652 Fischlham, Thalheimerstraße 5
E-Mail: gemeinde@fischlham.ooe.g.v.at
Internet: <http://www.fischlham.at>

Bearbeiter: Ing. Martin Hofinger
E-Mail: hofinger@fischlham.ooe.g.v.at
Telefon: 07241/22 03-13
Fax: 07241/22 03-22

Fischlham, am 11. Mai 2022

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Flächenwidmungsplan Nr. 5-Änderung Nr. 67
Stellungnahme

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates,

bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, wird von Seiten der Gemeinde Fischlham kein Einwand gegen die beabsichtigte Änderung Nr. 67 des Flächenwidmungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Edt bei Lambach erhoben.

Es wird aber angemerkt, dass das Schwerverkehrsaufkommen auf der Sattledter Landesstraße in den vergangenen Jahren stark zugenommen hat. Dies ist ua. auch auf die stetige Erweiterung des Betriebsbaugebietes entlang der Bundesstraße 1 in der Gemeinde Edt bei Lambach zurückzuführen.

Die Erstellung eines Verkehrskonzeptes zur Leitung des LKW- Verkehrs zur Autobahnanschlussstelle Wels West und zur Eindämmung von Mautflüchtlingen wird dringend gefordert.

Mit freundlichen Grüßen

NR Ing. Klaus Lindinger
Bürgermeister

In der Stellungnahme der Gemeinde Fischlham wird bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gegen die beabsichtigte Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.67 kein Einwand erhoben. Die Forderung zur Erstellung eines Verkehrskonzeptes zur Leitung des LKW-Verkehrs zur Autobahnanschlussstelle Wels West und zur Eindämmung von Mautflüchtlingen ist keine Einwendung im rechtlichen Sinne und im Rahmen des Raumordnungsverfahrens nicht regelbar. Weiters wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Änderungsverfahrens ein Verkehrskonzept erstellt

wurde, dass auch der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr übermittelt und geprüft wurde.

Von: Hochleitner Sebastian (Gemeinde Stadl Paura) <s.hochleitner@stadi-paura.at>

Gesendet: Montag, 2. Mai 2022 09:30

An: Gemeinde (Edt bei Lambach) <gemeinde@edt.ooe.gv.at>

Betreff: Stellungnahme Flächenwidmungsplan Nr. 5 Änd. 67

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit teilt die Marktgemeinde Stadl-Paura mit, dass zur gegenständlichen Änderung keine Einwände bestehen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Hochleitner

Marktgemeindeamt Stadl-Paura

Leiter der Bauabteilung

Marktplatz 1

4651 Stadl-Paura

Tel.: +43 7245 280 11 42

Fax.: +43 7245 280 11 25

E-Mail: s.hochleitner@stadi-paura.at

www.stadi-paura.at



Traun-Ager-Alm-Region

Dort, wo Ager und Alm in die Traun münden, ist die pulsierende Mitte Oberösterreichs.

Mehr Informationen auf www.traun-ager-alm.at

Wir freuen uns, Sie bald in Stadl-Paura begrüßen zu dürfen!

Nähere Informationen zum Datenschutz finden Sie [hier](#)



Netzregion

4030 Linz, Neubauzeile 99

DokId: 685073

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-2/5.67-2022

Gemeinde

Edt bei Lambach

Gemeindeplatz 1

4650 Edt bei Lambach

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: 05 9070-19170

Ort/Datum: Linz, 28.04.2022

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 67**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH keinen Einwand.

Freundliche Grüße

Netz Oberösterreich GmbH



Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Netzregion

4030 Linz, Neubauzeile 99

DokId: 685122

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

031-2/5.67-2022

Unser Zeichen: NR/RST

Klassifizierung: vertraulich

Telefon: +43 664 60165 7432

Ort/Datum: Linz, 28.04.2022

Stellungnahme G A S

**Stellungnahme zum Raumordnungsverfahren:
Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 67**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH im Namen der Energie AG Oberösterreich sowie in eigenem Namen keinen Einwand.

Für Rückfragen steht Ihnen gerne Herr Stephan Roither (Telefon: +43 664 60165 7432, E-Mail: stephan.roither@netzoee.at) zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Netz Oberösterreich GmbH

i.A. Julius Renner
Teamleiter Netzregion

i.A. Stephan Roither
Netzplanung Gas

Gemeinde Edt bei Lambach, pol. Bez. Wels-Land, OÖ
Gemeinderatssitzung

Verhandlungsschrift vom **14.12.2022**

Lfd. Nr. **6** Jahr **2022**

Von: WKOÖ Bst. Wels <wels@wkoee.at>

Gesendet: Donnerstag, 28. April 2022 14:22

An: Gemeinde (Edt bei Lambach) <gemeinde@edt.ooe.gv.at>

Cc: WKOÖ Wirtschaftspolitik u. Außenwirtschaft (WP) <wp@wkoee.at>; Brindl Thomas Mag. - WKOÖ
<Thomas.Brindl@wkoee.at>

Betreff: Verständigung Gemeinde Edt bei Lambach - FWP Nr. 5, Änd. Nr. 67

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens der WKO Wels besteht gegen die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.67 KEIN EINWAND.

Freundliche Grüße

Gabriele Geßl

Gabriele Geßl
Bezirksstelle Wels
WKO Oberösterreich
Dr. Koss-Straße 4 | 4600 Wels
T 05-90909-5914 | F 05-90909-5909
E gabriele.gessl@wkoee.at | W wko.at/ooe/we
W facebook.com/wkoee

Zertifiziert:

NPO-Label | ISO 9001:2015



Reinhaltsverband Raum Lambach
Fuchsweg 24
4650 Edt b. Lambach

Tel. 07245 24709 – Fax Dwr. 8
E-Mail: office@rhv-raum-lambach.at
UID Nr. ATU23480506

Edt, 03.05.2022

Per Mail: gemeinde@edt.ooe.gv.at

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

04-03-37470/22
Flächenwidmungsplanes Nr. 5
Änderung Nr. 67
Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 26 April 2022 wird wie folgt Stellung genommen:

In der 156. Mitgliederversammlung vom 30.3.2011 wurde der Konsens der Gemeinde Edt b. Lambach beim RHV Raum Lambach mit **9.102 EW (Baukostenschlüssel BA10)** festgelegt.

Bei einer auch weiterhin gewährleisteten Einhaltung dieses Konsenses besteht gegen die *Änderung des Flächenwidmungsplanes* kein Einwand.

Es wird allerdings explizit auf die Problematik der Fehlanlüsse im Trennsystem bzw. der Starkregenereignisse hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

DI Susanne Haberl



Bgm	AL	BU	BW	EW	AV
<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>		<i>[Signature]</i>	<i>[Signature]</i>	
Eing. - 5. Mai 2022					
Gemeindeamt Edt bei Lambach					
AZ.:					



Gemeindeamt Edt bei Lambach
zH Herrn Bürgermeister Ing. Bäck Alexander
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Christian Emprechtinger
Behörden & Umfeldmanagement
4851 Gampern, Schwarzmoos 28
T +43 (0)50 724-7636
F +43 (0)50 724-7300
E christian.emprechtinger@rag-austria.at

Gampern, 3. Mai 2022

Zl. 031-2/5.67-2022

Flächenwidmungsplan Nr. 5 – Änderung Nr. 67

Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Wir beziehen uns auf Ihre Verständigung vom 26. April 2022 und teilen Ihnen mit, dass wir gegen eine Änderung des Flächenwidmungsplans Nr. 5 – Änderung Nr. 67 betreffend Grundstücke Nr. 452/1; 457/1; 457/2 und 453, KG Kreisbichl keinen Einwand erheben.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Christian Emprechtinger unter der Tel. Nr. 0664 / 54 33 146 bzw. per E-Mail unter beauskunftung@rag-austria.at gerne zur Verfügung.

Wir ersuchen um Kenntnisnahme und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

RAG Austria AG
Betriebsabteilung Bohr- und Förderbetrieb

[Signature]
Dipl.-Ing. Gerhard Wallnöfer

Neumair Christian (Gemeinde Edt bei Lambach)

Von: Gemeinde (Edt bei Lambach)
Gesendet: Montag, 4. Juli 2022 16:38
An: Bgm. Ing. Alexander Bäck (Gemeinde Edt bei Lambach); Neumair Christian (Gemeinde Edt bei Lambach)
Betreff: WG: zu 031-2/5.67-2022; Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 67; Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde [secure] [signed OK]

Von: Hans-Juergen.Baschinger@ooe.gv.at <Hans-Juergen.Baschinger@ooe.gv.at>
Gesendet: Montag, 4. Juli 2022 14:28
An: Reiter Priska (Gemeinde Edt bei Lambach) <priska.reiter@edt.ooe.gv.at>
Cc: Gemeinde (Edt bei Lambach) <gemeinde@edt.ooe.gv.at>
Betreff: zu 031-2/5.67-2022; Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 67; Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde [secure] [signed OK]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Edt bei Lambach beantragt die Änderung ihres rechtsgültigen Flächenwidmungsplanes Nr. 5 betreffend Änderung Nr. 67 zur Widmung von rund 4,5 ha von dzt. Grünland in Bauland – Betriebsbaugelände. Bezüglich weiterer Details wird auf die übermittelten Unterlagen verwiesen.

Aus Sicht der Oö. Umweltschutzbehörde sei zur geplanten Widmung mitzuteilen, dass diese Änderung des Flächenwidmungsplans eine Fortführung des bestehenden Betriebsbaugeländes der Fa. Gartner (20 ha im Westen und 10 ha im Norden) darstellt. Im Osten grenzt der Deponiepark Kreisbichl der Fa. Felbermayr an, im Süden sind Aufforstungsflächen vorgesehen. Weiter südlich befindet sich das Europaschutzgebiet Untere Traun. Zum Deponiepark Kreisbichl der Fa. Felbermayr sei festgehalten, dass im südlichen Drittel des Gesamtvorhabens als Nachnutzung hochwertige Naturschutzflächen vorgesehen sind.

Zum Schutz der naturschutzfachlich wertgebenden Flächen (Europaschutzgebiet, Aufforstungsflächen und Ökoflächen der Fa. Felbermayr) braucht es eine klare Abgrenzung zum Betriebsbaugelände. Aus diesem Grund fordert die Oö. Umweltschutzbehörde einen 10 m breiten Grünzug entlang der südlichen und östlichen Widmungsgrenze. In diesem 10 m breiten Streifen ist ein dreireihiger Heckenzug zu pflanzen, auch ist die Versickerung von unbelasteten Oberflächenwässern zulässig.

Zusätzlich sollte in der ggst. Widmungsänderung die Errichtung von Photovoltaik (auf Dachflächen bzw. als Überdachung) auf der gesamten Fläche für zulässig erklärt werden.

Bezüglich einer etwaigen Beleuchtung der neu zu widmenden Fläche wird auf den Stand der Technik hingewiesen, und dass nur unbedingt erforderliche Beleuchtungsmaßnahmen gesetzt werden dürfen. Beleuchtung für Werbezwecke ist aufgrund der hohen Sensibilität des anzutreffenden Naturraums nicht zulässig.

Für die Oö. Umweltschutzbehörde

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Oö. Umweltschutzbehörde
4021 Linz • Kämtnerstraße 10 – 12

Tel.: (+43 732) 77 20-134 57

Fax: (+43 732) 77 20-2134 59

Neumair Christian (Gemeinde Edt bei Lambach)

Von: Bgm. Ing. Alexander Bäck (Gemeinde Edt bei Lambach)
Gesendet: Montag, 8. August 2022 10:16
An: Neumair Christian (Gemeinde Edt bei Lambach)
Betreff: WG: Widmung auf Gst. 452/1, KG Kreisbichl - Erweiterung Fa. Gartner [secure] [signed OK]
Anlagen: vorgeschlagener Grünzug Fa. Gartner.pdf

Von: Hans-Juergen.Baschinger@ooe.gv.at <Hans-Juergen.Baschinger@ooe.gv.at>
Gesendet: Freitag, 5. August 2022 13:31
An: Bgm. Ing. Alexander Bäck (Gemeinde Edt bei Lambach) <buergermeister@edt.ooe.gv.at>
Cc: Gemeinde (Edt bei Lambach) <gemeinde@edt.ooe.gv.at>
Betreff: Widmung auf Gst. 452/1, KG Kreisbichl - Erweiterung Fa. Gartner [secure] [signed OK]

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Das Vorhaben Deponiepark Kreisbichl der Fa. Felbermyr Bau GmbH & Co KG grenzt im Osten unmittelbar an das zur Widmung anstehende Grundstück an. Im abfallwirtschaftsrechtlichen Genehmigungsverfahren hat die Fa. Felbermyr ein entsprechendes Rekultivierungskonzept vorgelegt, wobei im Süden des Deponieparkes auf einer Fläche von 5 ha eine Naturzone herzustellen ist. Damit eine klare Abgrenzung zwischen dieser Naturzone und dem Betrieb Gartner (mit all den verbundenen Emissionen wie Lärm und Licht) hergestellt wird, braucht es auf einer Länge von zumindest 150 m beginnend von der südöstlichen Widmungsgrenze nach Norden hin. Als Ersatz für den Grünzug auf der weiteren Länge von ca. 300 m, welcher nun hier nicht kommen soll, kann und soll im Süden der Widmungsfläche ein großzügiger Grünzug gewidmet werden, mit der Zusage, dass hier die Errichtung von naturnahen Sicker- und Retentionsmulden zulässig ist.

Mit freundlichen Grüßen!
Hans-Jürgen Baschinger

Für die Oö. Umweltschutz

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Oö. Umweltschutz
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 – 12

Tel.: (+43 732) 77 20-134 57
Fax: (+43 732) 77 20-2134 59

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Internet: www.ooe-umweltschutz.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>



Am 1. September fand mit dem Vertreter der OÖ Umweltanwaltschaft, der Fa. Gartner und der Gemeinde Edt ein Gespräch statt, worauf Herr DI Baschinger von der OÖ Umweltanwaltschaft eine weitere Stellungnahme abgegeben hat:

Von: Hans-Juergen.Baschinger@ooe.gv.at <Hans-Juergen.Baschinger@ooe.gv.at>

Gesendet: Freitag, 2. September 2022 12:55

An: Reiter Priska (Gemeinde Edt bei Lambach) <priska.reiter@edt.ooe.gv.at>; Bgm. Ing. Alexander Bäck (Gemeinde Edt bei Lambach) <buergemeister@edt.ooe.gv.at>

Cc: Gemeinde (Edt bei Lambach) <gemeinde@edt.ooe.gv.at>

Betreff: RE: zu 031-2/5.67-2022; Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 67; Stellungnahme der Oö. Umweltanwaltschaft - Ergänzung [secure] [signed OK]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur Flächenwidmungsplan Nr. 5 - Änderung Nr. 67 hat die Oö. Umweltanwaltschaft mit 4. Juli 2022 ihre Stellungnahme verfasst. In dieser Stellungnahme wurde ein 10m breiter Grünzug entlang der südlichen und östlichen Grundgrenze vorgeschlagen.

Zu diesem Vorschlag fand am 1. September 2022 auf dem Marktgemeindeamt eine Besprechung mit Vertretern der Fa. Gartner und der Marktgemeinde statt. Als Kompromiss wurde festgelegt, dass nur entlang der östlichen Grenze beginnend von der südöstlichen Grundgrenze nach Norden verlaufend auf einer Länge von 200 Laufmetern und einer Breite von 5 m ausgewiesen wird.

Dieser Grünzug ist mit heimischen und standortgerechten Laub- und Strauchgehölzen zu bepflanzen, wobei die Errichtung naturnaher Sicker- und Retentionsmulden (vgl. dazu Merkblatt des Amtes der Oö. Landesregierung) zulässig ist.

Für die Oö. Umweltanwaltschaft

Dipl.-Ing. Hans-Jürgen Baschinger

Oö. Umweltanwaltschaft
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 – 12

Tel.: (+43 732) 77 20-134 57

Fax: (+43 732) 77 20-2134 59

E-Mail: uanw.post@ooe.gv.at

Internet: www.ooe-umweltanwaltschaft.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Diese Änderungen wurden auch in dem zur Beschlussfassung vorliegenden Änderungsplan Nr. 5.67 aufgenommen.

Zur Stellungnahme von Herrn Di Mandlbauer vom Amt der OÖ Landesregierung in der eine mangelnde Grundlagenforschung beanstandet wurde, wurde mit der BH- Wels Land als zuständige Bergbaubehörde Kontakt aufgenommen. In weiterer Folge wurde das Bergbaugebiet im Bereich der Grundstücke 452/1, 453, 677/11 und 677/4, je KG Kreisbichl aufgelassen.

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
4600 Wels • Herrengasse 8



Geschäftszeichen:
BHWLBA-2022-155489/11-MF

Bearbeiter/-in: Florian Mair
Tel: 07242 618-74502
Fax: 07242 618-274 399
E-Mail: bh-wl.post@ooe.gv.at

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Wels, 03.11.2022

– Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Wels
Auflassung eines Teils des
Bergbaugebietes am Standort „Kreisbichl“
Gemeinde Edt bei Lambach
– Auflassung von Amts wegen

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung (Montanbehörde) entscheidet von Amts wegen wie folgt:

SPRUCH

I. Auflassung eines Teils des Bergbaugebietes:

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land lässt Teile des Bergbaugebietes der Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Wels, auf dem Grundstück Nr. 452/1, 453, 677/11 und 677/4 je KG 51115 Kreisbichl, Gemeinde Edt bei Lambach von Amts wegen auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 158 und 160 Mineralrohstoffgesetz 1999 BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2022

BEGRÜNDUNG

Die Gemeinde Edt bei Lambach plant ein Flächenwidmungsplanänderungsverfahren zum Gst. Nr. 452/1, KG Kreisbichl einzuleiten mit dem Ziel die 4,43 ha große Teilfläche des Gst. Nr. 452/1, von Grünland „Land – und Forstwirtschaft“ bzw. Grünland „Rohstoffgewinnungs- und



Rohstoffaufbereitungsstätte Kies" in Betriebsbaugebiet (B1: Betriebswohnungen ausgeschlossen) und Grünzug (Gz2: gliedernder Grünzug, Bepflanzung mit standortgerechten Sträuchern. Die Errichtung von naturnahen Sicker- und Retentionsmulden ist zulässig) umzuwidmen.

Hierzu wurde am 31.01.2022 von Seiten der Gemeinde ein Ersuchen um Auflassung des Bergbaugebietes auf dem Gst. Nr. 452/1, 453, 677/11 und 677/4 je KG 51115 Kreisbichl an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land gestellt.

Das gegenständliche Grundstück befindet sich östlich der Betriebsanlage der Fa. Gartner bzw. westlich des bestehenden Abbaubereiches der Fa. Felbermayr. Die gegenständliche Fläche ist nicht Teil des Abbaues Felbermayr.

Mit Bescheid der Berghauptmannschaft Salzburg vom 02.08.1995, Zl. 22246/18/95 wurde der damaligen Horst Felbermayr Gesellschaft m.b.H. mittlerweile Felbermayr Bau GmbH & Co KG die Gewinnungsbewilligung für die Abbaufelder „Kreisbichl I“ bis „Kreisbichl V“ erteilt. Das Abbaufeld „Kreisbichl V“ umfasst die Grundstücke Nr. 452, 453 und Nr. 677/4 in der KG Kreisbichl.

Dieses Abbaubereich „Kreisbichl“ wurde zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als zuständige Montanbehörde vom 13.07.2015, EnRo10-1-2015-HK genehmigt. Jedoch gibt es keinen genehmigten Gewinnungsbetriebsplan für die Gst. Nr. 452/1, 453, 677/11 und 677/4 je KG 51115 Kreisbichl. Dies ist und war aufgrund der Abstandsbestimmungen zum östlich gelegenen Bauland nicht möglich. Der § 82 MinroG normiert, dass auf Grundstücken die in einer Entfernung von 300 m zu Bauland, indem Wohnbauten errichtet werden dürfen – worunter auch Betriebswohnungen fallen, eine Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes nicht zulässig ist (vgl. VwGH 18.10.2012, 2010/04/0086, iVm VwGH 12.12.2007, 2004/04/0069).

Diese Entfernung kann unter den Voraussetzungen des § 158 Abs. 2 MinroG auf mindestens 100 m reduziert werden.

Die Behörde hat aufgrund der rechtlichen Unmöglichkeit eines Abbaues auf dem Gst. Nr. 452/1, 453, 677/11 und 677/4 je KG 51115 Kreisbichl erwogen, das Bergbaugebiet gemäß § 158 Abs. 1 MinroG aufzulassen. Die Unmöglichkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass eine Genehmigung eines Gewinnungsbetriebsplanes aufgrund der räumlichen Nähe zum Bauland gemäß § 82 MinroG nicht zulässig ist.

Eine amtswegige Aufhebung ist nur möglich, wenn mit dem Auftreten von Bergschäden (iSd. § 160 MinroG) nicht mehr zu rechnen ist. Hierzu wurde ein Gutachten des Amtssachverständigen für Bergbautechnik eingeholt.

Der Amtssachverständige gab in seiner Stellungnahme vom 01.09.2022, BBA-WE-2022-693319/2-Kor an, dass auf den gegenständlichen Grundstücken keine Bergschäden im Sinne des § 160 MinroG zu erwarten sind.

Auszug aus der Stellungnahme des ASV:

[...] Für das Abbaubereich der Felbermayr besteht ein mit Bescheid EnRo-10-2015-HK der BH Wels-Land vom 13.07.2015 genehmigter Gewinnungsbetriebsplan. Dieser sieht einen für ein Schottervorkommen üblichen Abbau mit Bagger bzw. Radlader und den Bodenverhältnissen angepassten Böschungsneigungen vor. Die gegenständliche, umzuwidmende Fläche ist nicht Teil des Abbaues Felbermayr. Somit ist der angrenzende Teil des Abbaues mit dauerhaft standfesten Endböschungen auszugestalten bzw. zu verfüllen.

Aufgrund der o.a. Punkte sind bei fach- und genehmigungsgerechtem Betrieb des Abbaues Kreisbichl auf den gegenständlichen Grundstücken keine Bergschäden im Sinne des § 160 MinroG zu erwarten. [...]

Des Weiteren hat die Behörde die Gemeinde Edt bei Lambach ausdrücklich drauf hingewiesen, dass bei einer etwaigen Umwidmung in ein Betriebsbaugebiet die Errichtung von Betriebswohnungen dezidiert auszuschließen sind, da östlich des Grundstückes ein genehmigtes aufrechtes Abbaubereich besteht.

Mit Schreiben vom 07.10.2022, BHWLBA-2022-155489/10-REI wurde die Felbermayr Bau GmbH & Co KG über das Ermittlungsergebnis informiert und eine Frist von 2 Wochen zur Stellungnahme eingeräumt. Somit wurde das Parteiengehör gemäß § 45 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG gewährt.

Es ist bei der Behörde bis zum heutigen Tag keine Stellungnahme eingelangt.

Rechtliche Beurteilung:

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass durch die gegenständliche räumliche und rechtliche Situation gemäß § 82 MinroG, die Voraussetzungen für die amtswegige Aufhebung der Gewinnungsbewilligung für das Gst. Nr. 452/1, 453, 677/11 und 677/4 je KG 51115 Kreisbichl gemäß § 158 iVm § 160 MinroG vorliegen, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid können Sie binnen vier Wochen nach Zustellung Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Falls Sie innerhalb der Beschwerdefrist einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe stellen, beginnt die Beschwerdefrist erst mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts zur Vertreterin bzw. zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid dieser bzw. diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie zu laufen.

Die Beschwerde ist schriftlich bei uns einzubringen.

Schriftlich bedeutet handschriftlich oder in jeder technisch möglichen Form nach Maßgabe der Bekanntmachungen der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land unter <http://www.bh-wels-land.gv.at> > Bürgerservice > Amtstafel > Kundmachungen.

Sie hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
1. die Bezeichnung der belangten Behörde (bescheiderlassende Behörde),
2. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
3. das Begehren und
4. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Hinweis zur Rechtsmittelbelehrung:

Die Beschwerde (samt Beilagen) ist mit 30 Euro, ein gesondert eingebrachter Antrag auf Ausschluss oder Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (samt Beilagen) mit 15 Euro pauschal zu vergütet, sofern keine Gebührenbefreiung vorliegt. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks (Geschäftszahl des Bescheides) durch Überweisung auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr verwenden Sie bitte die Funktion „Finanzamtzahlung“ und geben Sie dabei neben dem Betrag folgende Informationen an:

- *Steuernummer/Abgabenkontonummer:* ... 109999102
- *Abgabenart:* *EEE - Beschwerdegebühr*
- *Zeitraum:* *Datum des Bescheides*

Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Hinweis:
Eingaben (ausgenommen jene des Bewilligungswerbers) zur Wahrung der rechtlichen Interessen in Verfahren zu Vorhaben der Errichtung oder Inbetriebnahme von Bauwerken und Anlagen aller Art sind gebührenbetreffend.

Sie haben das Recht, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine mündliche Verhandlung zu beantragen.

HINWEIS:

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen, Bewilligungen oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Freundliche Grüße

Für die Bezirkshauptfrau:

Florian Mair

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Unabhängig vom rechtlichen Inhalt dieses Schreibens, der sich aus der gesetzmäßigen Erfüllung unserer Aufgaben ergibt, sind wir ständig bemüht, unseren Kunden fair und korrekt zu begegnen und freuen uns, wenn uns das auch in Ihrem Fall gelungen ist. Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den/die Bearbeiter/in dieses Schreibens (im Briefkopf rechts oben).

Für allfällige Beschwerden steht Ihnen auch unsere Beschwerdestelle, Gebäude A, 1. Stock, Zi. Nr. 117, Tel. 07242/618-74302, zur Verfügung.

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-wl.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land, Herrngasse 8, 4802 Wels. Bitte führen Sie in jedem Fall das Aktenzeichen dieses Schreibens an.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhwelsland.htm>

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Bezirksbauamt Wels
4600 Wels • Durisolstraße 7



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
BBA-WE-2022-693319/2-Kor

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
Herrengasse 8
4600 Wels

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Robert Kornhuber
Tel: (+43 732) 77 20-47741
Fax: (+43 732) 77 20- 24 77 99
E-Mail: ubat-bba-we.post@ooe.gv.at

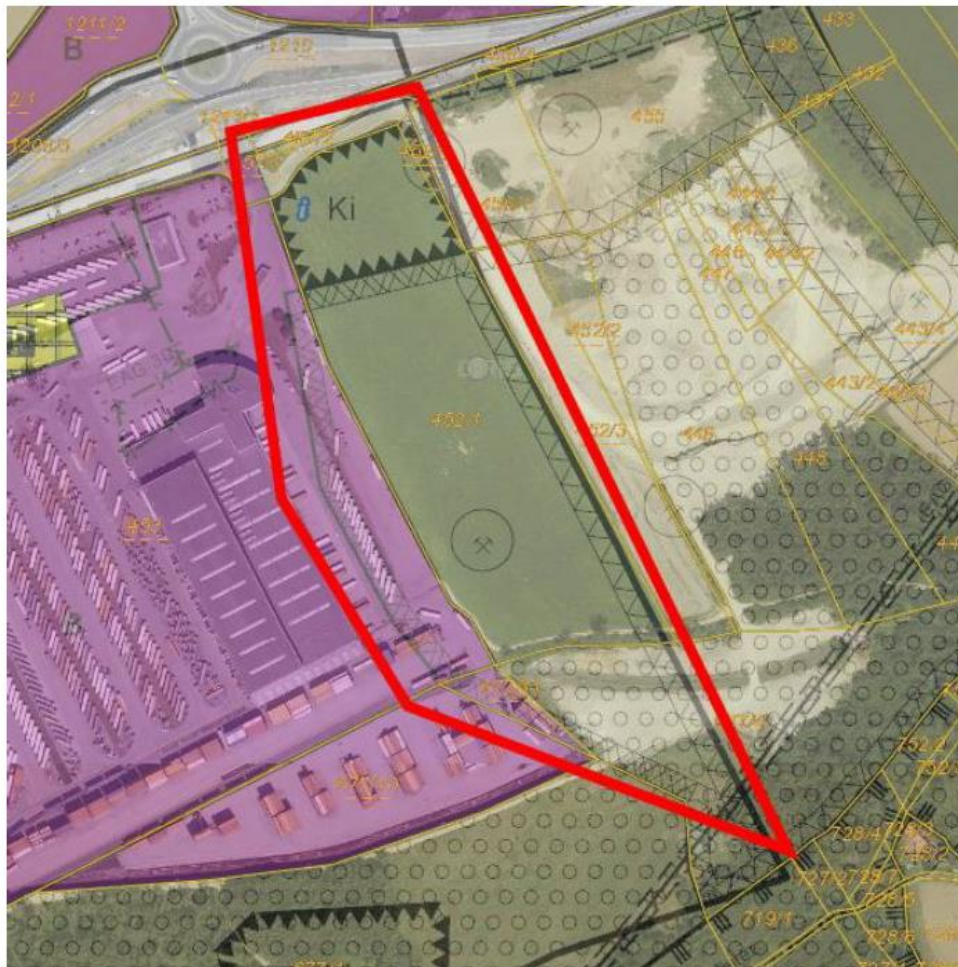
Wels, 01.09.2022

Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Wels;
Auflassung des Bergbaugebietes
Der Schottergewinnung Kreisbichl auf den Gst. Nr.
452/1, 43, 677/11 und 677/4, je KG Kreisbichl,
Gemeinde Edt bei Lambach
- **Bergbautechnische Stellungnahme**

zu GZ: BHWLBA-2022-155489/7-MF

Sehr geehrte Herr Mair!

Mit Schreiben BHWLBA-2022-155489/7-MF der BH Wels-Land vom 12.08.2022 wurde mitgeteilt, dass Teile des Grundstücks Nr. 452/1, KG. Kreisbichl, von Grünland in Betriebsbaugebiet (B1: Betriebswohnungen ausgeschlossen) umgewidmet werden sollen. Über dieser Fläche befindet sich eine Ersichtlichmachung als Bergbaugebiet. Das gegenständliche Grundstück befindet sich östlich der Betriebsanlage der Fa. Gartner bzw. westlich des bestehenden Abbaugebietes der Fa. Felbermayr. Die Situation ist im folgenden DORIS-Ausschnitt ersichtlich:



Für das Abbaugebiet der Felbermayr besteht ein mit Bescheid EnRo-10-2015-HK der BH Wels-Land vom 13.07.2015 genehmigter Gewinnungsbetriebsplan. Dieser sieht einen für ein Schottervorkommen üblichen Abbau mit Bagger bzw. Radlader und den Bodenverhältnissen angepassten Böschungsneigungen vor. Die gegenständliche, umzuwidmende Fläche ist nicht Teil des Abbaues Felbermayr. Somit ist der angrenzende Teil des Abbaues mit dauerhaft standfesten Endböschungen auszugestalten bzw. zu verfüllen.

Aufgrund der o.a. Punkte sind bei fach- und genehmigungsgerechtem Betrieb des Abbaues Kreisbichl auf den gegenständlichen Grundstücken keine Bergschäden im Sinne des § 160 MinroG zu erwarten.

Freundliche Grüße

Dipl.-Ing. Robert Kornhuber

Somit ist der Mangel im Raumordnungsverfahren ausgeräumt. Dies wurde auch von Herrn DI Mandlbauer im E-Mail vom 7. November 2022 bestätigt.:

Sg. Herr Neumair!

Mit dem aktuellen **Auflassungsbescheid (von Amts wegen) der BH Wels-Land (Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Wels Auflassung eines Teils des Bergbaugebietes am Standort „Kreischl“, BHWLBA-2022-155489 vom 3. November 2022)** wird der von der Überörtlichen Raumordnung im Vorverfahren zur Umwidmung 5.67 („Erweiterung Fa. Gartner“) angeführte schwere Mangel in der Grundlagenforschung behoben. Eine umfassende und ausgewogene Interessensabwägung kann nun aus Sicht der Überörtlichen Raumordnung im Gemeinderat erfolgen.

Herzlichen Dank für ihre Bemühungen
und beste Grüße an Herrn Bgm. Bäck.
Andreas Mandlbauer

Dipl.-Ing. Andreas Mandlbauer

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung
Abteilung Raumordnung
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Tel.: (+43 732) 77 20-14832

Fax: (+43 732) 77 20-212789

Mobil: (+43 664) 9334245

Mail: andreas.mandlbauer@ooe.gv.at

Büro: ro-ue.post@ooe.gv.at

Web: www.land-oberoesterreich.gv.at

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist.

Der Austausch von Nachrichten mit dem oben angeführten Absender via E-Mail dient ausschließlich Informationszwecken. Rechtsgültige Erklärungen dürfen über dieses Medium nur im Wege von offiziellen Postfächern (in unserem Fall über ro-ue.post@ooe.gv.at) übermittelt werden.

In der Sitzung des Bau- und Raumordnungsausschusses vom 29.11.2022 wurden die eingelangten Stellungnahmen im Zuge der Wechselrede erörtert. Es wurde seitens des Ausschusses der Antrag gestellt, die Flächenwidmungsplanänderung 5.67 und die ÖEK Änderung dem Gemeinderat zur Beschlussfassung zu empfehlen.

Zum Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde vom Ortsplaner eine Stellungnahme eingeholt:



lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH
Stadtplatz 14, 4060 Leonding
Telefon: +43 732 66 20 11-0
Fax: +43 732 66 20 11-20
E-Mail: office@lassy.at
Internet: www.lassy.at
Firmenbuch: FN 426885 y
Firmenbuchgericht: Linz
UID-Nr. ATU69367348

Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

Leonding, 29.11.2022

**Flächenwidmungsplan Flächenwidmungsteil Nr. 5 Änderung Nr. 67
Örtliches Entwicklungskonzept Änderung 1.17
ORTSPLANERISCHE STELLUNGNAHME**

Die wesentliche Änderung gegenüber dem Stellungnahmeverfahren besteht darin, dass der Grünzug (GZ2) entlang der südlichen und östlichen Grundgrenze über die gesamte Grundgrenze nunmehr auf 200 m begrenzt wurde. Die textliche Anpassung wurde auf die von der Umweltschutzbehörde geforderte Textierung angepasst. Die Textierung für das Betriebsgebiet (B1) wie von Dipl.-Ing Hebenstreit gefordert wurde ebenfalls in den Änderungsplan mit aufgenommen.

Das Verfahren soll im Zusammenhang mit der Änderung des ÖEK-Änderung 1.17 weitergeführt werden.

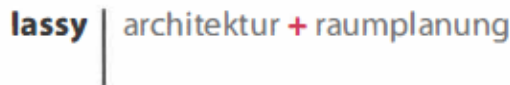
Stellungnahme Abteilung Raumordnung - Dipl.-Ing. Georg Eckmay vom 08.07.2022, RO-2022-497695/10-ECK

Auszug:

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung derzeit nicht positiv beurteilt werden kann.

Im Hinblick auf diese Bestimmung im Oö. Raumordnungsgesetz hätte die Gemeinde im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zu dieser Umwidmung- wie auch schon im Rahmen der ÖEK-Änderung 1.17 angemerkt worden ist- diesen Sachverhalt im Vorfeld mit der zuständigen Bergbaubehörde abklären und von dieser eine schriftliche Stellungnahme einholen müssen. Insbesondere wäre dies zur Klärung der Fragen, ob und welche Abbaurechte und Rekultivierungsaufgaben auf der Fläche der gegenständlichen Umwidmung noch aufrecht sind, unabdingbar gewesen. Da dies von der Gemeinde bislang verabsäumt worden ist bzw. dies zumindest aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich ist, wird seitens der Überörtlichen Raumordnung ein schwerer Mangel in der Grundlagenforschung zu dieser Umwidmung festgestellt, der für eine umfassende und ausgewogene Interessensabwägung bei der Beschlussfassung des Gemeinderates von Edt bei Lambach zu dieser Umwidmung (aber auch zur ÖEK-Änderung 1.17) unerlässlich gewesen wäre. Im Detail wird auf die diesbezügliche Stellungnahmen verwiesen.

Filiale Chemiepark Linz: 4021 Linz, St-Peter-Straße 25, Telefon +43 732 6914-2253
Filiale: 1120 Wien, Bendiggasse 9, Telefon 664/35 45 610



Diesbezüglich fand mit der OÖ Umweltschutzbehörde am 1. September 2022 eine Besprechung am Gemeindeamt Edt statt. Bei dieser Besprechung mit Vertretern der Fa. Gartner und der Gemeinde konnte als Kompromiss festgelegt werden, dass nur entlang der östlichen Grenze beginnend von der südöstlichen Grundgrenze nach Norden verlaufend auf einer Länge von 200 Laufmetern und einer Breite von 5 m ausgewiesen wird.

Dieser Grünzug ist mit heimischen und standortgerechten Laub- und Strauchgehölzen zu bepflanzen, wobei die Errichtung naturnaher Sicker- und Retentionsmulden (vgl. dazu Merkblatt des Amtes der Oö. Landesregierung) zulässig ist.

Für die Umweltschutzbehörde – Dipl.Ing. Hans Jürgen Baschinger

Die Textierung sowie Änderungen wurden in den gegenständlichen Änderungsplan vom 29.11.2022 übernommen.

Stellungnahme Abteilung Raumordnung - Dipl.-Ing. Andreas Mandlbauer vom 17.05.2022, RO-2022497695/-MA

Auszug:

Gem. § 18 Abs. 7 Oö. ROG 1994 hat die Gemeinde bei der Erlassung, Änderung oder regel-mäßigen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes festgelegte Planungen des Bundes und des Landes zu berücksichtigen. Zu derartigen festgelegten Planungen werden auch bergrechtlich festgelegte Abbaugruben gezählt.

Im Hinblick auf diese Bestimmung im Oö. Raumordnungsgesetz hätte die Gemeinde im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zu dieser Umwidmung- wie auch schon im Rahmen der ÖEK-Änderung 1.17 angemerkt worden ist- diesen Sachverhalt im Vorfeld mit der zuständigen Bergbaubehörde abklären und von dieser eine schriftliche Stellungnahme einholen müssen. Insbesondere wäre dies zur Klärung der Fragen, ob und welche Abbaurechte und Rekultivierungsaufgaben auf der Fläche der gegenständlichen Umwidmung noch aufrecht sind, unabdingbar gewesen. Da dies von der Gemeinde bislang verabsäumt worden ist bzw. dies zumindest aus den Antragsunterlagen nicht ersichtlich ist, wird seitens der Überörtlichen Raumordnung ein schwerer Mangel in der Grundlagenforschung zu dieser Umwidmung festgestellt, der für eine umfassende und ausgewogene Interessensabwägung bei der Beschlussfassung des Gemeinderates von Edt bei Lambach zu dieser Umwidmung (aber auch zur ÖEK-Änderung 1.17) unerlässlich gewesen wäre.

Es wurde mit der BH Wels-Land Kontakt aufgenommen, und die Auflassung eines Teiles des Bergbaugruben beantragt. Die wurde dann von Amtswegen veranlasst.

Ein diesbezüglicher Bescheid ist an die Gemeinde Edt bei Lambach am 3.11.2022 ergangen.

Geschäftszeichen BHWLBA-2022-155489/11-MF

Auszug:

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land als Behörde der mittelbaren Bundesverwaltung (Montanbehörde) entscheidet von Amts wegen wie folgt:

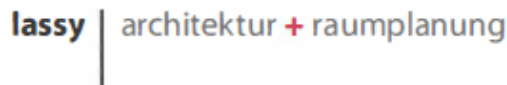
SPRUCH

I. Auflassung eines Teils des Bergbaugruben:

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land lässt Teile des Bergbaugruben der Felbermayr Bau GmbH & Co KG, Wels, auf dem Grundstück Nr. 452/1, 453, 677/11 und 677/4 je KG 51115 Kreibitzl, Gemeinde Edt bei Lambach von Amts wegen auf.

Rechtsgrundlage:

§§ 158 und 160 Mineralrohstoffgesetz 1999 BGBl. I Nr. 38/1999 in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2022



Stellungnahme Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik – Dipl.-Ing. Rainer Hebenstreit vom 12.05.2022 UBAT-2014-113994/32-He/M

Auszug:

Aus fachlicher Sicht ist, um § 2 Abs. 3 und § 21 Abs. 2 des Oö. ROG 1994 zu entsprechen, die Nutzung durch öffentliche Gebäude im Sinne der Anlage 3 zur Oö. Betriebstypenverordnung 2016 Abs. 1 und 2 (z.B. Hotels) auch noch auszuschließen.

Im Änderungsplan 5.67 wurde die Legende zum Bauland Betriebsgebiet (B1) dahingehend erweitert.

Stellungnahme Abteilung Wasserwirtschaft – Ing. Herwig Dinges vom 23.05.2022 WW-2015-146558/25-DI

Auszug:

Diese Stellungnahme ist der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
Für eine Beratung steht der Gewässerbezirk gerne zur Verfügung.

Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Im Widmungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.

Oberflächenentwässerung der Widmungsfläche:

Die Oberflächenwässer aus den zur Widmung vorgesehenen Grundstücken sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort - sofern grundwasserfachlich zulässig - zu versickern.

Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund sind die Oberflächenwässer rückzuhalten und gedrosselt in den Vorfluter einzuleiten.

Oberflächenwassereinstau Widmungsfläche:

Die betreffenden Widmungsflächen befinden sich entsprechend der Topographie lagemäßig in einem annähernd ebenen Geländegebiet, weshalb auch keine Hangwassergefährdung vorliegt.

Trinkwasserversorgung

Der Umwidmung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich innerhalb des Regionalprogrammes „Trinkwassernutzung aus Tiefengrundwässern“ (LGBL. NR. 130/2021). Bei Beachtung der diesbezüglichen wasserrechtlichen Vorgaben bestehen keine Einwände gegen diese Umwidmung.

Die Stellungnahme wurde der Baubehörde nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme Abteilung Natur- und Landschaftsschutz – Dipl.-Ing. Robert Kornhuber vom 9.6.2022 BBA-WE-2014-213386/34-Kor

Auszug:

Aufgrund der Entfernung von fast 200 m vom Europaschutzgebiet und in Zusammenhang mit der bereits bestehenden Vorbelastung des Raums durch das Werksgelände der Firma Gartner sind aber negative Auswirkungen auf den Schutzzweck des Europaschutzgebietes, der die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der innerhalb des Gebietes vorkommenden in der Verordnung angeführten Vogelarten umfasst, gänzlich auszuschließen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der großen Vorbelastung in diesem Bereich eine Erweiterung des bestehenden Betriebsbaugebietes akzeptiert werden kann.

Keine negative Stellungnahme

lassy | architektur + raumplanung

**Stellungnahme Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr vom 4.7.2022
GVOEV-2019-254154/16-DOM**

Auszug:

Die ÖEK-Änderung ist daher aus Sicht der Abteilung Gesamtverkehrsplanung und öffentlicher Verkehr möglich.

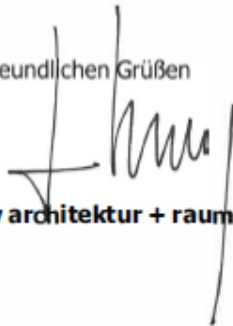
Keine negative Stellungnahme

Übereinstimmung mit dem ÖEK

Die Übereinstimmung mit dem ÖEK ist nicht gegeben und wird mit der Änderung 1.17 beantragt. Die Betriebszeiten sind der Baubehörde im Genehmigungsverfahren bekannt zu geben. Ebenso wird darauf hingewiesen, dass in der Stellungnahme von Dipl.-Ing. Georg Eckmayr vom 8.7.2022 mit der Geschäftszahl RO-2022- 497695/10-ECK ein Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag gefordert wird.

Unter Einhaltung der oben angeführten Stellungnahmen kann dem Gemeinderat die Weiterführung der Verfahrens empfohlen werden.

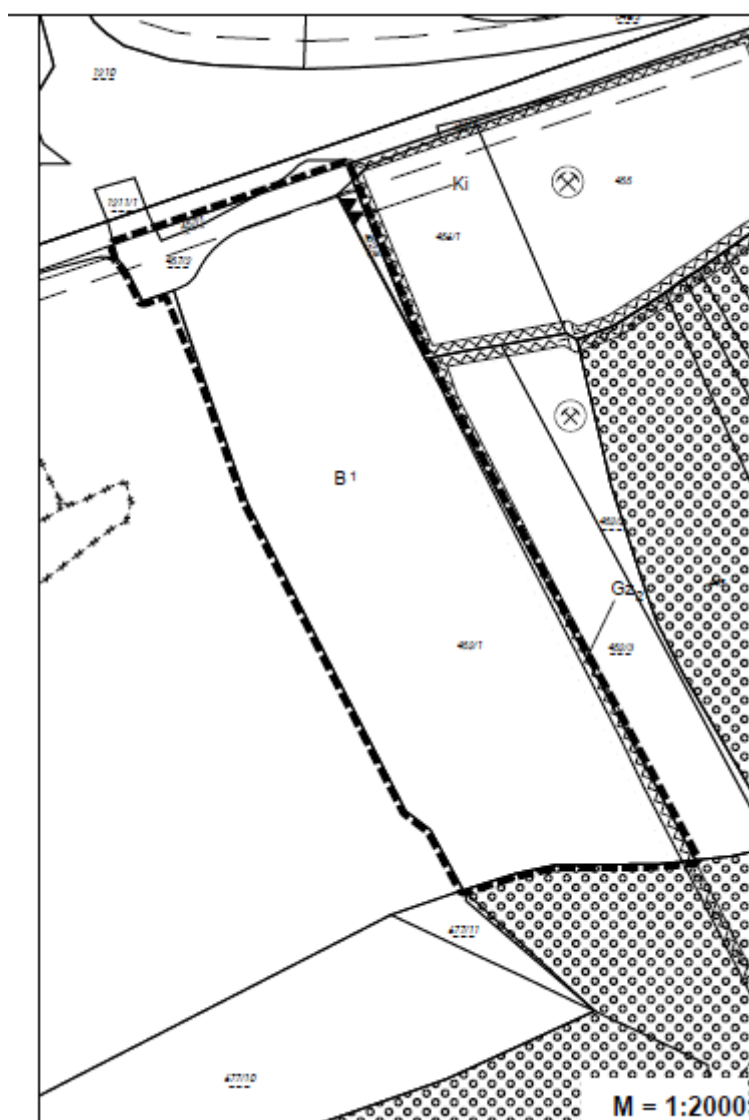
Mit freundlichen Grüßen

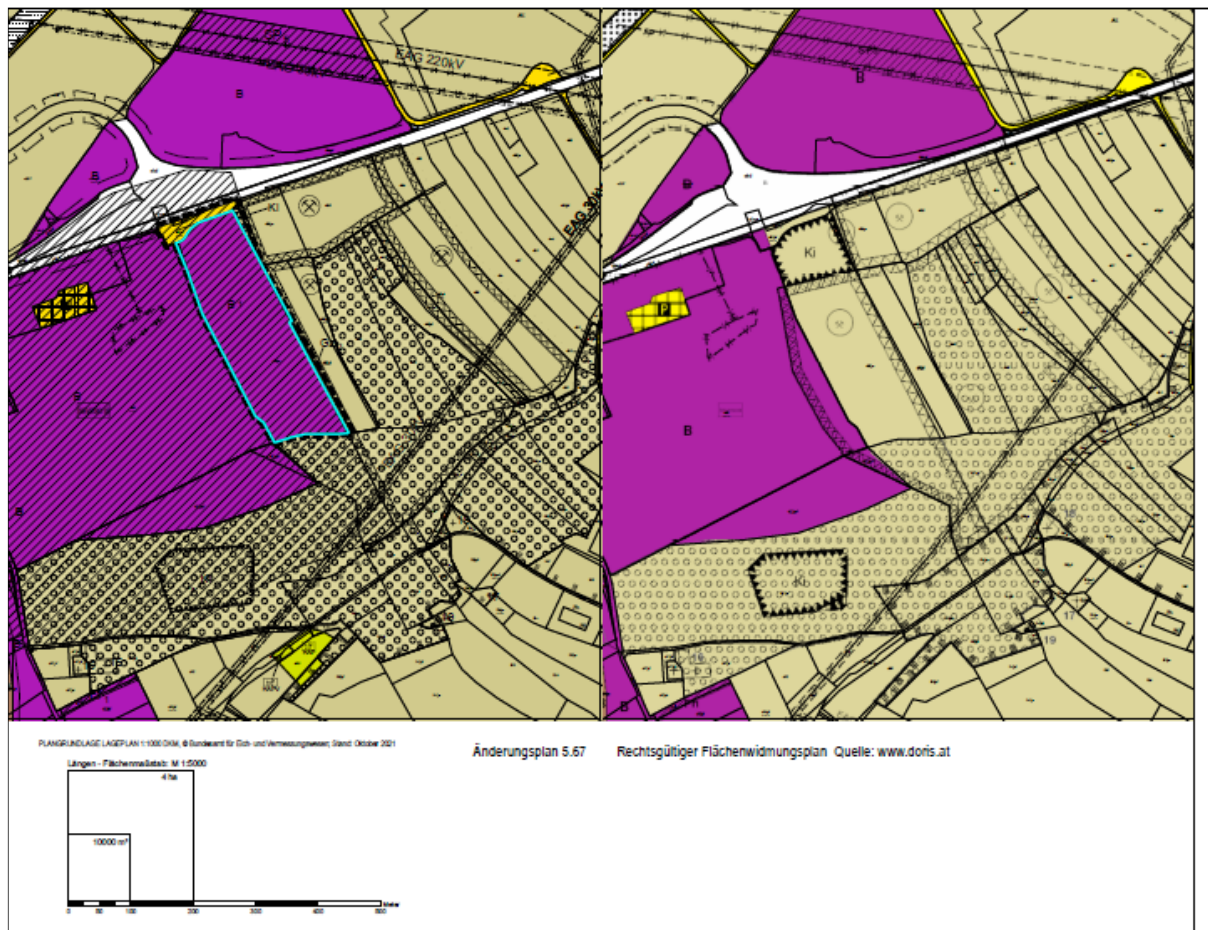


lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH

Ebenfalls wurde der Änderungsplan auf Basis der eingelangten Stellungnahmen erstellt welcher nun dem Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung vorliegt:

Legende		Kenntlichmachungen		FLÄCHENWIDMUNGSPLAN GEMEINDE EDT BEI LAMBACH		SW-NR.	BYNÄNDERUNG																		
Bauland Betriebsbaugelände: B1 Ausgenommen sind Betriebswohnungen sowie Betriebsgaragen gem. Betriebsplanverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 27/2018 Anlage 3 ZF 1 und 2 SP 5: Errichtung von Gebäuden und gefährlichen Anlagen und Einrichtungen unzulässig. Schutz- oder Pufferzone Savaio II gem. § 21 Abs. 2 OS-ROG 1984 i.d.F. LGBl. Nr. 69/2015 gem. Scharnabbericht Firma Gartner (Se 20 -151-2015)		Kenntlichmachungen L100 Landesstraßen L Festgelegte Widmung: Verkehrsflächen - Flächenwidrige Darstellung Hauptbahn Hochspannungsfreileitung mit Schutzbereich Verkehrsbauwerk Bergrechtliche Festlegung Wald entsprechend der forstwirtschaftlichen Planung, Land- und Forstwirtschaft, Ödland Aufschüttungsgebiet Kies Verkehrsfläche - Allzeit Europaschutzgebiet Katastralgemeindegrenze Grenze des Planungsgebietes		TEIL A: FLÄCHENWIDMUNGSTEIL NR. 5 ÄNDERUNG NR. 5.67		FW 5 1999	FW 5.67																		
Verkehrsflächen Parkplatz Festgelegter Verkehr Grünland Land- und Forstwirtschaft, Ödland Gd2 = mit naturnahen und standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen zu bepflanzen. Die Errichtung naturnaher Böden- und Randkonstruktionen ist zulässig. HAP Hundesbriehplatz: die Errichtung von Gebäuden ist unzulässig HAPV Hundesbriehplatz: mit Vereinigungsgebäude max. eingeschossige Bebauung zulässig + 23 Bestehendes Wohngebäude im Grünland				GRUNDLAGE TEIL B: ÖK-NR. 1 ÄNDERUNG NR. 17		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM																			
Änderungen				ÖFFENTLICHE AUFLAGE		BESCHLUSS DES GEMEINDERATES																			
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grundstücksnr.</th> <th>VON</th> <th>IN</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>4501</td> <td>Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Rohschuttbauungsgebiete, Kies, Savaio II</td> <td>Betriebsbaugelände: B1 Ausgenommen sind Betriebswohnungen sowie Betriebsgaragen gem. Betriebsplanverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 27/2018 Anlage 3 ZF 1 und 2</td> </tr> <tr> <td>4501 1w</td> <td>Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</td> <td>Grünland Gd2 = mit naturnahen und standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen zu bepflanzen. Die Errichtung naturnaher Böden- und Randkonstruktionen ist zulässig.</td> </tr> <tr> <td>4501 1, 4501 2w</td> <td>Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</td> <td>Verkehrsfläche</td> </tr> <tr> <td>452 1w</td> <td>Betriebsbaugelände, Rohschuttbauungs- und Rohschuttbauungsgebiete, Kies, Savaio II</td> <td>Betriebsbaugelände, Savaio II</td> </tr> <tr> <td>452 1w</td> <td>Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Betriebsbaugelände, Rohschuttbauungs- und Rohschuttbauungsgebiete, Kies</td> <td>Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland</td> </tr> </tbody> </table>		Grundstücksnr.	VON	IN	4501	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Rohschuttbauungsgebiete, Kies, Savaio II	Betriebsbaugelände: B1 Ausgenommen sind Betriebswohnungen sowie Betriebsgaragen gem. Betriebsplanverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 27/2018 Anlage 3 ZF 1 und 2	4501 1w	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland Gd2 = mit naturnahen und standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen zu bepflanzen. Die Errichtung naturnaher Böden- und Randkonstruktionen ist zulässig.	4501 1, 4501 2w	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Verkehrsfläche	452 1w	Betriebsbaugelände, Rohschuttbauungs- und Rohschuttbauungsgebiete, Kies, Savaio II	Betriebsbaugelände, Savaio II	452 1w	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Betriebsbaugelände, Rohschuttbauungs- und Rohschuttbauungsgebiete, Kies	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland			AUFLAGE		ZEIT DATUM	
Grundstücksnr.	VON	IN																							
4501	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Rohschuttbauungsgebiete, Kies, Savaio II	Betriebsbaugelände: B1 Ausgenommen sind Betriebswohnungen sowie Betriebsgaragen gem. Betriebsplanverordnung i.d.F. LGBl. Nr. 27/2018 Anlage 3 ZF 1 und 2																							
4501 1w	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland Gd2 = mit naturnahen und standortgerechten Laub- und Nadelgehölzen zu bepflanzen. Die Errichtung naturnaher Böden- und Randkonstruktionen ist zulässig.																							
4501 1, 4501 2w	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Verkehrsfläche																							
452 1w	Betriebsbaugelände, Rohschuttbauungs- und Rohschuttbauungsgebiete, Kies, Savaio II	Betriebsbaugelände, Savaio II																							
452 1w	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland, Betriebsbaugelände, Rohschuttbauungs- und Rohschuttbauungsgebiete, Kies	Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland																							
ÜBERSICHTSPLAN 1:50.000		ÖK-Ausschnitt		GENEHMIGUNG DER OÖ. LANDESRREGIERUNG		KUNDMACHUNG																			
				<table border="1"> <thead> <tr> <th>KUNDMACHUNG</th> <th>VOM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ANWAND</td> <td>AM</td> </tr> <tr> <td>BRUCHTBAUUNG</td> <td>AM</td> </tr> </tbody> </table>		KUNDMACHUNG	VOM	ANWAND	AM	BRUCHTBAUUNG	AM	<table border="1"> <thead> <tr> <th>KUNDMACHUNG</th> <th>VOM</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>ANWAND</td> <td>AM</td> </tr> <tr> <td>BRUCHTBAUUNG</td> <td>AM</td> </tr> </tbody> </table>		KUNDMACHUNG	VOM	ANWAND	AM	BRUCHTBAUUNG	AM						
KUNDMACHUNG	VOM																								
ANWAND	AM																								
BRUCHTBAUUNG	AM																								
KUNDMACHUNG	VOM																								
ANWAND	AM																								
BRUCHTBAUUNG	AM																								
				VERORDNUNGSPRÜFUNG DER OÖ. LANDESRREGIERUNG		PLANVERFASSER/IN																			
				NAME: lassy architektur + raumplanung ZT-GmbH ANSCHRIFT: Stadtplatz 14, 4060 Leonding Tel: +43 732 66 20 11-0 office@lassy.at		geändert am 26.11.2022 27.12.2022																			
				LEONING		Datum Unterschrift																			





Beratungsverlauf:

GR Palmstorfer Ing. Thomas fragt, ob man schon weiß wie hoch das geplante Gebäude sein wird.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass dies noch nicht bekannt ist.

GR Wolfgruber Ing. Helmut verweist auf die Medienberichte, welche Flächen täglich versiegelt und dem Grünland entzogen werden. Wir haben insgesamt viel Bauland zur Verfügung, welches noch unbebaut ist. Es gibt bereits vom Land OÖ Überlegungen, die Bebauung derartiger Flächen zu forcieren.

Seiner Meinung wäre es für die Firma Gartner KG kein KO Kriterium, wenn diese Fläche nicht gewidmet wird. Es gibt sicher andere Möglichkeiten und deshalb stimmt man seitens der SPÖ-Fraktion der Umwidmung nicht zu.

Vbgm. Rotschopf Maria bedankt sich für die Erläuterungen und dass man ursprünglich auch seitens der SPÖ der Firma Gartner grundsätzlich gewogen war. Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA hat bei der Grundsatzbeschlussfassung zur ÖEK-Änderung gesagt, dass es eine große Chance für die Gemeinde ist, das Entwicklungskonzept anzupassen. Sie kann sich deshalb jetzt nicht erklären, was sich seither verändert und den Meinungsumschwung zur Umwidmung der Fläche in der SPÖ-Fraktion bewirkt hat.

GR Wolf Alfred erwähnt, dass er seit 43 Jahren im Gemeinderat ist und man schaut seit jeher, dass eine Zersiedelung vermieden wird. Man hat seither Millionen an Steuergeldern von der Firma Gartner KG bekommen und es ist eine Firma mit Handschlagqualität. Wenn sie sagen, dass sie zusätzliche Arbeitsplätze schaffen, dann machen sie das auch. Man muss auch froh sein viele Arbeitsplätze in der Gemeinde zu haben und er stellt deshalb den

Antrag, das ÖEK – Änderung Nr. 1.17 sowie die Flächenwidmungsplanänderung Nr. 5.67 wie vorgetragen zu beschließen.

GR Wildfellner Horst schließt sich dem Antrag an und meint, ohne Veränderung gibt es keine Zukunft, sondern Stillstand. Wir haben hier in Edt auch die Infrastruktur mit Bahn und Straße. Regionale Arbeitsplätze in der Region sind sehr wichtig und vermeiden Pendlerverkehr.

GR Rütershoff Anita meint, dass es eine typische Aussage ist im eigenen Ort keine Flächen zu versiegeln. Die Firma Gartner soll sich also eine andere Fläche suchen – wenn das dann in Gunskirchen passiert, ist die Versiegelung plötzlich in Ordnung?

GR Wolfsgruber Ing. Helmut ergänzt, dass es nicht nur um Versiegelung, sondern auch um den zusätzlichen Verkehr geht. Wir geraten in Gefahr, dass der Druck vom Land OÖ für eine Südumfahrung groß wird, was wir bestimmt nicht wollen.

Beschluss: Mehrheitlich angenommen durch Erheben der Hand.

dafür:

Bgm. Bäck Ing. Alexander (ÖVP)
Vbgm. Rotschopf Maria (ÖVP)
GV Wolf Tino (FPÖ)
GR Heizinger Karin (ÖVP)
GR Kostal Barbara (ÖVP)
GR Rütershoff Anita (ÖVP)

GR Stieger Andreas (ÖVP)
GR Wildfellner Horst (ÖVP)
GR Wildfellner Tobias (FPÖ)
GR Wolf Alfred (FPÖ)
EGR Riedlbauer Peter (ÖVP)
EGR Brenninger Ing. Gerald (ÖVP)

dagegen:

Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA (SPÖ)
GR Palmstorfer Ing. Thomas (SPÖ)
GR Schröder Martina (SPÖ)
GR Schröder Simon (SPÖ)

GR Wolfsgruber Ing. Helmut (SPÖ)
EGR Schröder Ing. Markus (SPÖ)
EGR Kalteis Regina (SPÖ)

3. Bericht des Prüfungsausschusses – Kenntnisnahme;

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Alfred Wolf, berichtet wie folgt:

Der Prüfungsausschuss hielt am 28.11.2022 eine Prüfungsausschusssitzung ab und legt folgenden Bericht hierzu dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor:

Tagesordnungspunkt 1: Endabrechnung Sportheim, Geländer-Plan, Statik, Abnahmeprotokoll;

Die Buchhaltung legt Kontoauszüge des Projektes Generalsanierung Sportheim – sportlich relevanter Teil vor, aus denen die Gesamtausgaben von € 650.028,35 ersichtlich sind. Die Förderungen werden gerade beantragt, die Unterlagen hierzu sind fast fertig. Die Beschlüsse der Gemeindevorstandssitzungen liegen auf und können eingesehen werden. In diesen hat der Gemeindevorstand jeweils die Auszahlungen an den SV genehmigt. Danach wurden sie angewiesen. Ebenso liegt eine Aufstellung aller Rechnungen mit der oben genannten Gesamtsumme vor, die einzureichen ist. Das Geländer – eigentlich die Handläufe (das sind keine Geländer) wurden von Baumeister Aschl am 21.10.2021 abgenommen. Hierzu liegt ein Abnahmeprotokoll der Besichtigung vor Ort vor. Zudem wurde von Bmstr. Aschl nochmals konkret die Ausführungskorrektheit der Geländer und Zugänge bestätigt. Hinsichtlich der Materialwahl wurde – wie bereits im Gemeinderat verlesen – eine Stellungnahme des Planers Herrn Blacher abgegeben.

Ing. Thomas Palmstorfer legt Bilder vor, die auslaufenden Rost bei den Stehern zeigen. Die Rohre sind unten offen und ein etwaiger Rost innen läuft so heraus. Das vom Planer angeregte Ölen kann innen nicht aufgebracht. Bei den Pflanzentrögen gilt das gleiche mit dem herunterlaufenden Rost. Das Geländer erscheint nicht nachhaltig. Der Planer Herr Blacher soll sich das ansehen und Lösungen für das Rostproblem bieten. Eine Sanierung des Rostproblems sollte angestrebt werden.

Weiters gibt Herr Ing. Thomas Palmstorfer an, dass die Ausführung nicht wie angegeben der ÖNorm B1600 entspricht. Die ÖNorm wird vorgelegt. Der Handlauf zum Gasthaus hat oben kein waagerechtes Abschlussstück sondern ein spitzen Eck und ist generell zu hoch (max. 90cm). Ebenso müsste bei der Rampe ab einer Höhe von 90cm ein zweiter Handlauf für Rollstuhlfahrer vorhanden sein. Herr BMstr. Aschl soll sich das ansehen und dazu Stellung nehmen. Die einschlägigen Normen sind einzuhalten.

Eine Statik ist auch für Handläufe notwendig. Dies geht nach der OIB-Richtlinie. Der Verweis auf die ÖNorm schreibt 1,2kN pro Meter vor. Beim Schaukasten handelt es sich zudem nicht um einen Handlauf, sondern um eine Absturzsicherung. Die einschlägigen statischen Bestimmungen müssen eingehalten und bestätigt werden. Beim damaligen Projektschluss wurde eine Position Statik angeführt.

Tagesordnungspunkt 2: Abrechnung KOMEDT – Überprüfung;

Die Buchhaltung legt Kontoblätter der Einnahmen der KOMEDT-Vermietung vor. Zudem werden vom Bürgerservice die Mietvereinbarungen vorgelegt, aus denen die Mieter sowie der Mietumfang ersichtlich ist. Ebenso wird die Tarifordnung vorgelegt.

Diese können miteinander abgeglichen werden.

Die Mietvereinbarungen werden mit den eingehobenen Mieten stichprobenartig abgeglichen. Zwei Zahler sind noch in Verzug aber es besteht Kontakt mit den Schuldnern. 2022 wurden € 4.593,50 eingenommen. Das Haushaltskonto wird angesehen. Ebenso wird das Kontoblatt für die Ausgaben angesehen. Wiederkehrende Veranstaltungen wie zahlen pro Teilnehmer und Veranstaltungstag € 2,00 (zB. Yoga).

Die Mieten wurden lt. den Listen alle korrekt abgeführt.

Tagesordnungspunkt 3: Arbeitsbücher Bauhof – Überprüfung;

Die Arbeitsbücher des Bauhofes werden elektronisch geführt. Das erleichtert die buchhalterische Erfassung der Arbeitszeiten je Kostenstelle für die Vergütung der Verwaltungszweige, die sich dann in den jeweiligen Rechenwerken wiederfinden.

Die Excel-Listen werden vorgelegt und durchgesehen.

Die Fahrtenbücher liegen im Original auf und werden eingesehen.

Die Fahrtenbücher werden stichprobenartig angesehen. Ebenso exemplarisch die elektronischen Arbeitsbücher, diese werden ordentlich geführt. Beide dienen der Ermittlung der Vergütungen. Die Fahrtenbücher sollen präziser geführt werden – so fehlt das Jahr, beim Lader oft der Fahrer etc. Speziell im Winterdienst sind exakte Aufzeichnungen zu führen.

Der Prüfungsausschuss fasste in seiner Sitzung die Beschlüsse, dass der Gemeinderat das Ergebnis zur Kenntnis nehmen möge.

Die Kenntnisnahme ist von zwei heute anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates im Protokoll des Prüfungsausschusses zu bestätigen. Ich ersuche GR Karin Heizinger und GR Ing. Helmut Wolfsgruber als Fraktionsobleute nach der Sitzung um diese Unterschrift.

Bgm. Bäck Ing. Alexander stellt den

Antrag, den Prüfungsbericht zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss über die Kenntnisnahme: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

4. Aufnahme eines Kassenkredites für das Finanzjahr 2023 – Beschluss;

Bgm. Ing. Alexander Bäck berichtet wie folgt:

Die Verwaltung hat für den Kassenkredit 2023 zwei Angebote eingeholt. Die Angebote wurden in verschlossener Form der Gemeinde übermittelt und im Finanzausschuss am 29.11.2022 geöffnet.

Ergebnis der Ausschreibung:
Darlehenshöhe € 1.000.000,00
Zinsbindung: 3-monats-Euribor

Sparkasse Lambach +0,75% Aufschlag
Raiffeisenbank Edt/Lambach +0,75% Aufschlag

Der Finanzausschuss rät aus ökonomischen Gründen die Aufnahme des Kassenkredites 2023 bei der Raiffeisenbank Edt/Lambach aufzunehmen.

Vbgm. Rotschopf Maria stellt den

Antrag, den Kassenkredit in der Höhe von € 1.000.000,00 bei der Raiffeisenbank Edt/Lambach mit einer 3-monats-Euribor-Zinsanbindung mit einem Aufschlag von 0,75% aufzunehmen.

Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA erwähnt die Diskussionen in früheren Jahren und meint, dass man aufgrund der Zweckmäßigkeit bei der Raika Edt/Lambach bleiben sollte und schließt sich dem Antrag an.

GR Wildfellner Tobias schließt sich dem Antrag ebenfalls an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

5. Gemeinde Edt bei Lambach – Festlegung der Hebesätze und Tarife – Beschlüsse;

Vizebgm. Rotschopf Maria berichtet wie folgt:

Im Finanzausschuss vom 29.11.2022 wurden die Hebesätze und Gebühren beraten und wie folgt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

a. Grundsteuerhebesätze 2023;

Gleichbleibende Grundsteuerhebesätze für Grundsteuer A und Grundsteuer B mit 500vH des Steuermessbetrages

b. Tarif Hundeabgabe 2023;

Hundeabgabe für Nicht-Wachhunde soll von € 30,00 ab 1.1.2023 pro Hund und Jahr € 32,00 angehoben werden.

c. Tarife Wassergebührenordnung 2023;

Wassergebühren:	bisher	ab 1.1.2023
Bezugsgebühr pro m ³	€ 1,96	€ 2,06
Zählermiete pro Quartal	€ 6,10	€ 6,40
Anschlussgebühr je m ²	€ 16,06	€ 17,15
mindestens 150 m ²	€ 2.409,00	€ 2.572,50

d. Tarife Kanalgebührenordnung 2023;

Kanalgebühren:	bisher	ab 1.1.2023
Grundgebühr pro Hausanschluss und Jahr	€ 59,14	€ 62,10
Gebühr pro gemeldete Person/Quartal	€ 43,74	€ 45,93
Kinderabschlag pro Kind (-18. LJ)/Quartal	€ -17,50	€ -18,37
Betriebe und Mehrparteienhäuser (>Kleinhausbauten):		
Benützungsgebühr je m ³	€ 4,67	€ 4,90
Grundgebühr	€ 0,00	€ 0,00
Anschlussgebühr	€ 29,12	€ 29,12
mindestens 150 m ²	€ 4.368,00	€ 4.368,00
Pauschale Hauskontrollschacht	€ 1.489,14	€ 1.489,14

e. Tarife Abfallgebührenordnung 2023;

Tonne	jährliche Grundgebühr / €			Abholgebühr pro Quartal Eigentonne / €			Miete und Abholgebühr pro Quartal Miettonne / €		
Jahr	2021	2022	2023	2021	2022	2023	2021	2022	2023
60 l Tonne	113,45	118,61	124,54	10,60	11,08	11,63	12,60	13,08	13,63
90 l Tonne	126,18	131,92	138,52	15,91	16,64	17,47	17,91	18,64	19,47

120 l Tonne	151,63	158,53	166,46	21,20	22,16	23,27	23,20	24,16	25,27
240 l Tonne	303,24	317,03	332,88	42,42	44,35	46,57	45,42	47,35	49,57
770 l Tonne	997,73	1.043,12	1.095,28	142,08	148,54	155,97			
1.100 l Tonne	1.148,30	1.200,55	1.260,58	195,09	203,96	214,16			
60 l Abfallsack	4,00	4,00	5,00						
	pro Entleerung / €								
120 l Biotonne	2,89	3,01	3,16	inkl. 6 gratis Grünschnittsäcke					
Grünschnittsack	2,00	2,00	2,00	Für jeden weiteren Grünschnittsack					
	pro Quartal / €								
Eigenkompostierung	- 9,74	entfällt	entfällt						

f. Tarife Kindergartentransport 2023;

Der Tarif für den Kindergartentransport wird von € 15,00 auf € 16,00 pro Monat ab 1.1.2023 erhöht.

Beratungsverlauf:

Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA meint, dass jeder weiß, welche Kostensteigerungen wir heuer schon hatten und dass bereits viele Argumente ausgetauscht wurden. Ein großer Dank gilt VBI Sattleder Petra für Bereitstellung der Zahlen und Daten. Das Ergebnis welches von Vbgm. Rotschopf Maria vorgetragen wurde ist vernünftig und tragbar. Die Bürger werden und können es verkraften und ein weiterer Dank für die konstruktiven Beratungen mit Vbgm. Rotschopf Maria.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut schließt sich den Ausführungen von Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA an, es war ein gutes Miteinander in den vorangegangenen Sitzungen.

GV Wolf Tino fragt, was man jetzt für einen Wachhund bezahlt.

Bgm. Bäck Ing. Alexander gibt an, dass dies gesetzlich mit € 20,00 festgelegt ist.

GV Wolf Tino meint auch, dass es besser ist, die Gebühren jetzt ein bisschen anzuheben und nicht dann in 2 Jahren massiv, deshalb schließt er sich dem Antrag an.

GR Wolfsgruber Ing. Helmut schließt sich dem Antrag ebenfalls an.

GR Kostal Barbara stellt einen

Antrag, über alle Hebesätze und Tarife gesamt abzustimmen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

Beschluss über sämtliche Hebesätze und Tarife: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

6. Gemeindevoranschlag 2023 – Beschluss;

Vizebgm. Rotschopf Maria berichtet wie folgt:

Der Finanzausschuss beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 5.12.2022 mit dem Entwurf des Gemeindevoranschlages 2023 und dem beigefügten Bericht.

Vorbericht zum Voranschlag 2023 gemäß § 10 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (Oö. GHO)

- ***Voraussichtliche Entwicklung der liquiden Mittel, wobei die Zahlungsmittelreserven gesondert anzuführen sind.***

Liquide Mittel

<i>Einzahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 31 + SU 33 + SU 35)</i>	€ 7.741.500,00
<i>Auszahlungen der voranschlagswirksamen Gebarung: (SU 32 + 34 + SU 36)</i>	€ 7.888.100,00
Saldo 5 (Geldfluss der voranschlagswirksamen Gebarung)	€ -146.600,00

- *Der Finanzierungsvoranschlag zeigt, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich dadurch die liquiden Mittel um 146.600 Euro verringern werden. Die finanzielle Ausgeglichenheit bleibt jedoch gegeben, da Zahlungsmittelreserven für Haushaltsrücklagen in der Höhe von 1.334.900,00 Euro zur Verfügung stehen.*

Die Gründe für die Verringerung/Erhöhung der liquiden Mittel liegen: (Beispiele)

- *in der investiven Gebarung*
- *Steigerung der Pflichtausgaben (Erhöhung der Personalausgaben + € 60.200,00; SHV-Umlage + € 51.900,00, Krankenanstaltenbeitrag + € 72.200,00*
- *folgenden einmaligen Auszahlungen:*

Abfertigung Verwaltung dadurch erhöhen sich auch DG und SV-Beiträge

Geplante Maßnahmen zur Gegensteuerung bei einer negativen Entwicklung:

- *In den MFP-Jahren 2024 bis 2027 entwickeln sich die liquiden Mittel (Saldo 5 aus Anlage 1b) positiv*
- *Investitionen reduzieren*
- *Pflichtausgaben nicht steuerbar*

Zahlungsmittelreserven und Rücklagen

Zum Zeitpunkt der VA-Erstellung stehen der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2023 voraussichtlich folgende nicht verplante Zahlungsmittelreserven zu Verfügung:

	Rücklagenstand 01.01.2023	Zahlungsmittelreserve
allgemeine Haushaltsrücklagen	€ 1.010.700,00	€ 636.552,27
gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen	€ 333.100,00	€ 407.083,53
Summe	€ 1.343.800,00	€ 1.043.635,80
Differenz zwischen Rücklagen und Zahlungsmittelreserven		-€ 300.164,20

Davon als inneres Darlehen für investive Einzelvorhaben.

Investives Einzelvorhaben	Höhe inneres Darlehen	Zur Vorfinanzierung von	Geplante Rückzahlung des inneren Darlehens
-X-	-X-	-X-	-X-
-X-	-X-	-X-	-X-

- Voraussichtlicher Bedarf an Kassenkrediten**

Die maximale Höhe des Kassenkredits beträgt gemäß § 83 Oö. GemO 1990 i. V. m. § 1 Abs. 1 Oö. Kassenkredit-Anhebungsverordnung (ein Viertel/bis zu 33,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit): 1.654.700,00 Euro

Es ist geplant, einen Kassenkreditvertrag im Rahmen von 1.000.000,00 Euro abzuschließen.

Der Vertrag ist vom Gemeinderat zu beschließen.

- Entwicklung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit, sowie Entwicklung des nachhaltigen Haushaltsgleichgewichts**

Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit

Ergebnis laufenden Geschäftstätigkeit	RA 2021	VA 2022	VA 2023
Einzahlungen:	5.892.633,88	6.783.800,00	6.618.800,00
Auszahlungen:	5.892.633,88	6.783.800,00	6.618.800,00
Saldo:	0,00	0,00	0,00

Damit der Haushaltsausgleich nach § 75 Abs. 4a und 4b* Oö. GemO 1990 als erreicht gilt, müssen folgende Mittel in Anspruch genommen werden:

- Die Liquidität der Gemeinde ist durch den Kassenkredit gegeben.

Entwicklung des Nachhaltigen Haushaltsgleichgewicht

- Nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht wird erreicht.
- **Voraussichtliche Entwicklung des Nettoergebnisses vor Entnahme von bzw. Zuweisungen an Haushaltsrücklagen (SAO)**

Das Nettoergebnis wird wesentlich durch die ergebniswirksamen Erträge und Aufwendungen beeinflusst. Diese betreffen insbesondere die geplanten Abschreibungen, (1.013.600,00 Euro) geplante Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen (463.600,00 Euro) und die geplante Dotierung bzw. Auflösung von Rückstellungen -29.300,00 (+20.800,00 -50.100,00 Euro).

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Summe Erträge (MVAG-Code 21)	7.635.000	7.698.700	7.779.900	8.630.500	7.889.100
Summe Aufwände (MVAG-Code 22)	7.585.000	7.337.200	7.165.200	7.972.400	7.451.500
Nettoergebnis (SAO)	50.000	361.500	614.700	658.100	437.600
Entnahme von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 230)	30.700	118.300	0,00	647.800	0,00
Zuweisung von Haushaltsrücklagen (MVAG-Code 240)	21.800	403.000	602.000	639.400	264.200
Nettoergebnis (SAO)	58.900	76.800	12.700	666.500	173.400

- **Voraussichtliche Entwicklung der langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten**

Geplante Neuaufnahme von langfristigen Finanzschulden

Es ist geplant zusätzliche Darlehen im laufenden Haushaltsjahr für folgende investive Einzelvorhaben aufzunehmen:

Investives Einzelvorhaben	Darlehenshöhe
-X-	-X-
-X-	-X-

Voraussichtliche Entwicklung von langfristigen Finanzschulden und Verbindlichkeiten

Die Finanzschulden und Verbindlichkeiten aus Darlehen und Finanzierungsleasing werden laufend getilgt.

In nachstehender Tabelle sind die geplanten summierten Auszahlungen für Finanzschulden und Verbindlichkeiten (inkl. Leasing) dargestellt.

	VA 2023	Plan 2024	Plan 2024	Plan 2026	Plan 2027
Gesamtsumme: (SU361)	86.800	87.900	88.800	89.900	90.800

- **Die voraussichtlichen Auswirkungen aus investiven Einzelvorhaben (Erträge, Betriebskosten, Personalaufwand, Finanzierungskosten udgl.)**

Die geplanten Auswirkungen aus begonnenen und voraussichtlich im Haushaltsjahr 2023 fertiggestellten investiven Einzelvorhaben auf die operative Gebarung, werden in folgender Tabelle zusammengefasst dargestellt:

	Ergebnishaushalt		Finanzierungshaushalt	
Investives Einzelvorhaben	jährl. Erträge	jährl. Aufwände	jährl. Einnahmen	jährl. Ausgaben
Errichtung Geh- u. Radweg		2.000		2.000
Ortsnetzerw. Lehner/Moser	1.300		1.300	
Kanalerw. Lehner/Moser	5.900		5.900	
MTF FF- Winkling		1.000		1.000
Summe	7.200	3.500	7.200	3.500

- **Beschreibung wesentlicher Auswirkungen aus Entscheidungen vergangener Haushaltsjahre, welche erst im Zeitraum der Veranschlagung und Finanzplanung wirksam werden, soweit sie nicht bereits Bestandteil der Z 1 bis 6 sind.**

Die Auswirkungen der Entscheidungen aus vergangenen Haushaltsjahren wurden in Ziffer 1 bis 6 hinlänglich berücksichtigt.

- **Beschreibung sich abzeichnender Entwicklungen (Verbesserungen, Belastungen), die sich in den folgenden Haushaltsjahren auf den Gemeindehaushalt auswirken können, wobei diese möglichst auch wertmäßig abzugrenzen sind – zudem sind Möglichkeiten zur Abfederung allfälliger negativer Auswirkungen aufzulegen.**

Wegen Platzmangel ist das Kindergartengebäude zu vergrößern bzw. neu zu errichten. Für die Planung wurden im Voranschlag noch € 25.000,00 aufgenommen. Für die Neuerrichtung müssen noch Eigenmittel angespart werden. Im mittelfristigen Finanzplan wäre die Umsetzung im Jahr 2026 geplant.

Die Erhöhung der Energiekosten für Strom und Gas werden auf Grund mehrjähriger Verträge erst 2024 schlagend und sind im MEFP berücksichtigt.

- **Änderungen im Dienstpostenplan und ihre finanziellen Auswirkungen.**

Im Bereich der Verwaltung geht im Jahr 2023 eine Mitarbeiterin, voraussichtlich mit Ende April, in den Ruhestand über. Die Abfertigung bzw. das Gehalt wurden im Voranschlag berücksichtigt.

- **Weiterführende Informationen ...**

Für das Finanzjahr 2023 können lt. VA-Erlass Ertragsanteile von € 2.477.600,00 (Prognose Dez. 2022) veranschlagt werden. Gegenüber dem Jahr 2021 ist das ein Plus von 2,249 %. Die Landesumlage erhöht sich gegenüber dem Jahr 2021 um 1,954 % auf € 344.300,00.

Der Krankenanstaltenbeitrag (bis zur Voranschlagserstellung ist keine Prognose eingetroffen) wurde mit 10%-Steigung um € 72.200,00 gegenüber dem Vorjahr auf gesamt € 794.700,00 erhöht. Die SHV Umlage beträgt für das Finanzjahr 2023, 26,66 % der Finanzkraft 2021. Die Finanzkraft der Gemeinde im Jahr 2021 betrug € 3.747.904,41 x 26,66 % = € 999.191,32. Dies ist eine Steigerung gegenüber dem Voranschlag 2022 um € 51.900,00 (5,48 %).

Die Gemeindeeigenen Steuern, wobei die Kommunalsteuer den größten Posten einnimmt und welche mit € 1.650.000,00 budgetiert ist, und Abgaben wurden in Summe mit € 1.968.600,00 veranschlagt.

Infrastrukturbeiträge sind im Jahr 2023 keine veranschlagt.

*Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurden die Überschüsse wie folgt verwendet: **Wasserversorgung** Wasseranschlussgebühr von € 73.000,00 und HH-Überschuss von € 7.600,00 Zuführung zu Vorhaben Ortsnetzerweiterung BA 04 Lehner/Moser und Generalsanierung Fischlhamerstraße; **Kanalversorgung** Kanalanschlussgebühr von € 126.000,00 und HH-Überschuss von € 113.100,00 Zuführung zu Vorhaben Kanal-Erweiterung BA 08 Lehner/Moser, Kanalerweiterung Schöberl, Zonensanierung, Dig. Leitungskataster und Rest Kanal B1 Fluchtwang; **Müllbeseitigung** Gewinnentnahme und Einnahme in der operativen Gebarung von € 6.600,00, **Wohnhäuser** Zuführung des HH-Überschusses von € 21.800,00 zur Mietzinsrücklage **Cafe + Nahversorger** Ein Investitionszuschuss von € 14.900,00 aus der operativen Gebarung ist zu leisten.*

Ausgabenseitig ist zu erwähnen, dass Ausgaben von € 9.000,00 für einen Container und € 45.000,00 für das Notstromaggregat sowie die elektr. Anbindung veranschlagt ist.

Ebenso wurden € 25.000,00 für den beschlossenen Heizkostenzuschuss und € 15.000,00 für den Wohnkostenzuschuss veranschlagt.

Zuführungen aus dem Haushalt an die investiven Projekte können mit € 366.700,00 veranschlagt werden. Der Betrag setzt sich zusammen aus € 25.000,00 für die Errichtung eines Löschwasserbehälters, € 5.000,00 für Ortsbildgestaltung, € 10.000,00 für Konzept Photovoltaikanlagen und E-Mobilität, € 61.600,00 für die Errichtung Spielplatz Hagenberg, € 15.000,00 Fahrbahnteiler Stützmauer, € 25.000,00 für Planung und Neugestaltung Kindergarten, € 110.000,00 Dacherneuerung und Photovoltaikanlage Gemeindeamt Edt, € 8.000,00 Erweiterung Straßenbeleuchtung, € 79.000,00 für Ausbau Gemeindestraßen, € 12.500,00 für Errichtung Köblweg und Kropfingerstraße und € 15.600,00 für Güterwege.

Zu den einzelnen Projekten:

1) Errichtung Löschwasserbehälter (Priorität 4)

Hier sind Ausgaben an Baukosten von € 50.000,00 veranschlagt. Die Finanzierung besteht aus € 25.000,00 Zuführung aus operativer Gebarung und € 25.000,00 an BZ-Mittel.

2) Wasser-Ortserweiterung „GH Schöberl“ Gründe

An Baukosten sind hier € 67.500,00 veranschlagt. Einnahmenseitig wird das Projekt mit Anschlussgebühren im Jahre 2024 von € 30.000,00, 2025 von € 24.500,00 und 2026 mit € 13.000,00 ausfinanziert.

3) Konzept Photovoltaikanlagen und E-Mobilität (Priorität 5)

Für dieses Projekt wurden Kosten von € 10.000,00 (Planung und Konzept) veranschlagt. Derselbige Betrag wird aus der operativen Gebarung zugeführt.

4) Errichtung Spielplatz Hagenberg (Priorität 2)

An Baukosten sind hier € 70.000,00 veranschlagt. Aus der operativen Gebarung werden € 61.600,00 zugeführt und 12 % an BZ-Mittel € 8.400,00 veranschlagt.

5) Fahrbahnteiler Fischlhamerstraße Welser Heimstätte (Priorität 1)

An Baukosten sind hier € 290.000,00 für den Fahrbahnteiler, € 26.100,00 für den Geh- und Radweg Fischlhamerstraße zu Werkstraße und € 30.000,00 für die Stützmauer beim Geh- und Radweg veranschlagt.

Die Baukosten des Fahrbahnteilers werden zu 50 % vom Land € 145.000,00 getragen und 50% € 145.000,00 von der Welser Heimstätte. Der Geh- und Radweg sowie die

Stützmauer werden mit € 15.000,00 im Jahr 2023 und € 41.100,00 im Jahr 2024 mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung finanziert.

6) Ortskanalerweiterung „GH Schöberl“ Gründe

An Baukosten sind € 145.000,00 veranschlagt, welche mit einer Zuführung von € 41.600 aus dem Kanal-HH-Überschuss 2023 sowie einer Kanal-HH-Überschuss Rücklagenauflösung von € 4.900,00 und € 98.500,00 Kanalanschlussgebühren 2023 finanziert werden.

7) Planung und Neugestaltung Kindergarten (Priorität 3)

An Planungskosten wurden im Jahr 2023 € 25.000,00 veranschlagt, welche mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung finanziert werden.

Im Jahr 2025 soll mit dem Bau bzw. Neugestaltung des Kindergartens begonnen werden. Hier sind an geschätzten Baukosten € 1.500.000,00 veranschlagt. Die Fertigstellung soll im Planjahr 2026 erfolgen. An geschätzten Baukosten sind hier noch € 1.700.000,00 veranschlagt. Finanziert wird dies mit einer RL-Auflösung von € 647.800,00, BZ-Mitteln von € 864.000,00, KIP-Mitteln von € 465.000,00 und der Rest von € 1.223.200,00 mittels eines Darlehens.

8) Sanierung Amtsgebäude (Priorität 6)

Für eine Photovoltaikanlage sind € 60.000,00 sowie für die Dachsanierung am Amtsgebäude € 80.000,00 veranschlagt. Für die Photovoltaikanlage können € 30.000,00 an KIP-Mittel veranschlagt werden. Der Rest von € 110.000,00 wird mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung ausfinanziert.

9) Ortsbildgestaltung (Priorität 7)

Im Jahr 2023 sind hier Planungskosten von € 5.000,00 veranschlagt. 2024 sind an Kosten € 100.000,00 veranschlagt, Beides wird mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung finanziert.

10) Ausbau der Gemeindestraßen

An Straßenbauten sind € 75.000,00 für die letztmalige Sanierung der Schlinkerleitenstraße sowie € 25.000,00 für die Asphaltierung Lindenweg veranschlagt. Zugeführt werden € 79.000,00 aus der operativen Gebarung, € 18.000,00 Verkehrsflächenbeitrag und € 3.000,00 Aufschließungsbeitrag Straßen.

11) Neubau Gemeindestraße Köblweg/Kropfingerstraße

Für das Jahr 2023 sind hier Kosten von € 12.500,00 veranschlagt, welche mit einer Zuführung aus der operativen Gebarung ausfinanziert werden. Im Jahr 2024 erfolgt die Asphaltierung mit € 118.300,00 welche mit einer Rücklagenauflösung aus Infrastrukturkostenbeiträgen finanziert wird.

12) WEV Güterwege

An Baukosten für den GW Aigen Haupttrasse sind € 20.000,00 veranschlagt, welche mit BZ-Mitteln von € 4.400 und einer Zuführung aus der operativen Gebarung von € 15.600,00 veranschlagt werden.

13) Ortsnetzerweiterung -Wasser BA 04 (Lehner/Moser)

An restlichen Baukosten sind hier im Jahr 2023 € 24.000,00 veranschlagt. Diese sind mit einer Zuführung der Wasseranschlussgebühr von € 22.000,00 und der Zuführung des Aufschließungsbeitrages Wasser von € 2.000,00 abgedeckt.

14) Generalsanierung Wasserleitung Fischlhamerstraße

An Baukosten sind hier noch € 105.000,00 veranschlagt. Diese werden durch Zuführungen HH-Überschuss Wasser 2023 von € 7.600,00 und einer Rücklagenentnahme von € 25.800,00 aus HH-Überschuss Wasser sowie € 51.000,00 Wasseranschlussgebühren finanziert.

15) Ortskanalerw. Betriebsbaugeb. Edt/Ost B1

An Kosten für die Kollaudierung sind hier € 16.500,00 veranschlagt. Diese werden durch eine Zuführung aus dem HH-Kanal-Überschuss finanziert.

16) Digitaler Leitungskataster

An Kosten für den Digitalen Leitungskataster sind Kosten von € 17.500 veranschlagt, welche mit einer Zuführung aus dem HH-Kanal-Überschuss finanziert werden.

17) Kanal-Erweiterung BA 08 (Lehner/Moser)

An restlichen Baukosten sind hier im Jahr 2023 € 30.500,00 veranschlagt. Diese sind mit der Zuführung von Kanalanschlussgebühren von € 27.500,00 und der Zuführung des Aufschließungsbeitrages Kanal von € 3.000,00 abgedeckt.

Folgende Nachweise entfallen gem. § 8 Abs. 3 Oö. GHO, da keine entsprechenden Sachverhalte vorliegen:

- *Nachweis über die Veräußerung von Vermögenswerten*

Der Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des Gemeindevoranschlages in der vorliegenden Form vor.

Beratungsverlauf:

GR Wolf Alfred schließt sich den Ausführungen von Vbgm. Rotschopf Maria an und meint, dass es ärgerlich ist, dass der Voranschlagserlass erst 2 Tage vorher kommt und die Bediensteten bzw. Vbgm. Rotschopf Maria am Wochenende das aufarbeiten müssen. Früher hat man das 14 Tage früher bekommen. Er schließt sich dem Antrag an.

Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA stimmt zu, dass sich alles im Dezember zusammenballt und der Krankenanstalten- und SHV-Beitrag bis zum Schluss offenbleiben. Ein Dank an VBI Sattleder Petra und Vbgm. Rotschopf Maria für die Aufarbeitungen. Er schließt sich dem Antrag ebenfalls an.

Vbgm. Rotschopf Maria stellt den

Antrag, Gemeindevoranschlag 2023 wie im Finanzausschuss eingehend beraten und oben erläutert zu beschließen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

7. Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzierungsplan 2023-2027 – Beschluss;

Vbgm. Rotschopf Maria berichtet wie folgt:

Der Finanzausschuss beschäftigte sich in seiner Sitzung vom 5.12.2023 mit dem Entwurf des MEFP 2023-2027 - dieser wurde eingehend beraten.

EHH	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Erträge	7.635.000	7.698.700	7.779.900	8.630.500	7.889.100
Aufwendungen	7.585.000	7.337.200	7.165.200	7.972.400	7.451.500
Saldo	50.000	361.500	614.700	658.100	437.600
Entnahme HHR	30.700	118.300	0	647.800	0
Zuweisung HHR	21.800	403.000	602.000	639.400	264.200
Nettoergebnis	58.900	76.800	12.700	665.500	173.400

FHH	VA 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026	Plan 2027
Einz. oper. Geb.	7.121.300	7.239.800	7.324.400	8.175.000	7.441.100
Ausz. oper. Geb.	6.536.600	6.331.000	6.192.500	7.013.100	6.520.200
Saldo	584.700	908.800	1.131.900	1.161.900	920.900
Einz. invest. Geb.	620.200	226.800	77.900	1.395.600	53.500
Ausz. invest. Geb.	1.264.700	416.400	1.647.600	1.848.500	148.000
Geldfluss inv. Geb	-644.500	-189.600	-1.569.700	-452.900	-94.500
Nettofinanz. Saldo	-59.800	719.200	-437.800	709.000	826.400
Einz. Finanzi. Tät.	0	0	0	0	0
Ausz. Finanzi. Tät.	86.800	87.900	88.800	89.900	90.800
Saldo Finanzi. Tät.	-86.800	-87.900	-88.800	-89.900	-90.800
Geldfl. VAwirks. G.	-146.600	631.300	-526.600	619.100	735.600

Der Finanzausschuss schlägt dem Gemeinderat die Beschlussfassung des MEFP 2023-2027 in der vorliegenden Form vor.

Beratungsverlauf:

Vizebgm. Rotschopf Maria stellt den

Antrag, MEFP 2023-2027 wie im Finanzausschuss eingehend beraten und oben erläutert zu beschließen.

Vbgm. Rotschopf Maria bedankt sich bei den Mitgliedern des Finanzausschusses für die gute Zusammenarbeit.

GR Palmstofer Ing. Thomas und GR Wolf Alfred schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

8. Abschluss von der Darlehensurkunden für die Ausfinanzierung der Generalsanierung Sportheim - Beschlüsse;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet wie folgt:

Im Gemeinderat vom 10.11.2022 wurde die Darlehensaufnahme von zwei Darlehen für die Ausfinanzierung der Generalsanierung Sportheim bei der Sparkasse Lambach Bank AG als Billigstbieter beschlossen.

Darlehen lt. Vereinbarung mit dem SV Gartner KG Edt:

Darlehen 1: € 100.000,00, Laufzeit 15 Jahre

Darlehen 2: € 50.000,00, Laufzeit 10 Jahre

Zinsbindung: 3-monats-Euribor +0,5% Aufschlag

Die Darlehensurkunden liegen auf und wurden den Fraktionen vorab übermittelt. Die Darlehensurkunden werden nach Beschlussfassung dahingehend ergänzt und an die Bank übermittelt.

Darlehensurkunden: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Beratungsverlauf:

Bgm. Bäck Ing. Alexander stellt den

Antrag, die Darlehensurkunden lt. Beratung mit der Sparkasse Lambach Bank AG zu beschließen.

GR Wolfgruber Ing. Helmut schließt sich dem Antrag an.

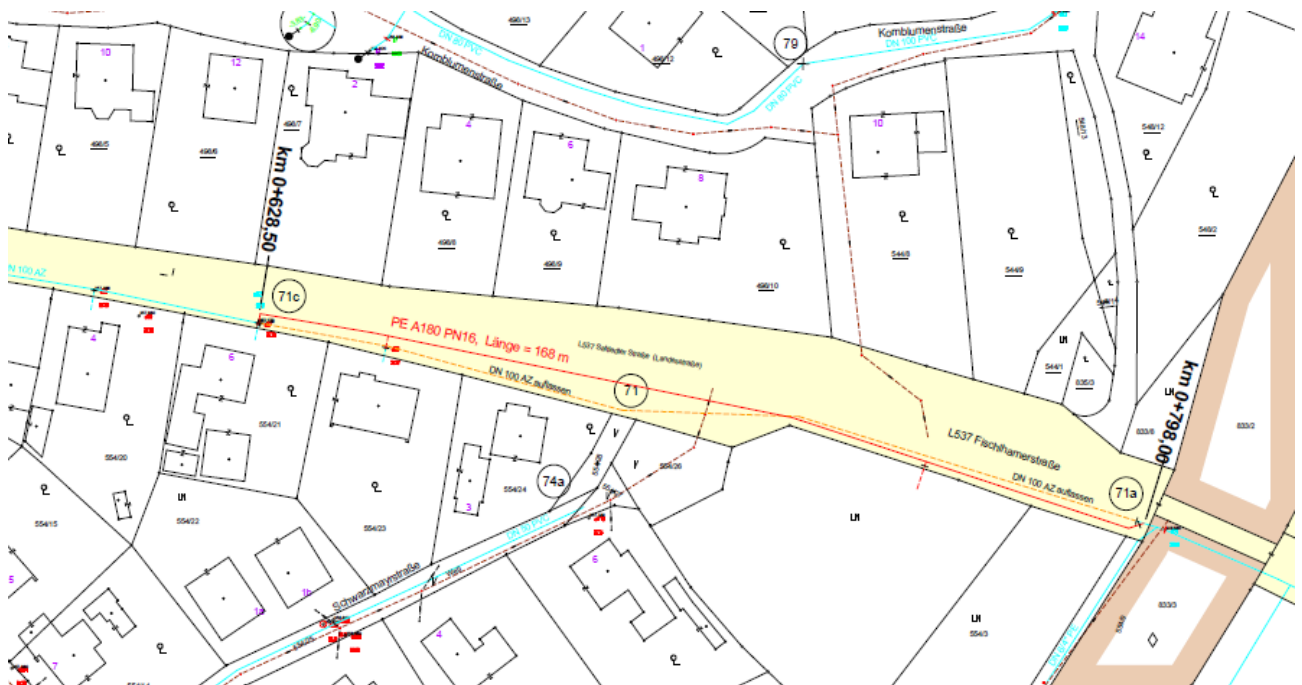
Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

9. Abschluss eines Gestattungsvertrages mit dem Land Oberösterreich – Landesstraßenverwaltung zur Verlegung einer Wasserleitung in der L537 Sattledter Landesstraße - Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet wie folgt:

Wie im letzten Gemeinderat erläutert, muss ein Teil der Wasserversorgungsanlage – Leitung in der L537 – erneuert werden. Die Aufträge wurden bereits beschlossen und vergeben, die Arbeiten werden gerade durchgeführt. Damals war die Gestattungsvereinbarung vom Land OÖ noch nicht ausgefertigt, diese liegt aber mittlerweile vor und soll abgeschlossen werden.

Lageplan der Vereinbarung:



Gestattungsvereinbarung:

**Gestattungsvertrag
Sondernutzung**

**L537 Sattledter Straße
von km 0,628 bis km 0,798 re.i.S.d.Km.**

abgeschlossen zwischen

1. Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, im Folgenden kurz als „Straßenverwaltung“ bezeichnet,

und

2. Gemeinde Edt bei Lambach, Gemeindeplatz 1, 4650 Edt bei Lambach, im Folgenden kurz als „Nutzungsberechtigter“ bezeichnet,

wie folgt:

1. Grundlagen

- 1.1. Der Nutzungsberechtigte ist ein Wasserversorgungsunternehmen.
- 1.2. Der Nutzungsberechtigte beabsichtigt die Erweiterung eines/des Wasserleitungsnetzes und will zu diesem Zweck eine Rohrleitung in der L537 Sattledter Straße im Bereich von km 0,628 bis km 0,798 re.i.S.d.Km. verlegen. Es handelt sich dabei um eine Verkehrsfläche (Landesstraße oder Bestandteil einer Landesstraße iSd § 2 Z.1 iVm § 8 Oö. Straßengesetz 1991) des Landes. Diese Verkehrsfläche wird im Folgenden als "Straße" bezeichnet.

- 1.3. Gegenstand dieses Vertrages ist die Zustimmung der Straßenverwaltung zu der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benützung der Straße (Sondernutzung) gemäß § 7 des OÖ. Straßengesetzes 1991.
- 1.4. Klargestellt wird, dass dieser Vertrag nicht für die Verlegung eines Netzes auf oder im unmittelbaren Bereich von Brücken sowie in oder im unmittelbaren Bereich von Tunnelbauwerken gilt. Soweit Brücken und Tunnelbauwerke betroffen sind, sind für diese Bereiche gesonderte Verträge abzuschließen.

2. Zustimmung

- 2.1. Die Straßenverwaltung erteilt hiemit die Zustimmung zur Sondernutzung der Straße durch die Verlegung einer Rohrleitung für die Erweiterung des Wasserleitungsnetzes im Folgenden als „Einrichtung“ bezeichnet.
- 2.2. Die Zustimmung zur Sondernutzung gilt nur für eine der planlichen Darstellung gemäß Anlage 2 entsprechende Ausführung. Jede Änderung bedarf einer neuerlichen Zustimmung der Straßenverwaltung. Dies gilt auch für eine Änderung des Nutzungszweckes.
- 2.3. Die Zustimmung wird unter den in Punkt 3 geregelten Auflagen und Bedingungen erteilt. Die Ausführung muss den technischen Bestimmungen gemäß Anlage 1 entsprechen.
- 2.4. Die Anlage 1 (technische Bestimmungen) und Anlage 2 (planliche Darstellung) bilden einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3.1. Die Zustimmung wird erst wirksam, wenn sämtliche für die Einrichtung erforderlichen öffentlich rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen, insbesondere aber nicht abschließend allfällige nach der StVO erforderliche Genehmigungen, rechtskräftig erteilt und die Arbeiten nach Maßgabe der von der Straßenverwaltung erteilten Auflagen ordnungsgemäß abgeschlossen sind.
- 3.2. Die Zustimmung wird unter der auflösenden Bedingung erteilt, dass von der Zustimmung **binnen 6 Monaten** ab Wirksamwerden dieses Vertrages, Gebrauch gemacht wird. Wenn bis zu diesem Zeitpunkt nicht mit dem Bau der Einrichtung begonnen wird, verliert die Zustimmung ihre Wirksamkeit. Die Arbeiten sind längstens binnen 12 Monaten ab Baubeginn abzuschließen, ausgenommen davon ist die endgültige Instandsetzung der Fahrbahn.
- 3.3. Der Beginn der Arbeiten auf Landesstraßengrund ist der zuständigen Straßenmeisterei mind. 3 Arbeitstage vor dem vorgesehenen Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat den Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Bauarbeiten zu enthalten. Vor dem vorläufigen Abschluss der Bauarbeiten auf Straßengrund und vor der endgültigen Fertigstellung ist die zuständige Straßenmeisterei schriftlich zu verständigen. Dies gilt auch für das Entfernen von Einrichtungen. Auf Verlangen der Straßenverwaltung ist eine Begehung unter Beiziehung der Straßenverwaltung zur Feststellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Arbeiten durchzuführen.
- 3.4. Die Durchführung von Arbeiten jedweder Art in oder an der Straße und den dazugehörigen Anlagen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und im Einvernehmen mit der zuständigen Straßenmeisterei durchgeführt werden.
- 3.5. Der Nutzungsberechtigte hat die Einrichtung so herzustellen, zu erhalten und zu betreuen, dass hierdurch weder der Bestand der Straße und der dazugehörigen Anlagen noch der Verkehr auf der Straße beeinträchtigt wird. Der Nutzungsberechtigte hat diesbezüglichen

Anordnungen der Straßenverwaltung unverzüglich Folge zu leisten. Nach jedweden Arbeiten ist umgehend der vorherige Zustand der Straße auf alleinige Kosten des Nutzungsberechtigten wiederherzustellen.

- 3.6. Die Ausführung von Bauarbeiten zur Herstellung der Einrichtung hat durch befugte Gewerbetreibende iSv. qualifizierten Spezialisten des Nutzungsberechtigten in der Funktion und mit den besonderen Kenntnissen eines Sachverständigen (§ 1299 ABGB) zu erfolgen.
- 3.7. Vorhandene Grenzzeichen sind vor Beginn der Bauarbeiten im Einvernehmen mit der Straßenverwaltung in einem Katasterplan festzustellen. Müssen Grenzzeichen im Zuge der Arbeiten entfernt werden, so muss die Wiederherstellung durch einen Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchgeführt werden, dabei ist das Einvernehmen mit der Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Oö. Landesregierung herzustellen.
- 3.8. Der Nutzungsberechtigte übernimmt das Aushubmaterial in sein alleiniges Eigentum. Den Nutzungsberechtigten treffen daher sämtliche in Zusammenhang mit der Trennung und Entsorgung, der bei Arbeiten anfallenden Abfälle (insbesondere, aber nicht ausschließlich, Baurestmassen) bestehenden Pflichten. Dies gilt für Arbeiten jedweder Art im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Bestand, dem Betrieb, der Instandhaltung, der Änderung oder Entfernung der Einrichtung. Der Nutzungsberechtigte ist weiters in seiner Eigenschaft als Abfallbesitzer insbesondere, aber nicht ausschließlich, verpflichtet, die Bestimmungen des AWG 2002 (in der jeweils gültigen Fassung), des Altlastensanierungsgesetzes (in der jeweils gültigen Fassung), des Wasserrechtsgesetzes 1959 (in der jeweiligen gültigen Fassung), sowie die Bestimmungen der auf Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen (wie beispielsweise der Deponieverordnung 2008, der Abfallverzeichnisverordnung, Bundesabfallwirtschaftsplan 2017, Recycling-Baustoffverordnung) einzuhalten. Der Nutzungsberechtigte ist zur ordnungsgemäßen Ver- und Auffüllung von Grabungsarbeiten, entsprechend anerkannten Regeln der Technik und den entsprechenden fachtechnischen Normen verpflichtet.
- 3.9. Bei augenscheinlich mangelhafter oder nicht zeitgerechter Ausführung von Arbeiten in oder an der Straße oder den dazugehörigen Anlagen ist die Straßenverwaltung berechtigt, vom Nutzungsberechtigten eine gemeinsame Begehung zur Feststellung der Mängel und unverzügliche Abhilfe zu verlangen. Kommt die gemeinsame Begehung aus Gründen, die vom Nutzungsberechtigten zu vertreten sind, nicht zustande, so kann die Straßenverwaltung ohne vorherige Anhörung des Nutzungsberechtigten die Mängel feststellen und Abhilfe verlangen. Beseitigt der Nutzungsberechtigte die von der Straßenverwaltung aufgezeigten Mängel nicht ordnungsgemäß und/oder nicht innerhalb angemessener Frist, so ist die Straßenverwaltung berechtigt, auf Kosten des Nutzungsberechtigten eine Bauaufsicht mit Anordnungsbefugnis zu bestellen. Die Straßenverwaltung ist weiters berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten die erforderlichen Ersatzmaßnahmen durchführen zu lassen. Bei Gefahr in Verzug ist die Straßenverwaltung auch ohne vorherige Information des Nutzungsberechtigten berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen zu lassen. Der Nutzungsberechtigte ist über die getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu informieren.
- 3.10. Vor Inangriffnahme von Arbeiten im Straßenkörper sind durch den Nutzungsberechtigten auf dessen alleinige Kosten allenfalls vorhandene Einbauten verpflichtend und nachweislich zu erheben. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung im Zusammenhang mit allfälligen Schäden an Einbauten anderer Einbautenträger vollkommen schad- und klaglos zu halten.
- 3.11. Im Falle einer baulichen Umgestaltung, Sanierung oder Erneuerung der Straße verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte auf Verlangen der Straßenverwaltung zur Ver- oder Tieferlegung seiner Einbauten im erforderlichen Ausmaß auf seine Kosten. Außerdem ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet die nachgewiesenen Mehrkosten der ordnungsgemäßen Behandlung als Abfall des vom Nutzungsberechtigten eingebrachten

und im Zuge der Arbeiten dann anfallenden, kontaminierten Material über erste Aufforderung durch die Straßenverwaltung zu tragen.

- 3.12. Spätestens vier Wochen ab dem Tag der vorläufigen Übernahme des Vertragsgegenstandes sind Bestandsdaten zur Einrichtung an die offizielle E-Mailadresse der betroffenen Straßenmeisterei (stm-we.post@ooe.gv.at) in Form eines GIS oder CAD-Datensatzes (z.B.: *.shp lagerichtig im MGI / Austria GK M31 Koordinatensystem oder *.dwg - Datei) zu übermitteln. Diese Daten haben den "CAD Grundsätzen Bereich Straße - Bestandsdatenabgabe" der Abteilung Straßenneubau und -erhaltung zu entsprechen (<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/38751.htm>).

4. Kosten

- 4.1. Die Kosten für die Errichtung, die Erhaltung und allfällige Änderung und der Beseitigung sowie dem Betrieb der Einrichtung sind vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Der Nutzungsberechtigte nimmt zur Kenntnis, dass dies auch für den Fall gilt, dass eine Änderung oder Entfernung der Einrichtung zur Durchführung eines Straßenbauvorhabens erforderlich ist.
- 4.2. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die ihr aus der Herstellung, dem Bestand, der Änderung oder der Beseitigung der Einrichtung erwachsen, dies gilt insbesondere auch für allfällige Mehrkosten bei der Straßenerhaltung und bei Instandsetzungsarbeiten. Diese Mehrkosten umfassen lediglich den tatsächlich entstandenen Aufwand im nachgewiesenen Umfang.
- 4.3. Wird bei Bauarbeiten vorhandene Straßenausrüstung beschädigt, so sind diese vom Nutzungsberechtigten zu ersetzen und sofort lagerichtig aufzustellen. Teile, die verdreht bzw. verschoben oder in Schiefstellung gebracht wurden, sind lagerichtig wieder aufzustellen. Sollte aufgrund der Einrichtung eine Aufstellung der Straßenausrüstung im Bankett nicht mehr möglich sein, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, die Einrichtung umgehend auf seine Kosten zu verlegen. Dies gilt auch für die Aufstellung von Leitschienen oder Verkehrszeichen mit größeren Fundamenten.
- 4.4. Alle baulichen Umgestaltungen an der Straße und den dazugehörigen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Straßenverwaltung über.

5. Haftung, Schadenersatz

- 5.1. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf Schadenersatzansprüche gegen die Straßenverwaltung für Schäden, die an der Einrichtung durch Maßnahmen der Straßenverwaltung, einschließlich Baumaßnahmen, entstehen können, insbesondere auch durch die betriebliche Straßenerhaltung (Schneeräumung und Salzstreuung etc.), weiters auf allfällige Ansprüche wegen der von der Straße ausgehenden Immissionen. Ausgenommen sind Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Organen der Straßenverwaltung herbeigeführt werden.
- 5.2. Die Haftung der Straßenverwaltung und ihrer Organe für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere, aber nicht ausschließlich, entgangenem Gewinn, wird außer für den Fall der vorsätzlichen Schadenszufügung, ausgeschlossen. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen durch den Nutzungsberechtigten wegen mangelnder Benutzbarkeit der Einrichtung infolge von Maßnahmen der Straßenverwaltung, die die Straße betreffen, wird ausgeschlossen.
- 5.3. Die Straßenverwaltung haftet für keinen bestimmten Straßenzustand.
- 5.4. Der Nutzungsberechtigte nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Straßenverwaltung keinerlei Einschränkungen im Betrieb und in der Benützung der betroffenen Straße

aufgrund der Einrichtung hinzunehmen hat und verpflichtet sich daher, im Konfliktfall die Anlage entsprechend anzupassen bzw. zu entfernen.

- 5.5. Der Nutzungsberechtigte verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf jegliche Ersatzansprüche für die von ihm geschaffene Einrichtung und Anlage für den Fall eines Widerrufs der Zustimmung durch die Straßenverwaltung gemäß Punkt 6 oder einer Beendigung dieses Vertrages, aus welchem Grund auch immer.
- 5.6. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten an/auf der Straße. Eine Begehung oder Abnahme der durchgeführten Arbeiten begründet keine, wie immer geartete, Einschränkung der Haftung des Nutzungsberechtigten. Der Nutzungsberechtigte haftet für die von ihm zur Durchführung der Arbeiten beauftragten Bauunternehmen und sonstigen Gehilfen im Sinne des § 1313a ABGB. Für die Haftung des Nutzungsberechtigten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte als Übergeber und die Straßenverwaltung als Übernehmer anzusehen sind und **die Gewährleistungsfrist 5 Jahre beträgt**. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der endgültigen Fertigstellung. Für versteckte Mängel haftet der Nutzungsberechtigte auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Treten Mängel an Straßeneinbauten (Schachtabdeckungen) oder der unmittelbar angrenzenden Fahrbahnoberfläche auf, sind diese vom Nutzungsberechtigten unabhängig von den Gewährleistungsbestimmungen unverzüglich zu beheben, dies gilt auch nach Ablauf der fünfjährigen Frist. Abweichend von der ÖNORM B 2110, Punkt 12.2.3.3, in Verbindung mit der RVS 10.01.11 gilt weiters: Werden Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist gerügt, wird vermutet, dass diese Mängel zum Zeitpunkt der Übernahme vorhanden waren. Die Vermutung tritt nicht ein, wenn sie mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar ist.
- 5.7. Der Nutzungsberechtigte übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, den Betrieb, die Instandhaltung, die Änderung oder Beseitigung der Einrichtung verursachten Schäden, Kosten und Rechtsfolgen und hält die Straßenverwaltung, auch von sämtlichen Ansprüchen dritter Personen (insbesondere, aber nicht ausschließlich, anderer Einbautenträger), schad- und klaglos. Den Nutzungsberechtigten trifft die Beweislast, dass ihn an der Verursachung des Schadens kein Verschulden trifft. Klarstellend wird festgehalten, dass auch jene Kosten umfasst sind, die mit der Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen (auch gerichtlich) verbunden sind.
- 5.8. Schäden an der Straße und den dazugehörigen Einrichtungen sind seitens des Nutzungsberechtigten binnen angemessener Frist zu beseitigen (erforderlichenfalls auch in regelmäßigen Abständen zu wiederholen). Wird diese Frist nicht eingehalten, kann die Straßenverwaltung diese Schäden auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten beheben oder durch ein facheinschlägiges Unternehmen beheben lassen. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung umgehend nach Kenntnis des Schadens zu informieren.
- 5.9. Der Nutzungsberechtigte haftet für die ordnungsgemäße Behandlung und Entsorgung der im Rahmen der Arbeiten anfallenden Abfälle.

6. Vertragsdauer

- 6.1. Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 6.2. Die Zustimmung wird befristet für den Zeitraum bis 08.11.2032 erteilt.
- 6.3. Die Straßenverwaltung ist zum Widerruf der Zustimmung bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes nach § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetzes 1991 verpflichtet. Festgehalten wird, dass dieser Vertrag keinen Ausschluss des gesetzlichen Widerrufsrechtes darstellt. Die Straßenverwaltung ist darüber hinaus zum Widerruf der Zustimmung berechtigt, wenn

- a. die in diesem Vertrag oder in der Anlage 1 festgelegte Auflagen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist nicht eingehalten werden, die Benutzbarkeit der Straße beeinträchtigt wird oder die Sicherheit des Verkehrs gefährdet werden kann,
- b. die für die Errichtung oder den Betrieb der Einrichtung erforderlichen Bewilligungen oder Genehmigungen widerrufen werden oder ihre Wirksamkeit verlieren.

6.4. Nach Widerruf der Zustimmung und bei Beendigung des Vertrages hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich die Einrichtung zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, soweit nicht die Vertragsparteien eine abweichende Vereinbarung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. Straßengesetz treffen. Die Straßenverwaltung kann beim Widerruf und bei der Beendigung des Vertrages von der Entfernung der Einrichtung absehen, wenn keine Beeinträchtigungen durch die Belassung der Einrichtung zu erwarten sind. Die Kosten sind gemäß § 7 Abs. 3 des Oö. Straßengesetz 1991 vom Nutzungsberechtigten zu tragen. Die Straßenverwaltung ist auch berechtigt, die Einrichtung auf Kosten und Gefahr des Nutzungsberechtigten zu entfernen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen, wenn der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt. Das Recht der Behörde, die Beseitigung gemäß § 7 Abs. 6 Oö. Straßengesetz 1991 aufzutragen, bleibt unberührt.

7. Rechtsnachfolge

- 7.1. Dieser Vertrag geht auf Seiten des Nutzungsberechtigten auf Rechtsnachfolger in der Verfügungsmacht der Einrichtung über, sofern der Rechtsnachfolger sämtliche in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten vollinhaltlich übernimmt. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, einen allfälligen Rechtsnachfolger nachweislich über diesen Vertrag in Kenntnis zu setzen und die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten auf den Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 7.2. Der Nutzungsberechtigte hat die Straßenverwaltung über jede Rechtsnachfolge unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Rechtsnachfolger hat unverzüglich gegenüber der Straßenverwaltung zu bestätigen, dass er in diesen Vertrag anstelle des Nutzungsberechtigten eingetreten ist.
- 7.3. Solange der Straßenverwaltung keine Mitteilung über eine Rechtsnachfolge zugeht, kann sie ohne weiteres davon ausgehen, dass keine Rechtsnachfolge vorliegt. Die Straßenverwaltung kann alle diesen Vertrag betreffenden Erklärungen und Mitteilungen, insbesondere, aber nicht ausschließlich, auch einen Widerruf, auch mit Wirkung für einen allfälligen Rechtsnachfolger dem Nutzungsberechtigten zustellen.
- 7.4. Die vorstehenden Absätze (7.1. bis 7.3.) gelten für die Straßenverwaltung sinngemäß, wobei hier die Rechtsnachfolge auf die jeweilige Rechtsnachfolge im Eigentum der jeweils betroffenen Grundstücksfläche erfolgt.
- 7.5. Die Straßenverwaltung nimmt zur Kenntnis, dass der Nutzungsberechtigte Dritten auch Nutzungsrechte oder Mitnutzungsrechte an seinen Einrichtungen einräumen kann. Durch eine solche Einräumung von Nutzungsrechten tritt keine Rechtsnachfolge auf Seiten des Nutzungsberechtigten ein. Es besteht keine Verpflichtung die Einräumung von Nutzungsrechten der Straßenverwaltung anzuzeigen.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Anstelle der Unterschrift der Vertretungsbefugten können Erklärungen auch zumindest mit einer fortgeschrittenen Signatur bzw. einem fortgeschrittenen Siegel versehen werden. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

- 8.2. Anderslautende Geschäftsbedingungen einer Partei werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die andere Partei nicht ausdrücklich widerspricht.
- 8.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Gleiches gilt für Regelungslücken.
- 8.4. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand Linz vereinbart.
- 8.5. Auf das gegenständliche Rechtsgeschäft einschließlich aller Fragen betreffend sein Zustandekommen ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit aller auf fremdes Recht verweisenden Rechtsnormen (einschließlich UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- 8.6. Soweit in diesem Vertrag auf das Oö. Straßengesetz 1991 verwiesen wird, beziehen sich die Verweise auf die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltende Fassung. Im Falle einer Änderung der betreffenden Bestimmungen des Oö. Straßengesetzes 1991 treten an die Stelle der im Vertrag angeführten Bestimmungen die entsprechenden Nachfolgebestimmungen. Gleiches gilt für sämtliche übrigen Verweise auf gesetzliche Bestimmungen.
- 8.7. Die Vertragserrichtung erfolgt durch die Straßenverwaltung, dem Nutzungsberechtigten werden keine Vertragserrichtungskosten verrechnet. Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung und Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst. Im Übrigen trägt der Nutzungsberechtigte alle mit der Errichtung und Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren. Der Nutzungsberechtigte hält die Straßenverwaltung diesbezüglich schad- und klaglos. Die Vertragsparteien gehen übereinstimmend davon aus, dass dieser Vertrag keinen gebührenpflichtigen Bestandvertrag darstellt.
- 8.8. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für die Ersitzung von Straßengrund und öffentlichem Gut.
- 8.9. Der Nutzungsberechtigte hat der Straßenverwaltung eine Änderung der Anschrift unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Sofern die Bekanntgabe einer Änderung der Anschrift nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, werden Erklärungen nach diesem Vertrag mit Abgabe an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Nutzungsberechtigten wirksam.

Beilagen zur Vereinbarung: **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Beratungsverlauf:

GR Stieger Andreas stellt den

Antrag, die Gestattungsvereinbarung in der vorgetragenen Form mit dem Land OÖ abzuschließen.

GV Wolf Tino schließt sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

10. Umsetzung des Projektes Branchenverzeichnis Edt - Beschluss;

Vizebgm. Rotschopf Maria berichtet wie folgt:

In den beiden letzten Finanzausschusssitzungen wurde über das Projekt Branchenverzeichnis Edt beraten, in welchem alle Betriebe in Edt bei Lambach mit einem Basiseintrag berücksichtigt werden sollen. Den Betrieben wird die Möglichkeit der Detaillierung der Eintragung gegen Entgelt geboten. Die Kosten wurden mit € 14.000 im Voranschlag aufgenommen. Für Kleinstprojekte gibt es in der Leader-Region Förderungen in der Höhe von max. € 3.600,00 dafür.

Beratungen im Finanzausschuss:

Ortsbezogener Wirtschaftsführer „Wirtschaft in der Nachbarschaft“ - Wer macht was in Edt bei Lambach

ca. 150 Unternehmen + ev. landwirtschaftl. Direktvermarkter)

VORLÄUFIG GEPLANTER TITEL: „Wirtschaft in der Nachbarschaft“

PROJEKTBESCHREIBUNG

- Wirtschaftsführer für den Ort Edt bei Lambach mit dem Anspruch ein vollständiges Verzeichnis aller Edter Unternehmen zu schaffen. Jedes Unternehmen erhält einen kostenlosen Basiseintrag und je nach Wunsch bezahlte Premieinträge, Inserate und/oder Gutscheine.
- Die Umsetzung erfolgt in gedruckter Form als Booklet. Eine aktualisierte Auflage alle 2 Jahre ist geplant.

PROJEKTZIELE BZW. ARGUMENTE FÜR UNTERNEHMEN

- Förderung der Wirtschaft im Ort
- Wirtschaft „zum Angreifen“
- heimische Wirtschaft „vor den Vorhang holen“
- positive Wahrnehmung der Unternehmen
- Werbung für Arbeitskräfte
- gute Streuung

VERTEILUNG UND STREUUNG

- Streuung flächendeckend
- alle Haushalte
- Auflage Gemeindeamt
- Auflage bei Unternehmen

DATENERHEBUNG

Jedes Unternehmen soll persönlich kontaktiert werden.

Nötig wäre zuvor die Aussendung eines vorbereitenden Schreibens im Namen der Gemeinde an alle Unternehmen, welches der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird.

Das Schreiben enthält alle Informationen zum Wirtschaftsführer sowie eine Erhebung der Daten für die Basiseinträge und weitere Eintragungsmöglichkeiten.

VERKAUF VON PREMIUMEINTRÄGEN, INSERATEN, GUTSCHEINEN – DATENBEREITSTELLUNG

Verkaufsunterlagen inkl. eines Dummy werden erstellt sowie ein Datenblatt mit genauen Informationen, wie die Daten zur Verfügung gestellt werden müssen. Für Unternehmen, die kein passendes Werbematerial zur Verfügung stellen können, kann ein entsprechendes Paket mit Design-und/oder Fotografieleistung von der Werbeagentur angeboten werden.

KALKULATION BZW. FINANZIERUNG

Eine detaillierte Kalkulation des Projektes sowie ein Finanzierungsvorschlag bzw. -ansuchen findet sich nachfolgend:

Der Kalkulation liegen zwei Angebote für folgende Leistungen vor (angefragt wurden 4 Agenturen):

Konzeption, Satz & Design, Einfügen aller Datensätze

(147 Basiseinträge, Premieeinträge, Inserate, Gutscheine)

Druckaufbereitung

netto € 14.750,--

netto € 11.500,--

alle Preise exkl. 20% MWSt.

FINANZIERUNG:

Finanzierung durch den Verkauf von Premieeinträgen, Inseraten und Gutscheinen

Vorschlag: ½ Seite € 100,--, 1 Seite € 150,--, Doppelseite € 300,--

bei z.B.: 50 Einträgen zu € 100,-- könnten Erlöse von € 5.000,-- erzielt werden

Rest Finanzierung Gemeinde Edt bei Lambach

Weitere Kosten

- Erstellung eines Informationsschreibens € 290,--
- Erstellung Verkaufsunterlagen für Premieeinträge etc. € 550,--
- Druckkosten für 2000 Booklet ca. (genaue Angebote werden bei Projektbeginn eingeholt, da die aktuellen Papierpreise sich täglich ändern € 4.000,--
- Postwurf an alle Edter Haushalte mit fertigem Booklet ca. € 400,--

Nähere Details über die Ausgestaltung, die Kostenbeiträge etc. sollen wieder im Finanzausschuss beraten und fixiert werden.

Beratungsverlauf:

Vizebgm. Rotschopf Maria stellt den

Antrag, das Projekt Branchenverzeichnis Edt wie oben beraten umzusetzen und den Finanzausschuss mit der Durchführung zu beauftragen.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA war vom Konzept überrascht, da er 2017 ein ähnliches vorgelegt hat, wo die ÖVP noch dagegen war, aber man kann seine Meinung ja ändern. Da auch eine Leader Förderung möglich ist und es eine gute und wichtige Information für die Bevölkerung ist, welche Unternehmen es in der Gemeinde gibt und was sie anbieten, schließt er sich dem Antrag an

GR Wolf Alfred schließt sich dem Antrag ebenfalls an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

11. Verlängerung der Teilnahme am Kulturmagazin Vielfalt - Beschluss;

Bgm. Ing. Alexander Bäck erläutert wie folgt:

Die vom Gemeinderat beschlossene zweijährige Teilnahme am Projekt Kulturmagazin Vielfalt läuft aus. Der Vorstand der Kultur.Region.Wels ersucht um weitere Teilnahme am Projekt. Die Leader-Förderung für das Projekt läuft aus und daher ist die Teilnahme der Gemeinden für den Fortbestand wichtig. Das Thema wurde in der letzten Finanzausschusssitzung bereits beraten.

Ansuchen der Kulturregion:

VIELEN DANK für die Zusammenarbeit als Mitglied in der Kultur.Region.Vielfalt.Wels mit dem "KULTURMAGAZIN Vielfalt"

Datum 17.11.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, wir sind der Verein "Kultur.Region.Wels" und veröffentlichen nun seit Mitte 2019 das Kulturmagazin "Vielfalt" für die Region Weis. In Summe erhalten über 60.000 Haushalte 10-mal im Jahr gratis eine Ausgabe (Reichweite über 130.000 Einwohner), in welcher ein toller Überblick über die Veranstaltungen in Weis Stadt und Wels-Land gegeben wird. In Zahlen waren es im Jahr 2022 bisher rund 900 Veranstaltungen. Neben dem analogen Magazin gibt es außerdem eine Homepage, sowie unsere "Socialmedia"-Kanäle, welche für die Wels-Land Gemeinden gratis zur Verfügung stehen.

Die letzten Jahre waren für die Umsetzung eines Kulturmagazins wohl alles andere als leicht. Die Coronakrise hat leider zu vielen Unterbrechungen geführt. Das hatte zur Folge, dass wir nie durchgehend veröffentlichen konnten und die Bürgerinnen sowie die InserentInnen schwer zu erreichen waren. Erst im Jahr 2022 stellte sich Kontinuität ein und wir konnten das Magazin ohne Unterbrechung veröffentlichen. Seit Mitte 2022 stehen wir nun auf eigenen Beinen und müssen das Magazin ohne Förderung durch die LEADER-Region finanzieren. Das bedeutet wir brauchen die Gemeinden noch stärker als Partner.

*Folgend die Mitgliedsbeitragsvorschreibung für 2023: EUR 3511,-
Pro Haushalt kostet somit eine Ausgabe rund 0,35 = 3,50 pro Jahr.*

Eine wichtige Ergänzung der Finanzierung stellen die Inserate dar. Im Jahr 2022 schafften wir es 2 Ausgaben mittels Inserate zu finanzieren. Unser Ziel für 2023 ist es, das weiter zu steigern, wovon wir bei regelmäßiger Veröffentlichung auch überzeugt sind. Dieses Geld wird am Ende des Jahres den Gemeinden für das nächste Jahr gutgeschrieben. Die oben dargestellten Kosten reduzieren sich also auf jeden Fall. Als Verein haben wir jedoch die Verantwortung die vollen Kosten vorzuschreiben und erst im Nachhinein die Erlöse zu vergüten.

Zusammenfassend hoffen wir auf einen Fortbestand des Magazins in seiner ursprünglichen Form. Es ist in den letzten Jahren sehr viel Fördergeld, ehrenamtliche Arbeit und öffentliches Geld geflossen. Wir sind davon überzeugt, dass Kultur für unsere Gesellschaft und unsere Region einen wichtigen qualitativen Aspekt darstellt.

Unterstützen Sie uns auch in Zukunft, um diese Qualität in unserer Region sichtbar zu machen!

Für weitere Fragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung und bedanken uns bei Ihnen für die aktive Zusammenarbeit.

Mit besten Grüßen - im Namen des Vorstandes als Herausgeber vom KULTURMAGAZIN "Vielfalt"

Beratungsverlauf:

GR Wolf Alfred stellt den

Antrag, die Teilnahme am Kulturmagazin Vielfalt nicht fortzusetzen.

GR Heitzinger Karin meint, dass die Idee sehr gut war und ihr damals gefallen hat, aber die Umsetzung ist unzufriedenstellend und deshalb schließt sie sich dem Antrag an.

Beschluss: Mehrheitlich angenommen durch Erheben der Hand.

dafür:

Bgm. Bäck Ing. Alexander (ÖVP)
Vbgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA (SPÖ)
GV Wolf Tino (FPÖ)
GR Heitzinger Karin (ÖVP)
GR Kostal Barbara (ÖVP)
GR Rütershoff Anita (ÖVP)
GR Schröder Martina (SPÖ)
GR Schröder Simon (SPÖ)
GR Stieger Andreas (ÖVP)

GR Wildfellner Horst (ÖVP)
GR Wildfellner Tobias (FPÖ)
GR Wolf Alfred (FPÖ)
GR Wolfsgruber Ing. Helmut (SPÖ)
EGR Riedlbauer Peter (ÖVP)
EGR Brenninger Ing. Gerald (ÖVP)
EGR Schröder Ing. Markus (SPÖ)
EGR Kalteis Regina (SPÖ)

dagegen: (Stimmenthaltungen)

Vbgm. Rotschopf Maria (ÖVP)

GR Palmstorfer Ing. Thomas (SPÖ)

12. Planung zur Gewährung eines Zuschusses für Mietkosten-Indexerhöhungen 2023 – Grundsatzbeschluss;

GR Wolfsgruber Ing Helmut berichtet, dass im Gemeinderat vom 10.11.2022 dem Wohnungsausschuss die Thematik zugewiesen wurde. Der Wohnungsausschuss hat sich in seiner letzten Sitzung am 6.12.2022 damit befasst und schlägt dem Gemeinderat vor, eine Förderung für Mietkosten-Indexerhöhungen für Mieterinnen und Mieter in Edt bei Lambach unter gewissen Voraussetzungen zu gewähren.

Vorschlag des Wohnungsausschusses:

- Zuschuss € 300,00 Pauschalbetrag für 2023
- Einkommenshöhe zwischen € 1.200,00 und € 1.700,00 für Alleinverdiener bzw. € 2.200,00 für Haushalte mit mehreren Einkommen.
- Wohnsitz und Wohnung in Edt im gesamten Jahr (12 Monate).
- Antragstellung während des Jahres 2023
- Auszahlung im Dezember 2023

- Nachweis über Indexerhöhung 2023 und Bestätigung der Zahlung der Mietvorschreibungen.

Beratungsverlauf:

GR Wolfgruber Ing. Helmut stellt den

Antrag, die Förderung von Mietkosten-Indexerhöhungen für 2023 grundsätzlich wie vorgetragen zu beschließen und den Wohnungsausschuss mit der Erarbeitung einer Verordnung bzw. eines Regulatives für die Gewährung zu beauftragen.

Vizebgm. Rotschopf Maria gibt an, dass sie zur letzten Wohnungsausschusssitzung eingeladen wurde. Bei der Erstellung der Verordnung wird man noch draufkommen, dass einiges noch zu beachten ist. Die Anzahl wird überschaubar sein und wurde auch bereits im Budget vorgesehen. Zumindest für jene die in einer Wohnung leben, wird es ein treffsicherer Zuschuss sein und deshalb schließt sie sich dem Antrag an.

GR Wolf Alfred schließt sich ebenfalls dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

13. Abschluss von Verträgen für die Heizkostenabrechnung von Gemeindegebäuden mit der Firma Messtechnik GmbH und Beauftragung der notwendigen Umrüstungsarbeiten - Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet wie folgt:

Im Finanzausschuss wurde im Rahmen der geplanten Vorschreibung von Betriebskosten für Gemeindegebäude beraten, eine Heizkostenabrechnung vornehmen zu lassen. Diese wird sodann der Gemeinde übermittelt, die sie in die Betriebskostenabrechnung übernehmen kann. Die Firma Messtechnik GmbH erstellte ein entsprechendes Angebot für einen Zeitraum von 10 Jahren. Die Zähler werden ausgetauscht bzw. in Wartung übernommen (wenn diese noch in der Eichfrist sind). Später werden dann alle Zähler von Messtechnik kommen und per Fernablesung abgelesen.

Kosten wie folgt:

Ort	Zähler	Stk.	Zählerbereitstellung € Gesamt netto/Jahr
Gemeindeamt	Heizkörperzähler Landjungend, Bürgerservice, Fotorunde	6	26,40
	Wohnungen, Siedlerverein	3	119,10
	Gesamtzähler Kesselanlage	1	117,00
	Zähler Singkreis (muss noch eingebaut werden)	1	39,70
	Zähler Siedlerverein	1	39,70
	Gemeindeamt SUMME		341,90
	HK-Abrechnung 1x pro Jahr	1	280,00

	Pauschale		
WH Zacherlstraße	5 Whg.Zähler (Übernahme bestehender Z.)	5	148,00
	HK-Abrechnung 1x pro Jahr Pauschale	1	165,00
WH Trefflingerstr.	6 Whg.Zähler (Übernahme bestehender Z.)	6	178,20
	HK-Abrechnung 1x pro Jahr Pauschale	1	165,00
Bauhof/FF/Komedt	Zähler öffentl. WC (muss noch eingebaut werden)	1	39,70
	KOMEDT 6 m ³	1	117,00
	Feuerwehr 3,5 m ³	1	117,00
	Bauhof 2,5 m ³	1	39,70
	Zoblstraße SUMME		313,40
	HK-Abrechnung 1x pro Jahr Pauschale		135,00
Gemeindeplatz 1a/b	Edtventure, Höftberger, Musikverein Zähler 1,5 m ³	3	89,10
	HK-Abrechnung 1x pro Jahr Pauschale		135,00
Summen	Zählerbereitstellungen		1.070,60
Summen	HK-Abrechnungen		880,00

Bei den Gebäuden Zoblstraße 2-4 wird nichts vermietet, es geht um die interne Darstellung im Budget. Daher gilt das Heizkostenabrechnungsgesetz hier nicht. Eine Erstellung der HK-Abrechnung könnte ggf. hier eingespart werden (netto € 448,40 pro Jahr). Die Abrechnung würde wie bisher vom Gemeindeamt über die Zählerstände gemacht werden (Anteil Fläche hier nicht notwendig). Hier besteht auch kein Vorsteuerabzug.

Der Zählereinbau der fehlenden Zähler sowie div. Umbauarbeiten in der Verrohrung wurde bei der Fa. Fürtbauer angefragt. Diese Kosten belaufen sich auf € 1.357,60. Sämtliche Beträge excl. MWSt.

Exemplarisch Angebot Messtechnik Gemeindeamt und Umrüstarbeiten Fürtbauer:
Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

Beratungsverlauf:

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA stellt den **Antrag**, die gegenständlichen Verträge mit der Firma Messtechnik GmbH wie vorgetragen abzuschließen.

GR Kostal Barbara und GV Wolf Tino schließen sich dem Antrag an.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

14. Verleihung von Verdienstabzeichen der Gemeinde Edt bei Lambach – Beschluss;

Bgm. Bäck Ing. Alexander berichtet wie folgt:

Die Freiwillige Feuerwehr Edt/Winkling hat um Verleihung des Verdienstabzeichens der Gemeinde Edt bei Lambach in Gold an Herrn Kdt. HBI Günter Stieger BED angesucht.

Zl. Gem.-062-1/2003



FF EDT-WINKLING
ZOBELSTRASSE 2
4650 EDT

Gemeinderat
Gemeinde Edt bei Lambach
Gemeindeplatz 1
4650 Edt bei Lambach

am 23.11.2022

Bgm.	AL	BU	BW	EW	AV

Eing. 23. Nov. 2022

Gemeindeamt Edt bei Lambach

AZ:

VORSCHLAG / ANTRAG

für die Verleihung des Ehrenzeichens der Gemeinde Edt bei Lambach in


GOLD


SILBER


BRONZE

an: HBI GÜNTER STIEGER BED
wohnhaft in: SIEDLERWEG 10, 4650 EDT

Begründung (Aufgrund der Richtlinien):

Kamerad Günter Stieger ist seit 1.02.1984 Mitglied der FF Edt-Winkling. Seit 1988 ist Kamerad Stieger durchgehend im Kommando tätig. Von 1988 - 2003 als Gruppenkommandant. Von 2003 - 2008 als Komar. Von 2008 - 2018 als Kommandant-Schulstufen. Von 2018 - jetzt als Kommandant.


Unterschrift

Die notwendige Punkteanzahl lt. Regulativ des Gemeinderates für Gold (80 Pkt.) mit 106 Punkten erreicht.

Beratungsverlauf:

Gemeinsamer Antrag aller Gemeinderäte, das Ehrenzeichen der Gemeinde Edt bei Lambach in Gold an Herrn HBI Günter Stieger zu verleihen. Weiters wird der Antrag gestellt, die Verleihung im Rahmen der nächsten Vollversammlung bei der FF Edt/Winkling vorzunehmen.

Beschluss: Einstimmig angenommen durch Erheben der Hand.

15. Allfälliges;

GR Wolf Alfred bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit in den Ausschüssen und im Gemeinderat. Auch Meinungsvielfalt ist wichtig und man muss nicht zwangsläufig immer derselben Meinung sein, sich aber zumindest respektieren.

GV Wolf Tino meint, dass das erste Jahr der Legislaturperiode schon wieder vorbei ist, Corona auch schon so gut wie ausgestanden ist, aber es werden neue Herausforderungen kommen. Alle freuen sich, dass jetzt wieder etwas los ist und sich in der Gemeinde was tut, was zum Teil auch Verdienst der Gemeindefunktionäre ist. Man soll stets das Verbindende vor das Trennende stellen und gemeinsam zusammenarbeiten. Er wünscht allen Anwesenden ein frohes Fest und ein paar Tage der Einkehr und Ruhefindung.

GR Wolfgruber Ing. Helmut schließt sich den Worten von GV Wolf Tino an und würde sich freuen, möglichst viele Mandatare bei der Edter Weihnacht begrüßen zu dürfen. Ein ereignisreiches Jahr liegt hinter uns, mit unterschiedlichen Meinungen aber ehrlichen Gesprächen und konstruktiver Arbeit für die Bürger. Ein Dank an alle und auch an die Mitarbeiter der Gemeinde unter Amtsleiter Ing. Erik Kinast. Ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr sowie Gesundheit und Erfolg.

Vizebgm. Tiefenthaler Maximilian MBA MPA berichtet, dass sich ein arbeitsintensives und ereignisreiches Jahr dem Ende zuneigt. Für die Bevölkerung wurde viel umgesetzt. Ein Dank an den gesamten Gemeinderat für die konstruktive Zusammenarbeit, ebenso im Umweltausschuss. Ein diesbezüglicher Dank gilt auch der Gemeindeverwaltung dem Bürgermeister und der Vizebürgermeisterin. Er wünscht fröhliche Weihnachten und ein paar ruhige und besinnliche Tage.

GR Heizinger Karin bedankt sich auch bei allen für die gute Zusammenarbeit, man hat auch heute wiedergesehen, dass man gut für die Bevölkerung arbeitet. Es gibt schon wieder einen vollen Terminkalender mit neuen Projekten für das nächste Jahr. Sie wünscht allen frohe Weihnachten und alles Gute für das nächste Jahr.

AL Kinast Ing. Erik bedankt sich im Namen der Bediensteten für die gute Zusammenarbeit und das positive Arbeitsumfeld und wünscht sich das auch für das nächste Jahr.

Bgm. Bäck Ing. Alexander schließt sich seinen Vorrednern an und erwähnt, dass man letztes Jahr die Sitzungen noch mit FFP2-Masken abhalten musste und man nicht damit gerechnet hat, dass ein Krieg kommen wird. Das Budget wurde beschlossen, die Sanierung des Sportheims abgeschlossen, ebenso der Geh- und Radweg, für Siedlungsgründe wurde die Infrastruktur geschaffen, es wurden Veranstaltungen abgehalten, etc. Viele Aufgaben wurden bewältigt. Es ist rückblickend sehr viel geschehen und zukunftsweisende Projekte wie Kinderkarten und Flächenwidmung stehen im nächsten Jahr an. Es ist sehr erfreulich, dass wieder ein Gemeindefarzt kommt, was heutzutage nicht mehr selbstverständlich ist und wir auch wieder ein Gasthaus haben, wo man sich treffen und miteinander feiern kann. Er wünscht ein frohes, besinnliches Weihnachtsfest und für das nächste Jahr viel Erfolg und vor allem Gesundheit. Abschließend lädt der Bürgermeister die Mandatäre zu Imres ein und beendet die Sitzung.

Ende: 20:30

Ende der Sitzung:

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um **21:00** Uhr.

.....
(Bgm. Bäck Ing. Alexander)

.....
(Schriftführer)

Übermittlung nicht genehmigte Fassung:

Die nicht genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift wird hiermit an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt. Die Verhandlungsschrift liegt bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates während der Amtsstunden am Gemeindeamt zur Einsichtnahme für die Gemeinderats- und Ersatzgemeinderatsmitglieder, die an der Sitzung teilnahmen, auf.

ÖVP ☐

SPÖ ☐

FPÖ ☐

.....
(Schriftführer)

Genehmigung der Verhandlungsschrift dieser Sitzung:

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen diese Verhandlungsschrift in der Sitzung vom _____ 2022:

- a) keine Einwendungen erhoben wurden;
- b) über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Edt bei Lambach, am _____ 2022:

.....
(Vorsitzender)

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird von den Protokollfertignern bestätigt (§ 54 Abs. 5 OÖ GemO 1990):

.....
(Bgm. Bäck Ing. Alexander)

.....
(GR Karin Heizinger)

.....
(GR Ing. Helmut Wolfsgruber)

.....
(GR Alfred Wolf)

Übermittlung genehmigte Fassung:

Die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift wird hiermit an die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen übermittelt.

ÖVP ☐

SPÖ ☐

FPÖ ☐

.....
(Schriftführer)